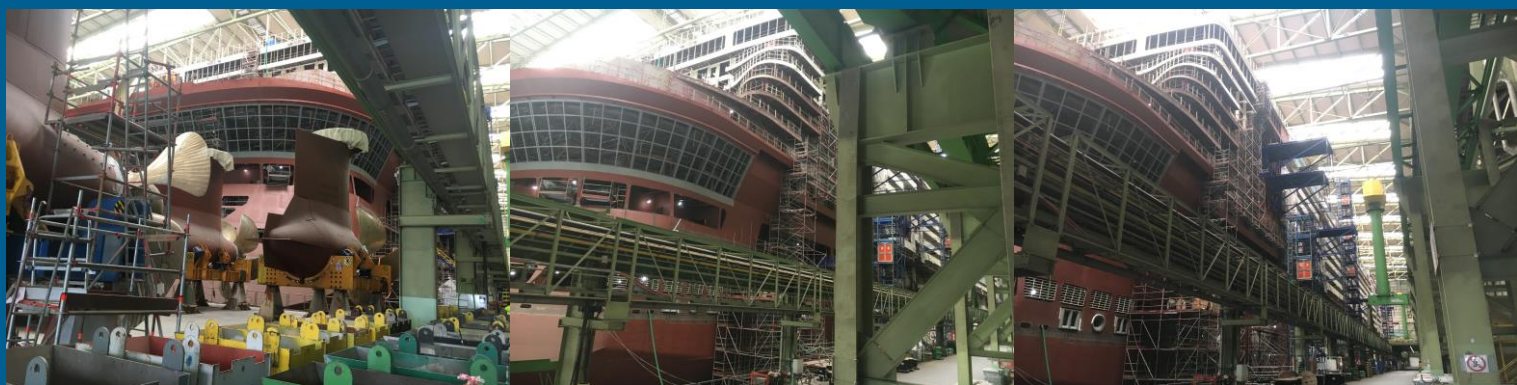


Tätigkeitsbericht 2021



der Behörden für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in Mecklenburg-Vorpommern



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

1.	ALLGEMEINER TEIL	3
1.1.	ORGANISATION, PERSONAL	3
1.2.	ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE.....	5
1.3.	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STELLEN	7
2.	FACHLICHE SCHWERPUNKTHEMEN.....	8
2.1	ÜBERWACHUNGSAUFGABEN IM ZWEITEN JAHR DER CORONA-PANDEMIE	8
2.2	KONTROLLEN IN TIERHALTUNGSANLAGEN.....	11
3.	TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ	12
3.1.	ALLGEMEINES.....	12
3.2.	ARBEITSSCHUTZORGANISATION/ARBEITSUNFÄLLE – AUSGEWÄHLTE EINZELBEISPIELE	14
3.3.	ARBEITSPLÄTZE, ARBEITSSTÄTTEN, ERGONOMIE	19
3.4.	ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN.....	20
3.4.1	Anlagenkataster der Länder.....	20
3.4.2	Dampfkesselanlagen	21
3.4.3	Druckbehälteranlagen.....	21
3.4.4	Entzündbare Flüssigkeiten.....	22
3.4.5	Aufzugsanlagen	22
3.5	GEFAHRSTOFFE	24
3.5.1	Überwachung von Tätigkeiten mit Gefährdung durch krebserzeugende Fasern und Stäube	24
3.5.2	Schwerpunktaktion zur Kontrolle von Asbestannahmestellen.....	24
3.5.3	Verhüllungskunst im Landkreis Rostock – oder doch „nur“ eine Schädlingsbekämpfung.....	26
3.5.4	Überwachung der chemikalienrechtlichen Regelungen in Mecklenburg- Vorpommern im Jahr 2020	28
3.6	EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE	30
3.6.1	Bearbeitung von Anzeigen für das Abbrennen von Pyrotechnik, die Erteilung von Erlaubnissen und die Ausstellung von Befähigungsscheinen im Rahmen des Sprengstoffgesetzes vor und während der Corona Pandemie – ein Überblick.....	30
3.6.2	Charakterisierung von Sprengkörpern durch Testsprengungen	31
3.6	BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE.....	33
3.7	GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN	36
3.8	STRAHLENSCHUTZ	38
4	TECHNISCHER ARBEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ	43
4.1	MARKTÜBERWACHUNG BEI VERBRAUCHERPRODUKTEN UND TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN.....	43
4.1.1	Überprüfung von Atemschutzmasken auf einer Online-Kooperationsbörse....	43
4.1.2	Überprüfung von Sonnenbrillen - Schwerpunktaktion 2021	46
4.2	MEDIZINPRODUKTE.....	48
4.2.1	SARS-CoV-2 Antigen-Tests.....	48

4.2.2.	Anlassbezogene Überwachung der Aufbereitung von Endoskopen	49
4.2.3.	Überwachung der Aufbereitung in zahnärztlichen Praxen durch die Restproteinbestimmung an Übertragungsinstrumenten.....	50
4.2.4.	Elektrisch höhenverstellbare Therapieliegen	51
4.2.5.	Medizinprodukte Statistik	52
5	SOZIALER ARBEITSSCHUTZ	54
5.1	ALLGEMEINES.....	54
5.2	ARBEITSZEITSCHUTZ	54
5.2.1	Werk tägliche Arbeitszeit	55
5.2.2	Sonn- und Feiertagsarbeit	58
5.3	SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR	61
5.4	KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ	63
5.5	MUTTERSCHUTZ.....	66
5.6	HEIMARBEITSSCHUTZ	71
5.7	KÜNDIGUNGSSCHUTZ IN DER PFLEGEZEIT	71
5.7.1	Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG)	71
5.7.2	Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG).....	72
6	ARBEITSMEDIZIN.....	73
6.1	ORGANISATION, PERSONAL	73
6.2	ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE.....	73
6.3	GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE	79
6.4	BERUFSSKRANKHEITEN	81
6.5	ANFRAGEN UND BERATUNGSSCHWERPUNKTE MIT ANDEREN BEHÖRDEN UND INSTITUTIONELLEN EINRICHTUNGEN	82
ANHANG	85	
TABELLE 1 - BESCHÄFTIGTE, AUFSICHTSBEAMTE/-BEAMTINNEN, GEWERBEÄRZTE/-INNEN IN VOLLZEITEINHEITEN*		86
TABELLE 2 - BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH.....		87
TABELLE 3.1 - DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (SORTIERT NACH LEITBRANCHEN)		88
TABELLE 3.2 - DIENSTGESCHÄFTE AUßERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE		91
TABELLE 4 - PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN		92
TABELLE 5 - MARKTÜBERWACHUNG NACH PRODUKTSICHERHEITSGESETZ		94
TABELLE 6 - BEGUTACHTETE BERUFSSKRANKHEITEN		95
TABELLE 7 - VOM LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES MECKLENBURG- VORPOMMERN IM JAHRE 2021 UNTERSUCHTE ARBEITSUNFÄLLE MIT TODESFOLGE		96

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1. ORGANISATION, PERSONAL

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS, Abteilung 5

Als Arbeitsschutzbehörde überwacht und berät das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) die Betriebe im Land Mecklenburg-Vorpommern zu den Belangen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Das Ziel sind gesunde und menschenge- rechte Arbeitsplätze in den Betrieben. Im Mittelpunkt der risikoorientierten Überwa- chungsstrategie steht die Kontrolle des betrieblichen Arbeitsschutzsystems. Erst das Vorhandensein von organisatorischen Strukturen, die sich mit dem Arbeitsschutz im Be- trieb auseinandersetzen, sorgt nachhaltig für die Einbindung des Arbeitsschutzes in die Betriebsabläufe und leistet somit einen enorm wichtigen Beitrag für den Schutz und die Gesundheit der Beschäftigten. Der Rechtsbereich des Arbeitsschutzes umfasst eine Vielzahl von Vorschriften auf den Gebieten des technischen, sozialen und medizini- schen Arbeitsschutzes. Dazu zählen das Arbeitsschutzgesetz mit zahlreichen Verord- nungen und technischen Regeln, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitssicherheitsgesetz, das Fahrpersonalgesetz, das Mutterschutzgesetz sowie das Jugendarbeitsschutzge- setz.

Neben den Kernaufgaben leistet die Arbeitsschutzbehörde einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit von Verbrauchern, Patienten, Umwelt und Bevölkerung. Diese Überwa- chungsaufgaben werden auf den Rechtsgebieten des Strahlenschutzes, der Spreng- stoffe, der Gefahrgutvorschriften in den Betrieben, der Gentechnik, der Medizinprodukte und des technischen Verbraucherschutzes wahrgenommen.

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 71,4 ausgebildete Aufsichtskräfte im LAGuS beschäf- tigt. Davon standen 48,1 für die Kernaufgaben des Arbeitsschutzes (Aufgaben aus den Rechtsgebieten der Kategorie A der LASI-Veröffentlichung LV 1 Nummer 2.4.4) zur Ver- fügung (Angaben in Vollzeitäquivalenten/VZÄ). Dies entspricht einer Quote von 67,4 %, siehe nachfolgende Abbildung 1.

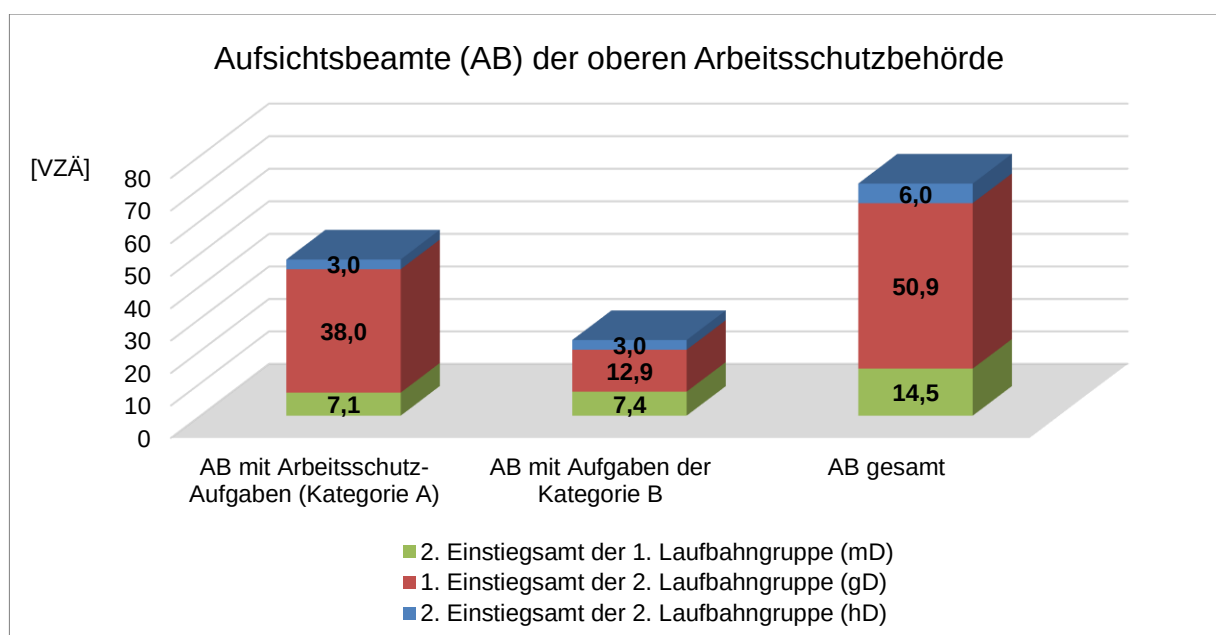


Abbildung 1: Übersicht Aufsichtsbeamte zum 30. Juni 2021 (in Vollzeitäquivalenten(VZÄ))

Die Aufsichtsbeamten wurden zu einem großen Teil von anlassbezogenen Aufgaben in Anspruch genommen, wobei sie zu etwa einem Drittel (32,6 %) für Aufgaben aus den Rechtsgebieten der Kategorie B der LV 1 Nummer 2.4.4 herangezogen wurden. Diese Aufgaben betreffen die im zweiten Absatz dieses Beitrages genannten Rechtsgebiete.

Soll die aktive Überwachung in den Betrieben und auf den Baustellen weiter aufrechterhalten werden, ist es erforderlich, die Effektivität der Aufgabenwahrnehmung weiter zu erhöhen. Daher wurden die Aufgabenschwerpunkte risikoorientiert ausgerichtet und gleichzeitig die Arbeitsprozesse, insbesondere anlassbezogene Verwaltungsaufgaben optimiert.

Aufgrund der aufgezeigten Personalsituation bei gleichzeitiger Zunahme von gesetzlichen Aufgaben und neuen Herausforderungen (gesellschaftlicher Entwicklungen, Stichworte sind: Industrie 4.0 und Arbeit/Arbeitsschutz 4.0) stößt die Arbeitsschutzbehörde trotz risikoorientierter Aufgabenausrichtung und stetiger organisatorischer Optimierungen an Grenzen, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Im Jahr 2021 konnten zwei für die Arbeitsschutzlaufbahn ausgebildete Anwärter in den Dienst übernommen werden. Weiterhin wurde zusätzlich ein Dienstposten mit einer Fachkraft für Aufgaben im Strahlenschutz (nichtionisierende Strahlung) besetzt. Demgegenüber schieden zwei Mitarbeiterinnen und ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, sowie eine Mitarbeiterin des mittleren Dienstes aus verschiedenen Gründen aus dem Dienst aus. Alle vier Abgänge waren vorzeitig.

Aus Gründen der Planungssicherheit können vorzeitige Abgänge in der Regel nur mit einem Zeitverzug von circa zwei Jahren (wegen der erforderlichen Ausbildung für Neueinsteiger) wieder ausgeglichen werden.

Der Bedarf an ausgebildeten Aufsichtskräften steigt derzeit trotz anhaltender Konsolidierungsbestrebungen, da der Generationswechsel weitergeht und die fachspezifischen Anforderungen dies erforderlich machen. Zusätzlich dazu wären weitere Einstellungen von Anwärtern ab 2022 erforderlich, um die im Arbeitsschutzgesetz verankerte Forderung einer 5 % Quote für die jährliche aktive Überwachung zu ermöglichen. Daher ist die Fortführung der eigenen Ausbildung weiterhin zwingend erforderlich.

Der gemeinsame Ausbildungsverbund der Arbeitsschutzverwaltungen der ostdeutschen Länder sowie der Länder Bremen und Schleswig-Holstein gewährleistet dabei eine qualitativ hochwertige theoretische Ausbildung. Diese ist gekoppelt mit einer praktischen Ausbildung mit intensiver Betreuung an den Standorten der Arbeitsschutzbehörde.

Aufgrund des zunehmenden Personalbedarfs, bedingt durch Einstellungsschübe in einigen Bundesländern wurde der bisher zweijährige Einstellungs- und Ausbildungsrythmus seit dem Jahr 2016 in einen jährlichen Rhythmus und ab 2018 sogar in einen halbjährlichen Rhythmus geändert. Seit April 2020 befinden sich eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter in der berufsbegleitenden zweijährigen Ausbildung (18. Ausbildungsgang). Am 20. Ausbildungsgang ab April 2021 nehmen eine weitere Anwärterin und drei Anwärter teil. Trotz der stetigen Ausbildung von Nachwuchskräften können wegen nicht vorhersehbaren, vorzeitigen Altersabgängen nicht alle freiwerdenden Stellen zeitnah

nachbesetzt werden. Um diesem Ziel näher zu kommen, bleibt die Optimierung der Nutzung aller haushaltsrechtlichen sowie beamtenrechtlichen Möglichkeiten eine ständige Aufgabe.

Die stetige Ausbildung und Nachbesetzung gewinnt weiter an Bedeutung, wenn man sich die Altersstruktur der Arbeitsschutzverwaltung anschaut. Zum Jahresende 2021 waren 55,1 % der Beschäftigten über 50 Jahre, 15,4 % über 60 Jahre alt.

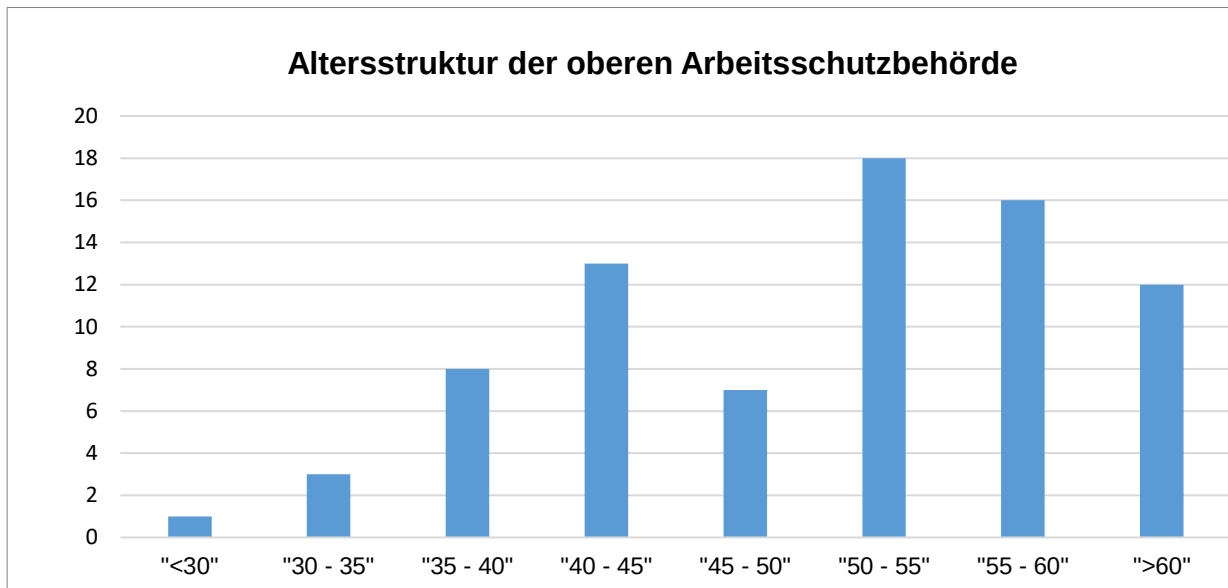


Abbildung 2: Altersstruktur der oberen Arbeitsschutzbehörde, Stand 31.Dezember 2021

1.2. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS, Abteilung 5

Die Zeit der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (SARS-CoV-2-Epidemie) stellte die Arbeitsschutzbehörde und ihre Aufsichtstätigkeit insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Corona-Arbeitsschutzverordnung im Jahr 2021 vor besondere Herausforderungen. Im Abschnitt 2 dieses Berichts wird dazu speziell Auskunft gegeben.

Im Jahr 2021 wurden durch die Aufsichtskräfte der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales insgesamt 1 066 Betriebsstätten aufgesucht. Dabei gab es 3 155 Beanstandungen. Die Schwerpunkte der aufgefundenen Mängel lagen bei den Fachgebieten Arbeitsstätten/Ergonomie, Arbeitsschutzorganisation und Sicherheit der Arbeitsmittel. In 905 Fällen erfolgten Betriebsbesichtigungen anlassbezogen, zum Beispiel aufgrund von Beschwerden oder Mängelmeldungen. Aus eigener Initiative gab es 1 156 Besichtigungen. Diese Betriebskontrollen erfolgen im Rahmen der risikoorientierten Überwachungsstrategie (aktive Überwachung). Davon wurden 510 Besichtigungen als „Behördliche Systemkontrolle“ durchgeführt, einer bundesländerübergreifenden Standardmethode für die Kontrollen der Arbeitsschutzaufsicht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Kontrolle des betrieblichen Arbeitsschutzsystems. Ziel ist, durch Verbesserung des Arbeitsschutzsystems nachhaltig auf sichere und gesunde Arbeitsplätze in den Betrieben hinzuwirken.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden 693 Kontrollen auf Baustellen durchgeführt. Davon erfolgten 347 Überprüfungen aus eigener Initiative, die übrigen 346 waren einem konkreten Anlass geschuldet. Bei den Überwachungsmaßnahmen auf Baustellen wurden insgesamt 640 Beanstandungen festgestellt. Im Vergleich dazu waren es im Jahr 2020 577 Baustellenkontrollen mit 725 Beanstandungen.

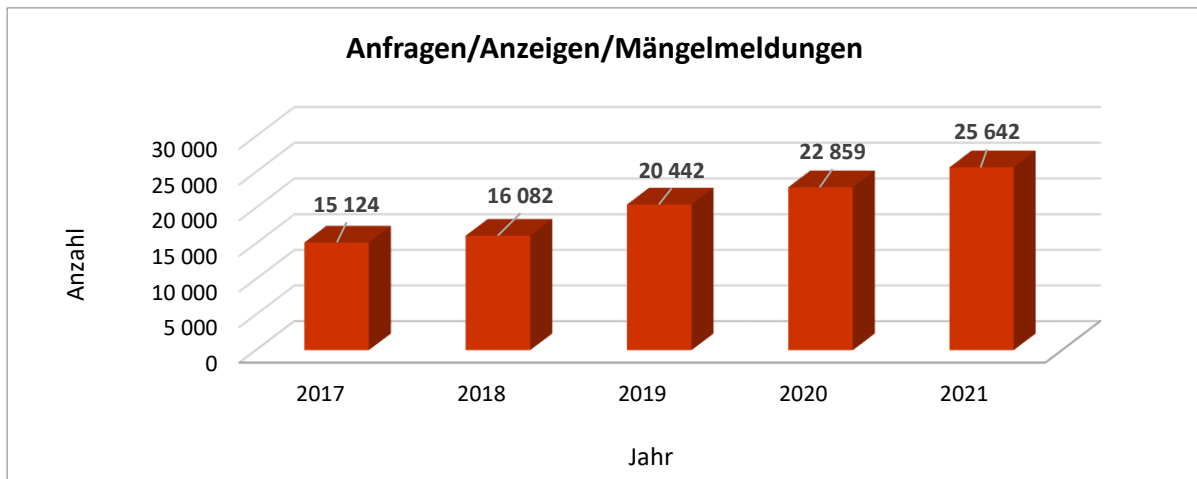


Abbildung 3: durch die obere Arbeitsschutzbehörde bearbeitete Anfragen, Anzeigen und Mängelmeldungen

Weiterhin wurden 280 Verwarnungen und 348 Bußgelder ausgesprochen. In 11 Fällen musste das Verfahren mit einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden.

Sanktionen sind jedoch nicht das vorrangige Ziel der Aufsichtsbehörde. In einer Vielzahl von Beratungen hat die Arbeitsschutzbehörde den Arbeitgebern vermittelt, dass ein funktionierendes Arbeitsschutzsystem nicht nur zur Verbesserung der Sicherheit erforderlich ist, sondern auch zum wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes beiträgt. 16 125 Beratungen im Jahr 2021 sprechen dafür, dass die Arbeitsschutzbehörde ihren im Arbeitsschutzgesetz fixierten Beratungsauftrag ernst nimmt. In Folge der besonderen Bedingungen im Corona-Jahr 2021 ist im Vergleich zum Vor-Corona-Jahr 2019 eine Steigerung der Beratungen um 77 % zu verzeichnen. In der nachfolgenden Abbildung mit der Entwicklung der Beratungszahlen in den letzten fünf Jahren sind die Auswirkungen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (SARS-CoV-2-Epidemie) auf die Beratungstätigkeit klar zu sehen.

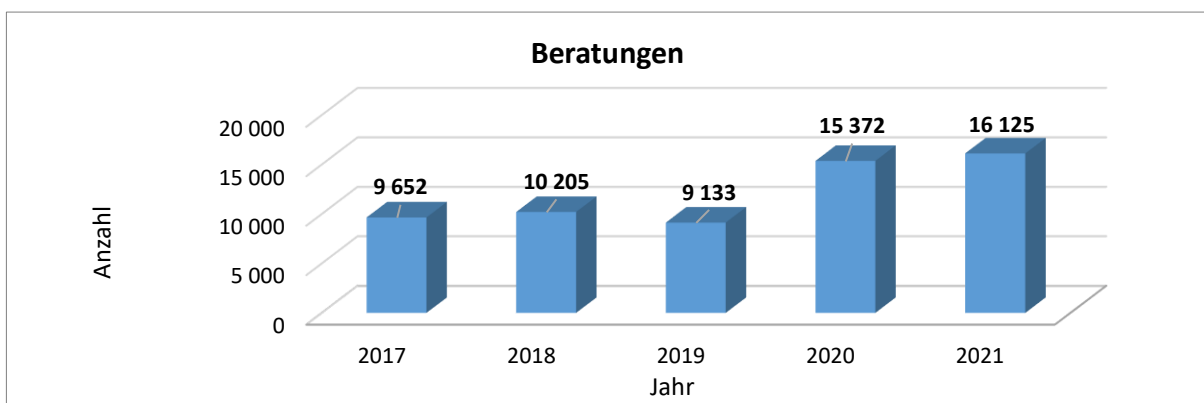


Abbildung 4: Beratungstätigkeit der oberen Arbeitsschutzbehörde

1.3. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STELLEN

Annette Dombrowsky, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) und der Arbeitsschutzverwaltung (ASV)

Sowohl im § 23 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) als auch in den §§ 2 und 6 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) ist die Zusammenarbeit der Zollverwaltung und der Arbeitsschutzverwaltung geregelt.

In einer Zusammenarbeitsvereinbarung des Bundesministeriums für Finanzen mit den in den Ländern jeweils für den Arbeitsschutz zuständigen Ministerien wurden zum 1. August 2013 die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) und der Arbeitsschutzverwaltung (ASV) festgeschrieben.

In Mecklenburg-Vorpommern sind das „Hauptzollamt Stralsund - Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ (FKS) und die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS (ASV) die zuständigen Behörden.

Im Rahmen der Zusammenarbeit geht es um die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung sowie die gegenseitige Weitergabe von Hinweisen und Informationen. Beispielsweise weist die ASV bei einem Anfangsverdacht der illegalen Beschäftigung zeitnah die FKS darauf hin.

Im Jahr 2021 fanden 21 gemeinsame Prüfungen und acht Maßnahmen der gegenseitigen Unterstützung statt.

2. FACHLICHE SCHWERPUNKTHEMEN

2.1 ÜBERWACHUNGSAUFGABEN IM ZWEITEN JAHR DER CORONA-PANDEMIE

Dr. Bernd Kuntze, LAGuS, Abteilung 5, Antje Kruse, LAGuS, Regionalbereich Nord

Auch im Jahr 2021 wurde die Arbeitsschutzbehörde durch das Pandemiegeschehen stark gefordert. Die Gültigkeit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wurde über das Jahr 2021 hinaus verlängert. Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder definierten die Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde bei der Bekämpfung des SARS-CoV-2 am 28. Oktober 2020 wie folgt:

„Auch in der Pandemie wollen wir in Industrie, Handwerk und Mittelstand sicheres Arbeiten möglichst umfassend ermöglichen. Die Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiter, um sie vor Infektionen zu schützen. Infektionsketten, die im Betrieb entstehen, sind schnell zu identifizieren. Deshalb muss jedes Unternehmen in Deutschland auch auf Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung sowie betrieblichen Pandemieplanung ein Hygienekonzept umsetzen und angesichts der gestiegenen Infektionszahlen auch nochmals anpassen.

Ziel ist unter anderem, nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden zu vermeiden, allgemeine Hygienemaßnahmen umzusetzen und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu minimieren. Bund und Länder fordern die Unternehmen eindringlich auf, jetzt wieder angesichts der hohen Infektionszahlen, wo immer dies umsetzbar ist, Arbeiten von zu Hause zu ermöglichen. Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden sowie die Unfallversicherungsträger beraten die Unternehmen dabei und führen Kontrollen durch.“

Das bereits 2020 von der Arbeitsschutzbehörde entwickelte Beratungs- und Überwachungskonzept wurde 2021 an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Diese Handlungsanleitung gibt den Aufsichtskräften einen abgestuften Maßnahmenkatalog für Beratung, Informationsgewinnung und Vor-Ort-Kontrollen unter Wahrung des Selbstschutzes an die Hand. Neue Entwicklungen im betrieblichen Infektionsschutz, zum Beispiel die Umsetzung der 3G-Regel oder des „Homeoffice“-Gebots, wurden in das Beratungskonzept aufgenommen.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1 221 Dienstgeschäfte (711 Außen- und 510 Innendienstgeschäfte) gemäß Beratungs- und Überwachungskonzept hinsichtlich der Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regelungen durchgeführt. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2020 815 Betriebe beraten und überprüft, 358 davon vor Ort.

Gemäß der risikoorientierten Handlungsanleitung wurden die Betriebe in vielen Fällen zunächst telefonisch beraten oder aufgefordert, Unterlagen zu ihren betrieblichen Schutzmaßnahmen an die Arbeitsschutzbehörde zu übersenden. War nach Prüfung der zugesandten Unterlagen ein Vor-Ort-Termin zur weiteren Klärung erforderlich, wurde dieser unter Wahrung der nötigen Schutzmaßnahmen durchgeführt.

Aus dem Innendienst heraus wurden 348 Beratungen durchgeführt, 51 Mängelmeldungen bearbeitet und 93 Besichtigungsschreiben und Anordnungen erstellt. Anlassbezogen (Klärungsbedarfe, Beschwerden et cetera) wurden 250 Besichtigungen in Betrieben

zu Corona-Themen durchgeführt. Dem Überwachungsauftrag folgend wurden eigeninitiativ weitere 450 Betriebsbesichtigungen durchgeführt. Davon wurden 313 Besichtigungen als umfassende Kontrolle des betrieblichen Arbeitsschutzsystems durchgeführt.

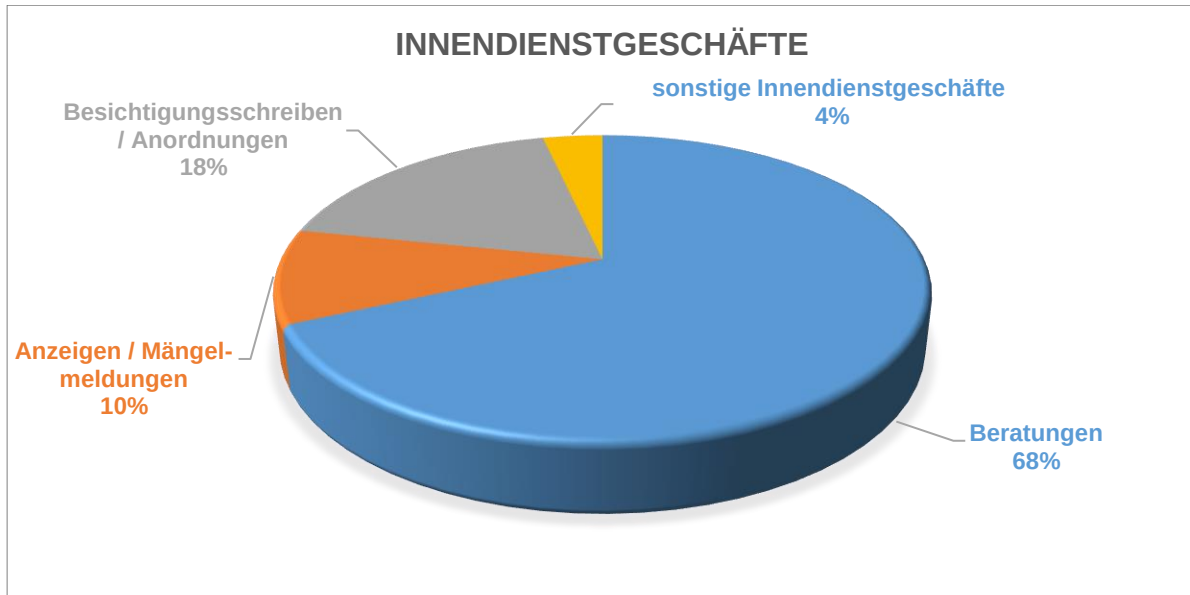


Abbildung 5: Aufteilung der Innendienstgeschäfte

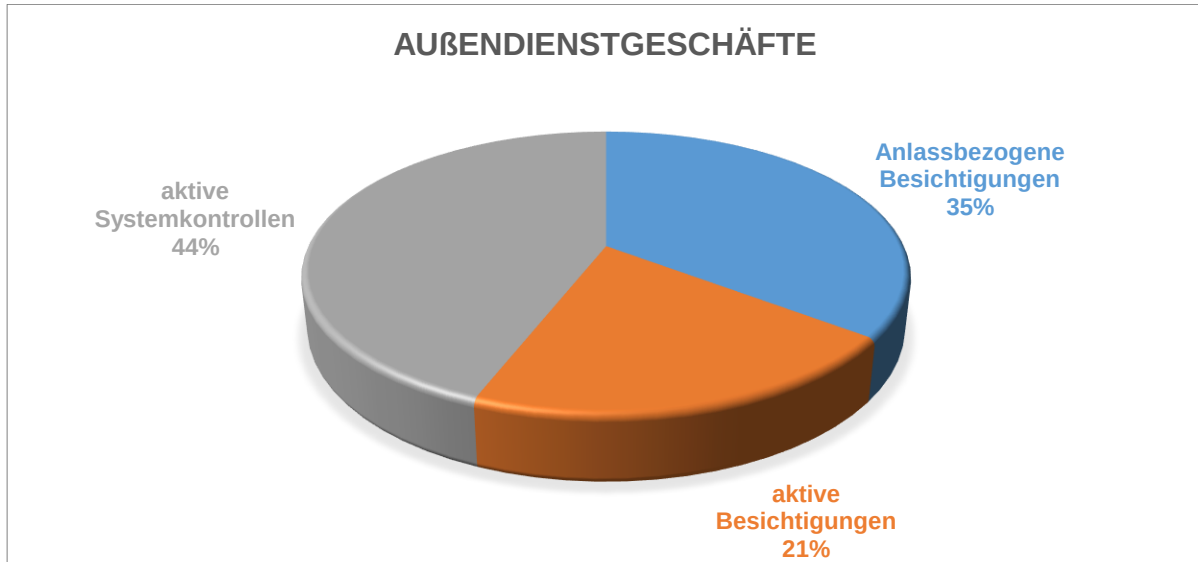


Abbildung 6: Aufteilung der Außendienstgeschäfte

Die Auswertung der überprüften Betriebe nach Größenklassen im nachfolgenden Diagramm zeigt, dass der größte Beratungs- und Überwachungsbedarf in den kleinsten Betrieben aufgetreten ist. Bei den mittleren Betrieben sind in der unteren Größenklasse (20 – 49 Beschäftigte) die meisten Dienstgeschäfte zu verzeichnen.

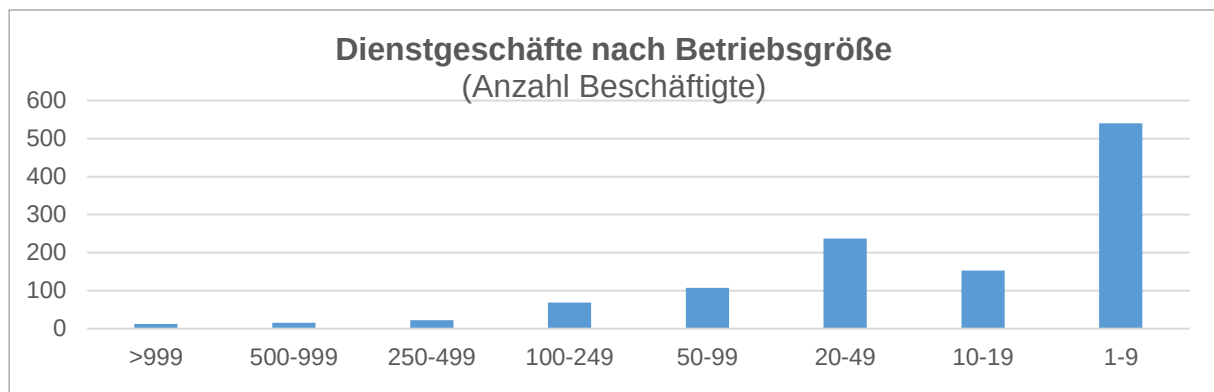


Abbildung 7: Dienstgeschäfte nach Betriebsgröße

Schwerpunkte der Aufsichts- und Beratungstätigkeit waren Betriebe/Einrichtungen der folgenden Wirtschaftsbranchen:

Tabelle 1: Schwerpunkte der Aufsichts- und Beratungstätigkeit

Wirtschaftsbranche	Anzahl Tätigkeiten
Baugewerbe	220
Hotels, Gastronomie	179
Kitas, Schulen	92
Handel	72
Medizinische Einrichtungen, Pflege	64
Landwirtschaft	63

Welche Erfahrungen konnten durch die Kontrollen im Hinblick auf die Umsetzung der gesetzlichen Corona- Arbeitsschutzforderungen gewonnen werden? Wie schon im vergangenen Jahr wurde sichtbar, dass die Einstellung der Geschäftsleitung einer der wichtigsten Aspekte ist. Wird die Betriebsführung zudem vom Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit gut beraten, ist dies ein weiterer Garant dafür, dass Arbeitsschutz unter Corona-Bedingungen gelingt.

Bedeutsam sind zudem klar kommunizierte Regelungen im Unternehmen, die dadurch von den Mitarbeitenden akzeptiert werden und ein Betriebsklima, das von Vertrauen, Wertschätzung und Anerkennung geprägt ist.

Wie schon im Vorjahr festgestellt, bestätigte sich auch 2021 generell: Betriebe, die sich vor der epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf einem hohen Arbeitsschutzniveau bewegten, ergriffen im Hinblick auf den betrieblichen Infektionsschutz eher geeignete Maßnahmen als Betriebe, die dem Thema Arbeitsschutz einen geringeren Stellenwert einräumten und schlechter aufgestellt waren. Aus letzteren Betrieben gingen die meisten Beschwerden oder Mängelmeldungen ein. Dabei handelte es sich überwiegend um die Nichtgewährung von „Homeoffice“ oder die fehlende Bereitstellung von Tests, Masken oder Desinfektionsmitteln.

Insbesondere kleinere Unternehmen hatten Schwierigkeiten, die stetig durch den Gesetzgeber angepassten Schutzvorgaben durch konkrete Schutzmaßnahmen praktisch umzusetzen.

Auch für das Berichtsjahr 2021 bestätigte sich, dass die betrachtete Branche eine große Rolle bei der Umsetzung von Corona-Arbeitsschutzvorgaben spielte. Beispielsweise gestaltet es sich auf Baustellen schwieriger, die geforderten Maßgaben einzuhalten als in Krankenhäusern, die ohnehin über einen hohen Hygienestandard verfügen. In den Bereichen Hotellerie, Gastronomie und großen Teilen des Einzelhandels konnte den kontaktierten Betrieben attestiert werden, dass sie ihre Hygienekonzepte fest in der Gefährdungsbeurteilung verankert und gut in die Praxis umgesetzt haben.

Abschließend bleibt festzustellen, dass einige Corona-Arbeitsschutzvorgaben, wie das Angebot von „Homeoffice“, branchenbedingt schwer umsetzbar sind (zum Beispiel Kassensarbeitsplätze im Handel, Tätigkeiten in der Pflege). Hier kam den Aufsichtskräften im Beschwerdefall die Aufgabe zu, den Arbeitgeber zu beraten, um gemeinsam die beste Lösung für die Beschäftigten zu finden.

2.2 KONTROLLEN IN TIERHALTUNGSANLAGEN

Antje Kruse, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

Bei einem Brandereignis im Frühjahr 2021 wurde die größte Schweinezuchtanlage Europas mit 55 000 Ferkeln und Muttersauen vernichtet. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales nahm dies zum Anlass, den vorbeugenden Brandschutz in Tierhaltungsanlagen aus Arbeitsschutzsicht mittels einer Schwerpunktaktion zu überprüfen. Die Besichtigungen wurden teilweise zusammen mit Brandschutz- und Genehmigungsbehörden durchgeführt. Bei dieser Aktion, die von Juni bis August 2021 stattfand, wurden 13 Stallanlagen mit Schweine- beziehungsweise Rinderhaltung und sechs Betriebe mit Geflügelhaltung überprüft.

Dabei wurden zahlreiche Mängel festgestellt. In drei Fällen waren diese derart gravierend, dass Bußgeldverfahren eingeleitet wurden. Häufig vorgefundene Beanstandungen waren fehlender Flucht- und Rettungsplan, ungeprüfte Feuerlöscheinrichtungen und ortsfeste elektrische Anlagen, veraltete Feuerwehr- und Alarmpläne oder eine nicht ausreichende Anzahl ausgebildeter Brandschutzhelfer.

Auch wenn sich die Aktion primär dem Brandschutz widmete, wurden die Betriebe zugleich hinsichtlich allgemeiner arbeitsschutzrechtlicher Belange kontrolliert. Hierbei reichten die Verstöße von der fehlenden Gefährdungsbeurteilung bis zur unsachgemäßen Lagerung von Gefahrstoffen, lose hängenden, Strom führenden Kabeln in Stallgebäuden oder Verletzungsgefahren durch bauliche Mängel in der Betriebsstätte.

Die Unternehmen wurden im Nachgang der Besichtigung schriftlich aufgefordert, umgehend mit den zum Teil umfangreichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu beginnen. Hierfür wurden angemessene Fristen gesetzt. Die Nachkontrollen dauern an.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in allen geprüften Betrieben hinsichtlich des Brandschutzes Mängel unterschiedlicher Schwere vorgefunden wurden. Die Arbeitsschutzakteure werden die Brandschutzproblematik in dieser Branche im Auge behalten und darauf hinwirken, dass Arbeitgeber ihren arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen - zum Wohl ihrer Arbeitnehmer.

3. TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ

3.1. ALLGEMEINES

zusammengefasst von Annette Dombrowsky, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Umfassende Beratungen und intensive Besichtigungen sind notwendig, um präventiv und überwachend in den Betrieben wirksam zu werden und Mängel rechtzeitig beseitigen zu lassen.

Im Jahr 2021 haben die Beschäftigten der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) unter Pandemiebedingungen insgesamt 2 061 Besichtigungen in den Betriebsstätten zum technischen und sozialen Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz durchgeführt. Im Jahr 2020 waren es 1 976 Besichtigungen. Dabei wurden fast 6 000 Mängel festgestellt und insgesamt 1 327 Besichtigungsschreiben versendet.

Auf den Baustellen in Mecklenburg-Vorpommern wurden 693 Kontrollen durchgeführt, davon 347 aus eigener Initiative und 346 aus einem konkreten Anlass. Insgesamt waren dabei 640 Beanstandungen zu verzeichnen.

Arbeitgeber sind gesetzlich dazu verpflichtet, schwere und tödliche Unfälle bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde (in Mecklenburg-Vorpommern ist das die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS) und dem für seinen Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen.¹

Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen nach sich ziehen, werden als schwere Unfälle bezeichnet.

Zu den tödlichen Arbeitsunfällen zählen auch (schwere) Unfälle, bei denen die verletzte Person innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen stirbt.

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass zwischen dem Unfallereignis und dem Tod des Betroffenen mehr als 30 Tage liegen. Wenn der Unfall eng mit dem Arbeitsbereich oder dem Produkt des Betroffenen in Verbindung gebracht wird und innerhalb eines Jahres zum Tod des Unfallopfers führt, dann wird dieser Unfall auch als tödlicher Unfall in die Statistik aufgenommen.²

Darüber hinaus erhält das LAGuS auch durch die Dienststellen der Polizei, die kommunalen Rettungswachen und die Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger oder aus der Presse Kenntnis von tödlichen beziehungsweise besonders schweren Unfällen. Dann suchen die Beschäftigten der Behörde den Unfallort schnellstmöglich auf, um eine Unfalluntersuchung durchzuführen. Ziel ist es, den Unfallhergang zu rekonstruieren und zu beschreiben sowie die Ursache-Wirkungs-Beziehungen zu ermitteln.

¹ §193 Sozialgesetzbuch VII: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_193.html

² BAuA, Untersuchungsbogen und FAQ: <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitswelt-und-Arbeitsschutz-im-Wandel/Arbeitsweltberichterstattung/Toedliche-Arbeitsunfaelle/Untersuchungsboegen.html>

Die Unfallanalyse ist ein wichtiger Bestandteil der Aufsichtstätigkeit der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit. Hierbei geht es um die Klärung auf welche Ursachen ein Unfall bei der Arbeit oder ein Schadensfall zurückzuführen ist.

Da Unfälle wichtige Hinweise auf mögliche Arbeitsschutzdefizite im Betrieb geben können, sind schwere und tödliche Unfälle sowie Massenanfälle (mehr als zwei Verletzte) bei der Arbeit gemäß der Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI LV) 1 „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder - Grundsätze und Standards“ immer zu untersuchen. Im LAGuS geht täglich eine Vielzahl von Unfallanzeigen ein.

Jedoch können, unter anderem aufgrund der begrenzten Personalressourcen, Unfalluntersuchungen in der Regel nur bei Arbeitsunfällen mit tödlichen und / oder besonders schweren Verletzungsfolgen unter Berücksichtigung der Unfallumstände durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der arbeitsschutztechnischen Unfalluntersuchung sind Grundlage für die Durchsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes gegenüber dem Arbeitgeber. Bei besonders schweren und tödlichen Arbeitsunfällen ermittelt die Polizei von Amts wegen im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Oft werden dabei die Ergebnisse der arbeitsschutztechnischen Unfalluntersuchung einbezogen.

Im Jahr 2021 wurden dem LAGuS 68 besonders schwere und tödliche Unfallereignisse mit insgesamt 71 Verunfallten in Mecklenburg-Vorpommern angezeigt. Davon wurden durch die Beschäftigten der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit 35 besonders schwere und sieben tödliche Unfallereignisse umgehend vor Ort untersucht.

58 Personen wurden bei der Arbeit besonders schwer verletzt, fünf Beschäftigte und zwei selbständig Tätige sind bei der Arbeit ums Leben gekommen. Sechs Beschäftigte verunfallten auf dem Weg zur Arbeit beziehungsweise auf dem Nachhauseweg, zwei davon tödlich.

Wie auch im Jahr 2020 ist der Anteil der Unfallereignisse von im Baugewerbe Beschäftigten am höchsten, hier gab es 15 besonders schwere und einen tödlichen Arbeitsunfall.

Im Bereich des verarbeitenden Gewerbes ereigneten sich elf besonders schwere und ein tödlicher Arbeitsunfall. In der Land- und Forstwirtschaft waren vier besonders schwere sowie zwei tödliche Arbeitsunfälle zu verzeichnen.

In der nachstehenden Tabelle sind die Daten der durch das LAGuS untersuchten tödlichen Arbeitsunfälle von 2012 bis 2021 entsprechend der jeweiligen Wirtschaftszweigen dargestellt.

Tabelle 2: untersuchte tödliche Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2012 bis 2021

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
tödliche Arbeitsunfälle insgesamt:	8	13	9	9	8	11	11	6	7	5
davon										
Baugewerbe	2	3	1	3	2	4	7	0	2	1
Landwirtschaft, Forst, Fischerei	2	3	0	2	0	2	1	1	1	2
verarbeitendes Gewerbe	1	2	1	1	2	2	2	2	2	1
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2	1	0	1	2	3	0	0	1	0
Energiewirtschaft, Wasserversorgung	1	1	0	0	1	0	0	1	1	0
Dienstleistungen	0	2	4	0	1	0	1	1	0	0
sonstige	0	1	4	1	0	0	0	0	0	1

Eine Übersicht mit kurzer Beschreibung des Unfallherganges der 2021 vom LAGuS registrierten und untersuchten tödlichen Arbeitsunfälle enthält die Tabelle 7 auf Seite 96 im Anhang dieses Berichtes.

3.2. ARBEITSSCHUTZORGANISATION/ARBEITSUNFÄLLE – AUSGEWÄHLTE EINZELBEISPIELE

Unfall bei der Müllabfuhr

Anja Süß-Krooß, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

Der schwere Arbeitsunfall ereignete sich bei der Müllabfuhr in einem Innenstadtbereich. Hierbei wurde ein erst seit 20 Tagen im Unternehmen als Lader beschäftigter Mitarbeiter schwer verletzt.

In der Innenstadt herrscht ein typisches Bild mit Reihenbebauung durch Mehrfamilienhäuser vor, die jeweils Innenhöfe umschließen welche in der Regel nur durch relativ schmale Zufahrten erreichbar sind. Die Möglichkeiten für die Aufstellung von Müllbehältern sind begrenzt. Zumeist werden diese in den Innenhöfen platziert und üblicherweise auch dort durch die Müllfahrzeuge angefahren.

Am Unfalltag verließ ein Müllfahrzeug einen Innenhof durch die schmale Zufahrt. Der Lader stand hinten rechts auf dem Tritt des Müllsammelfahrzeuges. Der Fahrer lenkte das Fahrzeug in minimaler Geschwindigkeit nach links in die angrenzende Straße. Dadurch schwenkte das Fahrzeug hinten rechts aus und der Lader wurde zwischen Fahrzeug und Hauswand eingeklemmt. Beim Verlassen der Ausfahrt war der Fahrer auf seine Fahrtätigkeit konzentriert. Durch Rufen des Verletzten wurde er auf die Situation aufmerksam. Er stieg aus, um ihm zu helfen. Der Verunfallte erlitt Rippenbrüche und eine Verletzung der Schulter. Trotz der Schwere der Verletzungen waren an der Hauswand keine Spuren des Ereignisses zu finden. Am Müllfahrzeug wurde die

Verkleidung der Schüttung (Aluminiumblech) durch die Schulter des Verunfallten eingedrückt.

Im Zuge der Unfallanalyse wurden mehrere Ursachen gefunden, deren Zusammenspiel zum Unfall führten. Zum einen war der Fahrablauf an diesem Tag geändert. Üblicherweise wird beim Verlassen dieser beengten Ausfahrt auf die Straße nach rechts abgebogen. Das Abbiegen nach links ist komplizierter, da das Haus an der linken Seite der Ausfahrt weiter vorgesetzt ist. Auch steht dort eine Straßenlaterne. Außerdem befinden sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite parkende Autos. Aufgrund einer Baustelle mit Vollsperrung war das übliche Abbiegen nach rechts am Unfalltag nicht möglich. Somit wurde nach links abgebogen, wobei der Schwenkwinkel des Fahrzeugs in diesem Fall anders ist. Der Tritt des Sammelfahrzeugs ist für den Fahrer kaum einsehbar. Wenn der Lader auf dem Tritt hinten rechts steht, ist dieser gar nicht sichtbar. Deswegen befinden sich an beiden Haltegriffen der Tritte Klingelknöpfe, die als Notsignal betätigt werden können. Dieses hat der Verunfallte jedoch nicht getan.

Es muss dadurch auch davon ausgegangen werden, dass dem Lader wahrscheinlich die Routine und praktische Erfahrung zum Einschätzen der Situation fehlte. Dieses dürfte dem bis dato kurzen Tätigkeitszeitraum geschuldet sein. Warum er hinten auf dem Tritt gestanden hat, konnte nicht geklärt werden. Ablauftechnisch werden beengte Ausfahrten zu Fuß durchlaufen. An kritischen Stellen fungieren die Lader als Einweiser für die Fahrer.

Als Konsequenz wurde im Unternehmen noch einmal die Gefährdungsbeurteilung angepasst. Es fanden nachfolgend spezielle Unterweisungen mit entsprechendem Schwerpunkt statt. Außerdem erfolgte eine Begehung aller Ausfahrten in der Innenstadt zusammen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Daraus resultierten entsprechende Festlegungen und teilweise auch Auflagen durch die Abfallwirtschaft an die Hauseigentümer.



Abbildung 8: Zufahrt Straßenseite
Quelle Abbildungen 8 und 9: LAGuS



Abbildung 9: Zufahrt Innenhofseite

Unfall bei Dachdämmungsarbeiten

Stephan Walkhoefer, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

Der verunfallte Beschäftigte war mit Dämmarbeiten auf einem Hallenflachdach beschäftigt. Es sollte eine Aufdachdämmung in einer Stärke von zehn Zentimetern auf dem Trapezblechdach verlegt werden. Die Sicherung des hoch gelegenen Arbeitsplatzes gegen Absturz war durch eine entsprechende Dachrandsicherung gegeben; vorhandene Öffnungen in der Dachfläche wurden durchtrittssicher abgedeckt.

Beim Arbeitsprozess des Verlegens der Aufdachdämmung wurden jedoch diese Sicherungen gegen Absturz von den Dachöffnungen für Abluftinstallationen in der Größe von 70 x 70 cm entfernt und mit der Dämmung zugelegt. Diese überdeckten Öffnungen wurden mit einem Kreuz auf der Oberseite der Dämmung zwar markiert, trotzdem ist der Beschäftigte beim weiteren Verlegen auf eine dieser abgedeckten Öffnungen getreten und durch diese circa sieben Meter in die Tiefe auf den Hallenboden gestürzt. Dabei zog er sich schwerste Verletzungen zu.



Abbildung 10: Treppenturm als Aufstieg zur Dachfläche



Abbildung 11: Dachöffnung mit provisorischer Sicherung nach Unfall, Blick von unten



Abbildung 12: provisorische Sicherung der Dachöffnung nach Unfall

Quelle Abbildungen 10 bis 12: LAGuS

Arbeitsunfall bei Wartungsarbeiten an einem Reaktionsbehälter

Patrick Kollmorgen, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Süd

Behälter, Silos und enge Räume sind in industriellen Prozessen fester Bestandteil von Anlagen. Zu den Tätigkeiten an oder in solchen Behältern gehören hierbei nicht nur die Prozessführung selbst, sondern auch durchzuführende Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten. Erfahrungsgemäß geht gerade von diesen Tätigkeiten, bei denen das sogenannte „Befahren“ von Behältern nötig ist, ein hohes Unfallrisiko aus. Mögliche Gefährdungen sind hierbei vor allem in Personenabsturz, Sauerstoffmangel, Bränden beziehungsweise Explosionen oder Gefahrstoffen zu sehen.

In einem Betrieb der Kunststoffindustrie ereignete sich ein tödlicher Arbeitsunfall bei Wartungsarbeiten an einem 65 m³ fassenden Reaktionsbehälter. Im Zuge der Arbeiten

war es nötig den Reaktor teilweise zu öffnen. Durch diese Öffnung fiel im weiteren Verlauf der Arbeiten ein Werkzeug auf den Boden des Reaktors, worauf sich der Beschäftigte in den Reaktor begab, um das hineingefallene Werkzeug herauszuholen. Nachdem er den Boden des Reaktors und das Werkzeug erreicht hatte, wollte er den Reaktor über die Leiter wieder verlassen. Hierbei kam es zum Sturz von der Leiter. Der Verunfallte zog sich Kopfverletzungen zu und blieb bewusstlos am Reaktorboden liegen. Zwei weitere Beschäftigte, die auch im Bereich des Reaktors Arbeiten ausführten, wurden auf die Situation aufmerksam und alarmierten die Rettungskräfte. Aufgrund der Tatsache, dass nicht sicher festgestellt werden konnte, ob ein sicheres Befahren des Reaktors durch weitere Personen zur Personenrettung möglich ist, konnte der Beschäftigte erst durch die alarmierten Kräfte der Feuerwehr mit entsprechender Ausrüstung geborgen werden. Der Verunfallte verstarb trotz aller Bemühungen der Helfer am Unfallort.

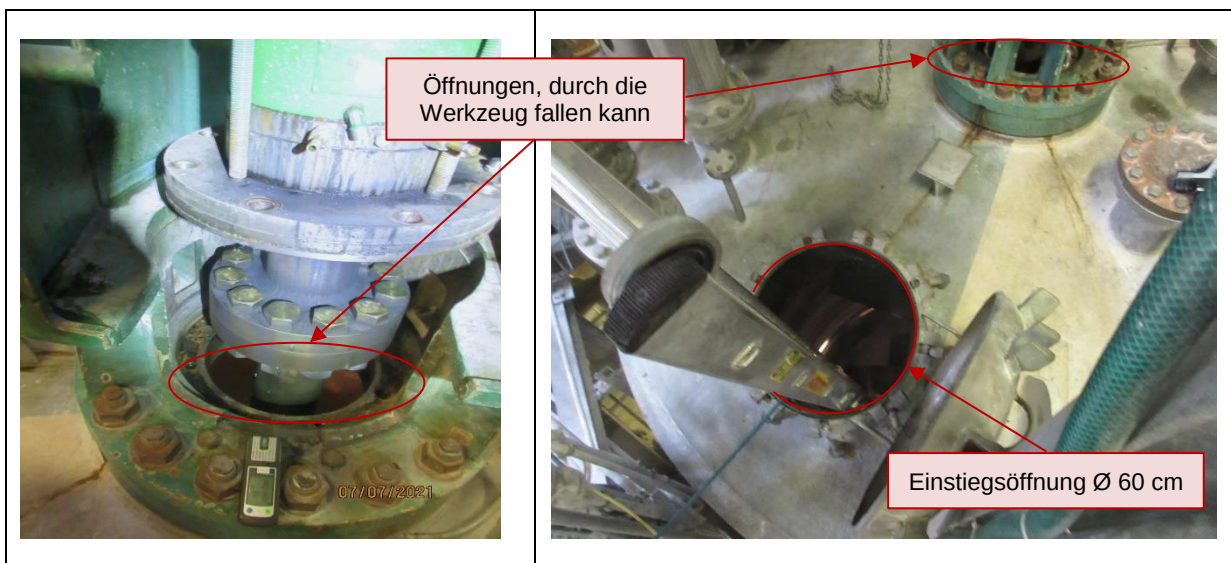


Abbildung 13: Öffnung am Reaktorbehälter

Abbildung 14: geöffnetes Mannloch mit Leiter

Quelle Abbildungen 13 und 14: LAGuS

Was war hier passiert und wie konnte es dazu kommen? Das Landesamt für Gesundheit und Soziales nahm nach Kenntnis des Ereignisses die Unfalluntersuchung vor Ort auf. Im Zuge der Ermittlungen stellte sich heraus, dass keine Mängel am Behälter selbst oder versäumte durchzuführende Prüfungen vorlagen. Der Verunfallte war entsprechend unterwiesen und war mit den entsprechenden Wartungsarbeiten beauftragt. Er besaß keine „Freigabe“ zum Befahren des Reaktors, da dies für die auszuführenden Tätigkeiten nicht nötig gewesen wäre.

Ein Befahren des Reaktors hätte intern im Freigabeablauf beantragt werden müssen und wäre erst nach erfolgter Freimessung des Reaktors möglich gewesen, da nicht auszuschließen ist, dass sich noch Dämpfe organischer Verbindungen aus dem Prozess im Reaktor befinden, welche zu Benommenheit oder Schläfrigkeit führen können. So ist anzunehmen, dass diese Atmosphäre im Reaktor dazu führte, dass der Verunfallte beim Verlassen benommen den Halt auf der Leiter verlor, sich beim Sturz die Kopfverletzung zuzog und bewusstlos am Reaktorboden verblieb. Weiterhin trug der Verunfallte beim Befahren des Reaktors keinen an entsprechender Stelle angeschlagenen Rettungsgurt, was die Personenrettung aus dem Reaktor erleichtert und somit die Rettungszeit erheblich verkürzt hätte.

Unfallursachen waren somit das Befahren des Reaktors ohne vorherige Freigabe und damit verbundener Freimessung, der Sturz des Beschäftigten aufgrund der Benommenheit durch organische Dämpfe in Kombination mit Sauerstoffmangel im Reaktor und die lange Verweildauer im Reaktor aufgrund der nicht vorhandenen beziehungsweise genutzten persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen.

Um zukünftig solche Unfälle und damit verbundene Gefährdungen der Beschäftigten bei Arbeiten am Reaktor auszuschließen, wurde der Arbeitgeber im Rahmen einer Verfügung aufgefordert das Unfallgeschehen auszuwerten und im Ergebnis entsprechende Maßnahmen vor Fortführung der Wartungsarbeiten in einer angepassten Arbeitsanweisung für die Wartungstätigkeiten zu erstellen und eine darauf basierende Unterweisung der mit diesen Arbeiten betrauten Beschäftigten durchzuführen. Weiterhin soll ein Rettungskonzept inklusive Rettungsübung Bestandteil der angepassten Arbeitsanweisung und Unterweisung sein.

Die Untersuchung dieses Arbeitsunfalles zeigt, wie wichtig die gründliche Planung und organisatorische Vorbereitung auch von Wartungsarbeiten für die Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten an und in Behältern ist.

Schwerer Arbeitsunfall bei innerbetrieblichem Verkehr

Kerstin Fink, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Süd

Auf dem Werksgelände einer Eisengießerei wurden Arbeiten an der Heizungsanlage durch Mitarbeiter einer Haustechnikfirma ausgeführt. Die Arbeiten erfolgten mittels einer Hubarbeitsbühne in einer 5,90 m breiten Durchfahrt zwischen zwei Werkhallen. Während sich der Arbeitnehmer in der hochgefahrenen Arbeitsbühne befand, fuhr ein Lastkraftwagen in die Hallendurchfahrt und übersah die Arbeitsbühne. Die Arbeitsgondel befand sich direkt im Verkehrsweg unterhalb von 4,50 m Höhe. Der Lastkraftwagen fuhr gegen die Arbeitsbühne, der Arbeitnehmer wurde dabei aus der Arbeitsgondel geschleudert und fiel auf den Sattelaufleger des Lastkraftwagens wobei er sich Frakturen am Becken, an den Rippen und am Steißbein zuzog. Der Verunfallte wurde ins Klinikum Greifswald gebracht und später ins Klinikum nach Berlin verlegt.

Die für die durchzuführenden Arbeiten an der Heizungsanlage notwendige Hubarbeitsbühne befand sich in der Durchfahrt zwischen den Werkhallen. Der Standplatz der Hebebühne befand sich nicht im unmittelbarem Verkehrsweg, aber die Arbeitsgondel befand sich direkt im beziehungsweise oberhalb des Verkehrsweges für die Lastkraftwagen-Zufahrt.

Beim Einsatz der Hebebühne wurden die entsprechenden Vorschriften nicht eingehalten. Gemäß Bedienungsanleitung und der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitsbereich abzusperren und gegen anderen Verkehr zu sichern. Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist die Arbeitsstelle ordnungsgemäß zu sichern. Dies kann durch Absperrungen beziehungsweise durch die Stellung eines Sicherheitspostens erfolgen. Beim Einsatz der Hubarbeitsbühne an verkehrsreichen Stellen ist der Arbeitsbereich deutlich zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann durch Warnleuchten und einer gekennzeichneten Absperrung erfolgen. Es kam also zu diesem schweren Arbeitsunfall, weil alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterlassen wurden.

3.3. ARBEITSPLÄTZE, ARBEITSSTÄTTEN, ERGONOMIE

Maik Schreiber, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Süd

Anforderungen an Fluchtwege

Die Arbeitsstättenverordnung dient der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Sie verpflichtet den Arbeitgeber unter anderem auch dafür zu sorgen, dass sich Beschäftigte bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen können. Dabei spielen die Fluchtwege eine wesentliche Rolle.

Anzahl, Anordnung und Abmessung der Fluchtwege konkretisiert die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ (Ausgabe August 2007, zuletzt geändert durch das Gemeinsame Ministerialblatt (GMBL.) 2017, Seite 902). Da die hier enthaltenen Anforderungen, insbesondere an die erforderlichen Fluchtwegbreiten, teilweise aus alten Richtlinien stammen, hatte die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin diesbezüglich ein unabhängiges Fachgutachten in Auftrag gegeben. Dieses soll auch dabei helfen, die ASR A2.3³ zu novellieren und somit Arbeitsstättenrecht und Baurecht anzugleichen.

Im Rahmen des 2020 veröffentlichten „Fachgutachten zu Fluchtwegen in Arbeitsstätten – Einfluss von Wegbreite, Treppen, Türen und Einengungen“ wurde untersucht, welche Bestandteile in Fluchtwegen mehrgeschossiger Gebäude die Dauer der Evakuierung besonders beeinflussen. Dazu erfolgten Berechnungen zweier voneinander unabhängiger Simulationsmodelle, welche das individuelle Verhalten von Menschen bei einer Flucht realitätsnah bestimmen. Aus der ASR A2.3 (Ausgabe August 2007) war bisher Stand der Technik, dass – in Abhängigkeit von der zu berücksichtigenden Personenanzahl - bei allen Bestandteilen des Fluchtweges die gleiche Mindestbreite eingehalten werden muss. Das heißt, bei zum Beispiel 100 anwesenden Personen in einem Call-center muss die lichte Breite im Verlauf des Fluchtweges sowohl bei Fluchttüröffnungen, bei Durchgängen, im Verlauf der Flure, der Treppen als auch bei Notausgängen jeweils mindestens 1,20 m betragen.

Das Fachgutachten stellte nun deutlich heraus, dass sich die einzelnen Bestandteile eines Fluchtweges unterschiedlich auf die Gesamtdauer der Evakuierung auswirken und diese somit auch unterschiedlich zu betrachten sind. So verursachen kurze Einengungen in einer Ebene, wie zum Beispiel bei Türenöffnungen, Durchgängen, Wandvorsprüngen oder wandmontierten Feuerlöschern kaum Verzögerungen. Daraus folgt, dass zum Beispiel Fluchttürbreiten künftig geringer bemessen werden könnten. Längere Einengungen hingegen, durch zum Beispiel versetzte Wände, größeres Mobiliar oder Garderoben hatten einen messbaren Einfluss und wären stärker zu berücksichtigen. Weiterhin wies das Gutachten nach, dass Treppenanlagen besonders zu beachten sind, da sie Personenströme bei der Flucht deutlich abbremsen können. Das heißt, bei nicht ausreichend dimensionierten Treppenanlagen kann es insbesondere bei mehrgeschossigen Gebäuden mit einer bestimmten Personenbelegung pro Ebene zu gefährlichen Verzögerungen der Evakuierung durch Personenrückstau kommen.

³ Zwischenzeitlich wurde die Neufassung der ASR A2.3 vom März 2022 (GMBL. 2022, S. 227) bekanntgemacht. Die Neufassung ersetzt die ASR A2.3 vom August 2007 (GMBL. 2007, S. 902).

Ebenfalls wurden die Wechselwirkungen zwischen Treppenbreiten, Anzahl der Ebenen und Anzahl der Personen pro Ebene untersucht. Neben der derzeitigen Bemessung von Treppen nach der „maximalen Anzahl der Personen im gesamten Einzugsgebiet einer Treppe“ gemäß ASR A1.8 „Verkehrswege“ und ASR A2.3, spielten auch Kriterien wie die „sequenzielle Alarmierung“ einzelner Etagen und die Gewährleistung eines „freien Flusses“ beim Zugang zum Treppenraum eine wesentliche Rolle für eine schnelle Evakuierung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Berücksichtigung dieser Erkenntnisse und Kriterien in den Arbeitsstättenrichtlinien die lichten Durchgangsbreiten im Verlauf eines Fluchtweges künftig sicherer und effizienter geplant sowie bestehende Gebäude besser beurteilt und länger genutzt werden könnten.

3.4. ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

3.4.1 Anlagenkataster der Länder

Obwohl im Jahr 2021 die durch SARS-CoV-2 verursachte epidemische Lage die Arbeit der Arbeitsschutzaufsicht weiterhin bestimmt hat, wurde die Überprüfung der Einhaltung von Prüffristen für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 15 beziehungsweise § 16 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) fortgesetzt. Als Arbeitsgrundlage dienten die Einträge der zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) in der Datenbank für überwachungsbedürftige Anlagen, dem "Anlagenkataster der Länder" (AnKa).

Rund 550 Anlagenbetreiber von Druckbehältern, Dampfkesseln und Tankstellen mit Lägern für entzündbare Flüssigkeiten, Erdgas- und Flüssiggasfüllanlagen wurden wegen nicht durchgeführten Prüfungen beziehungsweise wegen festgestellten Überschreitungen der Prüffristen (laut AnKa) durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) im Rahmen von schriftlichen Benachrichtigungen aufgefordert, die ausstehenden Prüfungen unverzüglich zu veranlassen und deren Durchführung zu bestätigen.

Aufgrund der schriftlichen Aufforderungen veranlassten die Anlagenbetreiber entweder die ausstehenden wiederkehrenden Prüfungen beziehungsweise oder vereinbarten mit den ZÜS Prüftermine für diese Prüfungen und erbrachten die erforderlichen Prüfnachweise. Nur in einigen wenigen Fällen musste das LAGuS die Durchführung der versäumten Prüfung per Verfügung anordnen.

Außerhalb des Anlagenkatasters erfolgte im Rahmen der Mitteilungspflicht der ZÜS gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d Landesverordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz (ZÜSProdLVO M-V) in 430 Fällen eine Mängelnachverfolgung durch das LAGuS. Den größten Anteil mit zirka 80 % machten dabei Aufzugsanlagen aus. In mehreren Fällen wurden während einer wiederkehrenden Prüfung durch die ZÜS gefährliche Mängel festgestellt, denen seitens des LAGuS mit sofortigen Vollzugsmaßnahmen des Verwaltungshandelns begegnet werden musste.

3.4.2 Dampfkesselanlagen

Im Jahr 2021 wurden gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) insgesamt sechs Erlaubnisse zur Errichtung und Betrieb von Dampfkesselanlagen, sowie zur Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, erteilt. Die Änderungen bezogen sich dabei auf die Nachrüstung eines Rauchgas-Rezirkulationssystems inklusive der notwendigen Regel- und Überwachungseinrichtungen mit dem Ziel die NO_x-Emissionen zu reduzieren, die Änderung der Betriebsweise zu einem definierten beaufsichtigungsfreien Betrieb, den Ersatz/die Modernisierung von Brennern und deren Steuerung beziehungsweise die Anpassung der sicherheitsrelevanten Steuerung an den Stand der Technik.

Im Berichtszeitraum wurden die nachfolgend aufgeführten Schäden gemäß § 19 BetrSichV bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben angezeigt.

Angezeigte Schäden:

1. Bei einem geplanten Stillstand des Dampfkessels wurden Risse am Zuganker an der hinteren Außenwand der Wendekammer festgestellt. In Abstimmung mit der zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) wurden die Schäden von einer fachkundigen Firma repariert und der Dampfkessel anschließend einer Inneren Prüfung und einer Festigkeitsprüfung unterzogen.
2. An einem Dampfkessel wurde Speisewassereintritt in den Kesselraum festgestellt. Ursache dafür war der Stutzen am Speisewassereintritt. Nachdem der Stutzen fachgerecht repariert wurde, konnte die einbezogene ZÜS nach einer Inneren Prüfung und einer Festigkeitsprüfung die Mängelfreiheit der Anlage bescheinigen. Im Zuge der Reparatur des Stutzens wurden auch Schäden am Economiser festgestellt, der daraufhin ausgetauscht werden musste.
3. Bei einem Heißwassererzeuger ist es zum Ausfall der speicherprogrammierbaren Steuerung (SPS) gekommen. Nach Einbau einer neuen Steuerung wurde die Anlage durch die ZÜS gemäß § 15 BetrSichV geprüft und die Mängelfreiheit der Steuerung bescheinigt.
4. Im Rahmen einer Inneren Prüfung mit anschließender Druckprobe an einem Dampfkessel kam es zur Rissbildung in der Brennkammer. Nach Reparatur durch eine Fachfirma wurde die Prüfung wiederholt und durch die ZÜS bescheinigt, dass die Brennkammer keine Mängel mehr aufweist.
5. An einem Dampfkessel entstand ein Rohrschaden an der Vorderwand der Ausbiegung einer Oberluftklappe. Die Reparatur erfolgte durch eine Fachfirma in Abstimmung mit der ZÜS.

3.4.3 Druckbehälteranlagen

Im Jahr 2021 wurden fünf Erlaubnisse zur Errichtung und zum Betrieb von Füllanlagen gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erteilt. Es handelte sich hierbei um Flüssiggastankstellen zum Befüllen von Landfahrzeugen, Füllanlagen für verflüssigtes, tiefkaltes Erdgas (LNG) und eine H₂-Füllanlage.

Im Berichtszeitraum wurde ein Schaden gemäß § 19 BetrSichV angezeigt. Angezeigt wurde ein Druckabfall bei einem Autoklav während des Betriebs. Bei der Reparatur stellte sich heraus, dass der Druckabfall durch korrosionsbedingte Schäden an der Wandung und im Sohlenbereich hervorgerufen wurde. Nach der fachgerechten Reparatur des Autoklavs konnte die zugelassene Überwachungsstelle die Mängelfreiheit bescheinigen.

Des Weiteren wurden durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales im Berichtszeitraum mehrere Anträge auf Prüffristverlängerung gemäß § 19 Absatz 6 BetrSichV bearbeitet.

3.4.4 *Entzündbare Flüssigkeiten*

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für entzündbare Flüssigkeiten und die Änderung derartiger Anlagen wurden im Jahr 2021 drei Erlaubnisse gemäß § 18 Absatz 1 Nummern 4 und 6 Betriebssicherheitsverordnung erteilt. Bei diesen Erlaubnissen handelte es sich jeweils um eine Umrüstung der Anlagen auf Automatenbetrieb.

Es gab im Berichtszeitraum keine Schadensmeldungen zu Anlagen für entzündbare Flüssigkeiten oder zum Explosionsschutz.

3.4.5 *Aufzugsanlagen*

Laut Statistik des Anlagenkatasters der Länder wurden im Berichtszeitraum 12 479 Aufzugsanlagen durch die in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Überwachungsstellen erfasst und geprüft. Dabei wurden auch gefährliche Mängel an Aufzugsanlagen gemeldet.

Die Mängel bezogen sich vorwiegend auf folgende Bauteile:

- a) Ein Zwei-Wege-Kommunikationssystem ist nicht vorhanden oder unwirksam.
- b) Der Notruf im Fahrkorb funktioniert nicht. Bei Betriebsstörung/Spannungsausfall besteht keine Möglichkeit, einen Notruf abzusetzen.
- c) Die Notrufweiterleitung hat keine Funktion.
- d) Die Tragmittel sind ablegereif.
- e) Der Aufzug hält unbündig.

Die betroffenen Aufzugsanlagen wurden so lange außer Betrieb genommen, bis die gefährlichen Mängel behoben wurden und eine erneute Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) erfolgte.

Am 31. Dezember 2020 endete die Übergangsfrist für die Ausrüstung aller bestehenden Aufzugsanlagen im Sinne des § 24 Absatz 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit einem Zwei-Wege-Kommunikationssystem. Trotz der langen Übergangsfrist haben es manche Betreiber nicht geschafft, ihre Aufzugsanlage innerhalb dieser Frist entsprechend nachzurüsten. Daher gab es ab dem 1. Januar 2021 vermehrt Mängelmeldungen nach durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen durch die ZÜS an das

Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS). Seitens des LAGuS wurde die betroffenen Betreiber der Aufzugsanlagen aufgefordert den Stand der Technik in Bezug auf das Zwei-Wege-Kommunikationssystem umzusetzen. Einige Betreiber haben daraufhin das LAGuS um die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 19 Absatz 4 BetrSichV ersucht.

Den Ausnahmen wurde nach Rücksprache mit der ZÜS nur zugestimmt, wenn der Antragsteller:

1. Einen plausiblen und nachvollziehbaren Grund für die Beantragung der Ausnahme benannt hat, Angaben über die Betriebsbedingungen am Standort (Zugänglichkeit, Nutzerkreis, Häufigkeit der Nutzung) gemacht und nachgewiesen hat, dass die Nachrüstung einer Zwei-Wege-Kommunikation eine unverhältnismäßige Härte darstellt.
2. Maßnahmen, zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Vermeidung von Gefährdungen getroffen wurden. Die Maßnahmen waren dabei immer unter Beachtung des sogenannten TOP-Prinzips (Technisch, Organisatorisch, Personenbezogen) zu veranlassen. Nach diesem Prinzip sind vorrangig immer technische Maßnahme (zum Beispiel eine automatische Zeitschaltlösung) gegenüber organisatorischen Maßnahmen (zum Beispiel ein handbetätigter Schlüsselschalter) vorzusehen. Wichtig hierbei ist immer die Gewährleistung der Notbefreiung von Personen in einer angemessenen Zeit, die höchstens 30 Minuten betragen darf.
3. Eine Stellungnahme der zuletzt mit der Prüfung betrauten ZÜS nachweist, die besagt, dass die umzusetzenden Maßnahmen für die Gewährleistung der Sicherheit und zur Vermeidung von Gefährdungen ausreichend und plausibel sind.

Im Jahr 2021 ist bei den Aufzugsanlagen ein Unfall gemäß § 19 BetrSichV angezeigt worden. Bei diesem Unfall stürzte eine Person aufgrund einer Unbündigkeit mit einer Stufenbildung von circa 10 cm beim Verlassen der Aufzugsanlage. Der Betreiber der Aufzugsanlage wurde vom LAGUS verpflichtet, eine ZÜS mit der Durchführung einer sicherheitstechnischen Beurteilung zu beauftragen.

Im Rahmen der sicherheitstechnischen Beurteilung wurden zur Klärung der Unfallursache, insbesondere die Bremsen (separates Wirken beider Bremskreise), Treibfähigkeit, Schachtkopierung und Einfahrverhalten (in beide Fahrtrichtungen) der Aufzugsanlage untersucht. Bei der im Nachgang durchgeführten außerordentlichen Prüfung durch die ZÜS wurden keine Unbündigkeiten bei der Aufzugsanlage mehr festgestellt.

3.5 GEFÄHRSTOFFE

3.5.1 Überwachung von Tätigkeiten mit Gefährdung durch krebserzeugende Fasern und Stäube

zusammengefasst von Marita Höppner, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest und asbesthaltigen Materialien sind seit vielen Jahren fester Bestandteil der Überwachungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörde in Mecklenburg-Vorpommern. 586 derartiger Bauvorhaben wurden dem Landesamt für Gesundheit und Soziales gemäß Gefahrstoffverordnung im Jahr 2021 angezeigt. Aufgrund der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) kam es im ersten Quartal des Jahres 2021 zu vermehrten Aktivitäten im Dachbau, um die Montage von Solarmodulen zu ermöglichen. Bedingt durch die Corona-Pandemie und aufgrund von Lieferengpässen kam es auch in dieser Branche zu Arbeitsverzögerungen, was die Durchführung der Kontrollen vor Ort erschwerte. Verstärkt wurden im Jahr 2021 gemeinsame Baustellenkontrollen mit der Bundespolizei und den Zollbehörden durchgeführt. Über ein Fallbeispiel wird im folgenden Beitrag berichtet.

Überwiegend im Zusammenhang mit der Überwachung von Baustellen wurden im Berichtsjahr 17 Anordnungen, eine Verwarnung und 23 Bußgelder erteilt. In 15 Fällen wurden Strafanzeigen gestellt.

3.5.2 Gemeinsame Aktion mit der Bundespolizei

André Zeggel, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

Am 1. Januar 2021 trat das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft. Eine Neureglung war unter anderem, dass Betreiber neuer Solaranlagen, die ihren Solarstrom auch selbst nutzen wollen, nur noch für 50 % der erzeugten Strommenge eine Marktprämie erhalten. Die Marktprämie gleicht immer die Differenz zwischen dem monatlich schwankenden Marktwert und der bisherigen festen Einspeisevergütung aus. Für Anlagen, die vor dem 1. April 2021 in Betrieb gingen, gab es übergangsweise noch 100 % Marktprämie.

Dies führte im ersten Quartal 2021 zu einem Ansturm auf Dachflächen im gesamten Bundesland, die mit Wellasbestplatten eingedeckt waren. Allein im Raum Stralsund wurde die Demontage von 30 000 m² Wellasbestplatten angezeigt. Die tatsächliche Fläche war, wie sich bei der weiteren Aufsichtstätigkeit herausstellte, weitaus höher. Denn von vielen Baustellen hatte das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) keine Kenntnis.

Aufgrund eines einschlägigen Hinweises durch das LAGuS kontrollierte die Bundespolizei Ende Januar 2021 eine Solarbaustelle in der Nähe von Greifswald, bei der mehrere Handwerker ohne Aufenthaltstitel festgestellt wurden. Parallel zum eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen illegaler Beschäftigung, wurden von der Bundespolizei die kommenden objektbezogenen Anzeigen für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien für Solarbaustellen angefordert.

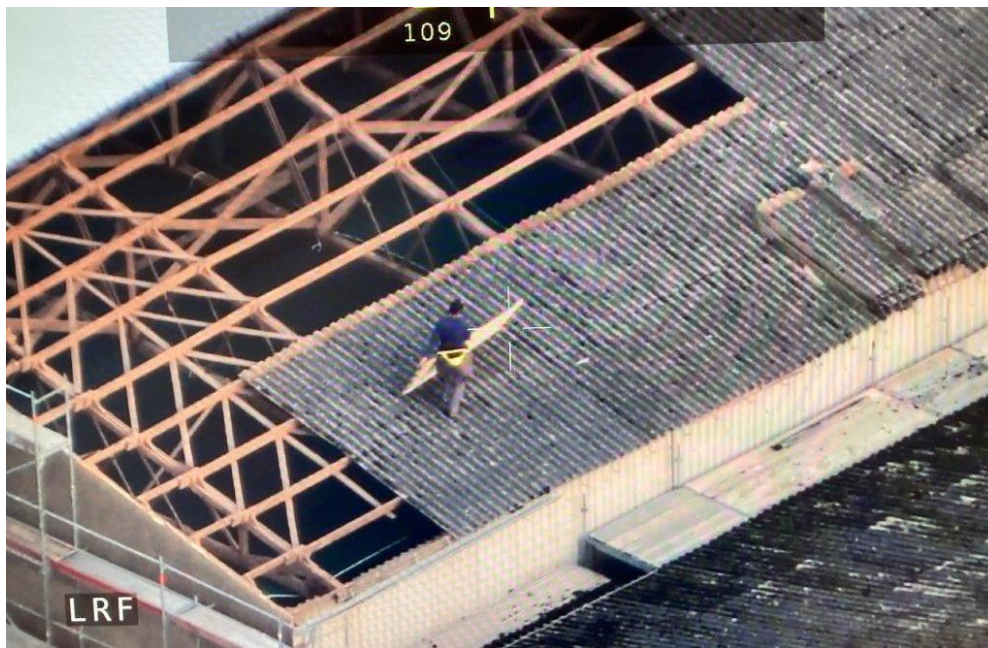


Abbildung 15: Luftaufnahme einer Baustelle, Quelle: Bundespolizei

Auf Grundlage der Asbestanzeigen wurden bestimmte Baustellen im Vorfeld per Helikopter observiert. Für den 4. März 2021 wurde von der Bundespolizei eine landesweite Durchsuchungsaktion angesetzt, bei der auch drei Bauvorhaben durchsucht wurden. Hierfür lagen Durchsuchungsbeschlüsse vom Amtsgericht Stralsund vor. Weil die Baustellen wegen der Arbeitsschutzbelange in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitschutzbehörde fallen, wurde das LAGuS gebeten, Durchsuchungszeugen zur Verfügung zu stellen.



Abbildung 16: Gemeinsame Kontrolle einer Baustelle bei Rostock, Quelle: LAGuS

Insgesamt wurden bei dem Großeinsatz zehn Objekte in ganz Mecklenburg-Vorpommern durchsucht, bei dem etwa 200 Beamte aus mehreren Bundesländern umfangreiches Beweismaterial sicherstellten. Die Beschäftigten sollen dabei der Gefahr einer

schweren Gesundheitsschädigung bei der Durchführung von Abbrucharbeiten, insbesondere bei asbesthaltigen Gefahrstoffen, ausgesetzt worden sein.

Hinzu kommt, dass dem LAGuS für die durchsuchten Baustellen ein gefälschtes Sachkundezertifikat für den Umgang mit asbesthaltigen Materialien vorgelegt wurde. Diesbezüglich wurde ein Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft wegen Urkundenfälschung eingeleitet.

3.5.3 Verhüllungskunst im Landkreis Rostock – oder doch „nur“ eine Schädlingsbekämpfung

Michael Bursian, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

Im Mai 2020 verstarb der weltberühmte Christo, der im Jahr 1995 zusammen mit seiner Frau Jeanne-Claude das Berliner Reichstagsgebäude verhüllte. Er war einer der bekanntesten Objektkünstler unserer Zeit und soll schon in frühen Jahren begonnen haben, Alltagsgegenstände zu verhüllen. Christo soll der Meinung gewesen sein, dass jedes Objekt seinen Platz in der Kunst haben konnte.

In einem kleinen Dorf im Landkreis Rostock konnte man den Eindruck gewinnen, dass der verstorbene Christo durch ein verhülltes Gebäude postum geehrt werden sollte. Dem kleinen und beschaulichen Charakter des Dorfes angepasst, war ein Einfamilienhaus komplett in einer Folie verhüllt (Abbildung 17). Was es damit auf sich hatte, konnten die verwunderten Dorfbewohner in den folgenden Tagen auf einem Schild in großen Lettern lesen:

„GEFAHR“, „DIESE EINHEIT IST BEGAST“, ZUTRITT VERBOTEN“.



Abbildung 17: In gasdichter Folie eingehülltes Haus, vor der Begasung, Quelle: LAGuS

Der Hausbock (*Hylotrupes bajulus*, auch Großer Holzwurm) hatte es sich in dem aus Holzstämmen bestehenden Blockhaus zum Unmut seiner Besitzer gemütlich gemacht.

Um den Käfer und seine gefräßigen Larven unschädlich zu machen, wurde ein Unternehmen mit der Schädlingsbekämpfung beauftragt. Dieses Unternehmen zeigte beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) den beabsichtigten Umgang mit dem Begasungsmittel Sulfuryldifluorid an.

Sulfuryldifluorid ist ein gasförmiger Stoff, der aus Druckgasflaschen (Abbildung 18) in das abgedichtete Begasungsobjekt eingeleitet wird.



Abbildung 18: Sulfuryldifluorid in Druckgasflaschen, Quelle: LAGuS

Er ist in der Lage auch dickwandige Hölzer nach einer gewissen Einwirkzeit zu durchdringen. Sulfuryldifluorid ist unter anderem als akut toxisch und akut wassergefährdend eingestuft. Es ist daher ein Gefahrstoff im Sinne der Gefahrstoffverordnung und unterliegt den Regelungen des Abschnitts 4a in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 der Gefahrstoffverordnung. Eine Schädlingsbekämpfung mit Sulfuryldifluorid, in Form einer Begasung, ist daher nur solchen Unternehmen vorbehalten, die sachkundiges Personal vorhalten, deren Befähigung zur Durchführung von Begasungen behördlich bescheinigt wurde und die darüber hinaus als Unternehmen über eine entsprechende behördliche Erlaubnis verfügen.

Die zuständige Behörde zur Erteilung der Befähigungsscheine und Erlaubnisse sowie für die Überwachung der Tätigkeiten mit Begasungsmitteln in Mecklenburg-Vorpommern ist das LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit. Stichprobenartig werden die angezeigten Begasungstätigkeiten durch die Kollegen der Fachgruppe „Chemische Einflussfaktoren“ kontrolliert.

Dabei geht es vorrangig um den Schutz der Beschäftigten. Da aber auch Dritte (zum Beispiel Anwohner) durch die berufsmäßig eingesetzten Begasungsmittel geschädigt werden könnten, werden die geforderten Schutzmaßnahmen an den Begasungsstellen auch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gegenüber dem Gesamtumfeld überprüft.

Die meisten Begasungen in unserem Bundesland stehen in Verbindung mit Getreide und dienen der Bekämpfung von Vorratsschädlingen. Die überwiegende Anzahl der Getreidebegasungen im Aufsichtsgebiet des Standortes Rostock findet auf Schiffen statt. Holzbegasungen mit Sulfuryldifluorid hingegen gehören eher zu den Ausnahmen. Insofern drängte sich eine Kontrolle der Blockhausbegasung fast schon auf, denn fehlende Routine kann bei Begasungen fatale Folgen haben.

Der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Begasungsmitteln werden in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 512 „Begasungen“ beschrieben, welche auch die gesetzlichen Anforderungen aus der Gefahrstoffverordnung konkretisieren. Diese Technischen Regeln bieten dem LAGUS die fachliche Grundlage für die Überprüfung der Begasungstätigkeiten.

Bei der Kontrolle vor Ort waren keine Verstöße gegen die gefahrstoffrechtlichen Regelungen feststellbar. Das Personal war geeignet, Erste-Hilfe-Einrichtungen waren vorhanden, das Haus war ordnungsgemäß abgedichtet und es war eine messtechnische Überwachung der Gaskonzentration eingerichtet. Auch die direkten Nachbarn waren über das Bevorstehende informiert. Einzig die ordnungsgemäße Absperrung der Begasungsstelle war noch nicht komplettiert. Ein Mitarbeiter des Begasungsunternehmens war mit dem abschließbaren Bauzaun aber schon auf dem Weg zur Begasungsstelle, so dass der Bekämpfung des Holzwurmbefalls nichts mehr im Wege stand.

3.5.4 Überwachung der chemikalienrechtlichen Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2020

Dr. Ina Schlages, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Begasungen und Schädlingsbekämpfung:

Als Begasungen bezeichnet man Tätigkeiten zur zielgerichteten Bekämpfung von Schadorganismen, bei denen bestimmungsgemäß Stoffe gasförmig freigesetzt werden.

Als Begasungsmitteln kommen hierbei hauptsächlich Biozid-Produkte oder Pflanzenschutzmitteln zum Einsatz, aber auch der Einsatz von Inertgasen wie Stickstoff und Kohlendioxid sind möglich.

Die Anwendung toxischer Begasungsmittel ist streng reglementiert und es sind bei allen Tätigkeiten damit, besondere Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

So ist in Deutschland die Gefahrstoffverordnung maßgebend für die sichere Verwendung solcher Begasungsmittel. Die Novelle der Verordnung im Juni 2021 erbrachte insbesondere Änderungen hinsichtlich der Verwendung von Biozidprodukten und der Begasungstätigkeiten. Ebenso muss die Technische Regel „Begasungen“ (TRGS) 512 mit ihren umfangreichen Festlegungen beachtet werden.

Am häufigsten, zu fast 95 % wurden in Mecklenburg-Vorpommern Begasungen mit Phosphorwasserstoff und Phosphorwasserstoff entwickelnden Stoffen und Zubereitungen angezeigt, wobei 63 % aller angezeigten Begasungen auf Schiffen stattfanden. 27 % der Begasungen dienten dem Vorratsschutz in Getreidelägern/Schüttböden.

Demgegenüber steht nur eine Raumdesinfektion mit Formaldehyd, die 2021 in unserem Bundesland angezeigt worden ist.

Tabelle 3: Anzeigen von Begasungen nach Begasungsmittel 2021

Anzeigen von Begasungen nach Begasungsmittel		Anzahl
gesamt		147
	Phosphorwasserstoff	139
	Sulfuryldifluorid (Sulfurylfluorid)	6
	Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure)	1
	Formaldehyd	1

Tabelle 4: Begaste Objekte im Jahr 2021

Begaste Objekte		Anzahl
gesamt		147
	Kirche	5
	Raum oder Objekt in einem Gebäude	6
	Silo	3
	Getreideflachlager, Schüttboden	39
	Transporteinheit (zum Beispiel Container, Waggon, LKW)	1
	Schiff, Schute	92
	Sonstiges	1

3.6 EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE

3.6.1 **Bearbeitung von Anzeigen für das Abbrennen von Pyrotechnik, die Erteilung von Erlaubnissen und die Ausstellung von Befähigungsscheinen im Rahmen des Sprengstoffgesetzes vor und während der Corona Pandemie – ein Überblick**

Birgit Päper, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Süd

Im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) mit den Standorten in Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Stralsund werden die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen unter anderem für die Durchführung von Sprengarbeiten, die Aufnahme von Munitionsbergungsarbeiten und das Abbrennen von Feuerwerken bearbeitet.

Als Betrachtungszeitraum wurden die Jahre 2018 und 2019 (vor der SARS-CoV-2-Pandemie) und der Zeitraum 2020 und 2021 (während der Pandemie) herangezogen. Wenig Abweichung bezüglich der Anzahl der Anzeigen gab es für die Bereiche Kampfmittelbergung und Sprengungen. Diese sind auch im Pandemiezeitraum stabil geblieben. Die größten Veränderungen sind sichtbar bei den Anzeigen zum Abbrennen von Pyrotechnik und Bühnenpyrotechnik. In den Jahren 2018/2019 gingen in allen Standorten circa 1 500 Anzeigen ein. In den Jahren 2020/2021 betrug diese Zahl etwa 500, also nur noch ein Drittel. Auffallend bei der Betrachtung der Jahre 2020 und 2021 ist, dass die Anzahl der Feuerwerksanzeigen 2021 höher war als 2020. Waren es 2020 in allen Standorten noch etwa 200 Anzeigen, so gingen 2021 etwas mehr als 300 Anzeigen ein. In den beiden Jahren der Pandemie sind insbesondere die Feuerwerke ausgefallen, die von den Städten und Gemeinden in Auftrag gegeben wurden und die jährlich stattfinden, wie beispielsweise Veranstaltungen in den Ostseebädern, Dorffeste, Heimatfeste, Stadtfeste, musikinszenierte Veranstaltungen und ähnliches. Open Air Theater- und Musikveranstaltungen, bei denen Pyrotechnik zum Einsatz kommt, fanden nur stark eingeschränkt oder gar nicht statt. Die meisten Anzeigen 2020/2021, eingegangen im Zeitraum Juli bis Oktober, bezogen sich auf das Abbrennen von Pyrotechnik bei privaten Veranstaltungen und Feiern.

Aufgrund der regelmäßig wechselnden Bestimmungen zur Corona-Pandemie fielen die Entscheidungen der Auftraggeber sehr kurzfristig aus, das heißt Anzeigefristen wurden nicht eingehalten oder Anzeigen wurden zurückgezogen. Für die einzelnen Standorte bedeutete die Bearbeitung der Feuerwerksanzeigen in „Coronazeiten“ erhöhte Spontaneität und Flexibilität. Absagen vonseiten der Anzeigenden bedeuteten zusätzlichen Aufwand, da darüber auch die beteiligten Ordnungsämter und Umweltämter informiert werden mussten.

Mit dem Verkaufsverbot von Pyrotechnik zu Silvester sowie dem Verbot öffentlich veranstalteter Feuerwerke (wie bereits auch zum Jahreswechsel 2020/2021) erhöhte sich insgesamt der Beratungsbedarf. Die Mitarbeiter mussten sich mehr oder weniger und je nach Standort mit Anfragen von Anzeigenden und Ämtern bezüglich der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. November 2021 sowie deren Änderung vom 15. Dezember 2021 auseinandersetzen, auch wenn die Zuständigkeit des LAGuS nicht gegeben war.

Auch im Bereich der Erlaubnis- und Befähigungsscheinausstellung sind die Auswirkungen der Covid 19 Pandemie deutlich zu spüren. Als zuständige Behörde hat das LAGuS unter anderem zu prüfen, ob die beantragenden Personen über die notwendige Fachkunde für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen verfügen.

Durch pandemiebedingte Schließungen von Bildungseinrichtungen, die staatlich anerkannte Lehrgangsträger sind, konnten die geforderten Fachkundelehrgänge (Grund- und Wiederholungslehrgänge) nicht oder nicht rechtzeitig besucht werden. Somit konnte die gesetzlich vorgeschriebene Fachkunde nicht erworben beziehungsweise aufrechterhalten werden. Um die Ausübung der beruflichen Tätigkeit der bereits fachkundigen Personen weiterhin zu sichern, wurde im März 2020 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern die Arbeitsanweisung 01/2020/430 zum Vollzug des Sprengstoffgesetzes erlassen. Damit wurde festgelegt, dass bei vorliegenden Voraussetzungen der Zuverlässigkeit der Fachkundigen von den zuständigen Bearbeitern die Gültigkeit des Befähigungsscheins gemäß § 32 Absatz 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) um sechs Monate verlängert werden kann, um eine ungerechtfertigte Härte zu vermeiden.

Für die Bearbeiter bedeutet dieser Umstand aufgrund der zusätzlichen Prüfung der Zuverlässigkeit zur Verlängerung der Fachkunde im Einzelfall einen höheren Arbeitsaufwand. Da die Lehrgangsträger aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen die Anzahl der Teilnehmer verringert haben und somit die Zahl der auf einen Lehrgang wartenden Antragsteller nicht abnehmen wird, werden die zuständigen Mitarbeiter des LAGuS damit noch eine gewisse Zeit zusätzlich beschäftigt sein.

3.6.2 Charakterisierung von Sprengkörpern durch Testsprengungen

Birgit Päper, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Süd

Im November 2021 führte ein beauftragtes Ingenieurbüro für Sprengtechnik auf einem Flugplatzgelände Versuchssprengungen zur Forschung und Entwicklung von abstandsaktiven Schutzmaßnahmen (APS) für Militärfahrzeuge durch. Aufgrund zunehmender Durchschlagskraft von Waffensystemen sind Schutzmaßnahmen für diese Fahrzeuge überaus wichtig.

Durch aktive Schutzmaßnahmen kann bei geringem Fahrzeuggewicht die Schutzwirkung erhalten werden. Da dieser Aktivschutz in der Praxis nahe am Fahrzeug stattfinden soll, wurde die dafür nötige Außenwandung auf ihre Stabilität bei ballistischem Beschuss geprüft. Zur Simulation dieses ballistischen Beschusses wurden Sprengungen an den Außenwandungen für diesen Aktivschutz durchgeführt. Ziel dabei sollte es sein, dass die Außenwandung den Beanspruchungen soweit standhält, dass die potentiell darunter befindliche Elektronik ihre Funktionsfähigkeit beibehält. Dafür wurden vier Module verschiedener Bauweisen geprüft.

Für jede der Bauweisen wurde eine Sprengung mit je 250 g Sprengstoff eingesetzt. Es handelte sich dabei um einen im zivilen Bereich eingesetzten Hexogen-basierten Sprengstoff, welcher einem militärisch genutzten Sprengstoff ähnlich ist. Der genutzte Sprengstoff ist trotz hoher Brisanz (Sprengkraft) sehr stabil.

Auch bei Sprengarbeiten sind Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Der Sprengberechtigte ist nach § 1 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verpflichtet, der zuständigen Behörde eine Anzeige der Sprengung mit den in der Verordnung genannten Angaben und Unterlagen mindestens eine Woche vor Beginn zuzusenden. Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) lag eine entsprechende Anzeige für die oben genannte Sprengung vor.

Die Aufsichtsbeamten des LAGuS waren während der Sprengarbeiten vor Ort und haben erforderliche Dokumente wie die Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz, den Nachweis der Fachkunde nach § 20 Sprengstoffgesetz und die Schulungsbescheinigung Gefahrguttransport gemäß dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) geprüft. Weiterhin wurde die Zündmaschine auf ihre CE-Kennzeichnung und die Gültigkeit der Prüfplakette kontrolliert sowie Einsicht in das Unterweisungsprotokoll der Hilfskräfte genommen.

Neben dieser formalen Prüfung wurden die Arbeitsschutzmaßnahmen auf dem Sprengplatz besichtigt. Die Sprengstelle war U-förmig von massiven Beton-Klemmbausteinen umstellt, der Schutzraum für den Sprengberechtigten befand sich circa 50 m von der Sprengstelle entfernt.



Abbildung 19: Sprengstelle, Quelle: LAGuS

Dem Sprengberechtigten standen zwei Hilfskräfte zur Seite. Diese haben die Sprengstelle für die Versuchssprengungen vorbereitet. Die zu sprengenden Module wurden an der Sprengstelle platziert und sprengtechnisch vorbereitet.

Nach dem Verlassen des Sprengbereichs (außer Sprengberechtigter) wurden die Zugangswege zum Sprengbereich gesperrt und überwacht. Die Hilfskräfte gaben mittels Funkgeräten die Meldung zur Bereitschaft der Sprengung durch. Der Sprengberechtigte hatte indessen das Zündsystem mit dem Sprengstoff verbunden.

Nach der Bereitschaftsmeldung der Hilfskräfte zur Sprengung wurde das erste Sprengsignal (ein langer Ton) mittels Signalhorn durch den Sprengberechtigten gegeben.

Zwei kurze Töne signalisierten: „Es wird gezündet!“ Das dritte Sprengsignal (drei kurze Töne) bedeutete das Ende der Sprengung. Die Art und Weise der Signalgebung ist in der Technischen Regel zum Sprengstoffrecht 310 (SprengTR 310 – Sprengarbeiten) festgelegt.

Der Sprengberechtigte muss die Sprengstelle vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch Inaugenscheinnahme überprüfen. Er hat dafür zu sorgen, dass Gefahrenzustände beseitigt oder gesichert werden. Nachdem dies erfolgte, wurde der Sprengbereich für die weiteren Versuchssprengungen freigegeben.

Die Auswertung der Sprengversuche erfolgte durch das Ingenieurbüro. Im Jahr 2021 erfolgten an vier angezeigten Terminen ähnliche Testsprengungen für den militärischen Auftraggeber. Das Ingenieurbüro für Sprengtechnik erfüllte alle Anforderungen des Sprengstoffrechts zur vollen Zufriedenheit der Aufsichtsbeamten des LAGuS.

3.6 BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE

Grit Gritzka, LAGuS Abteilung 5, Regionalbereich Süd

Nutztiere können trotz guter hygienischer Haltungsbedingungen und sachgerechter Betreuung Träger von pathogenen Erregern sein, die die menschliche Gesundheit auf verschiedene Weise gefährden können.



Abbildung 20: rauhwollige pommersche Landschafe, Quelle: LAGuS

Mit Ausnahme von einigen labordiagnostischen Untersuchungen handelt es sich bei Tätigkeiten in der Landwirtschaft und in tierärztlichen Praxen vorwiegend um nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen). In diesem Zusammenhang ist neben dem sensibilisierenden und toxischen Potential die gesamte Bandbreite

der sogenannten Zoonosen zu beachten. Als Zoonosen werden wechselseitig zwischen Tier und Mensch übertragbare Infektionskrankheiten bezeichnet. Die Mehrzahl der infrage kommenden Erreger sind der Risikogruppe 2 zuzuordnen. Vertreter der Risikogruppe 3 kommen aber auch vor. Erreger der Risikogruppe 4 sind derzeit in unseren Breiten nicht als Auslöser von Tierkrankheiten relevant.

Infektionsgefahren gehen allerdings nicht nur von klinisch erkrankten Tieren aus. Auch gesunde und völlig unauffällige Tiere können Träger zoonotischer Erreger sein.

Hierzu regelt die Biostoffverordnung (BioStoffV) insbesondere den Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Biostoffen und den Schutz anderer Personen, soweit diese aufgrund des Verwendens von Biostoffen durch Beschäftigte oder durch Unternehmen ohne Beschäftigte gefährdet werden. Die BioStoffV beschränkt sich auf Mindestforderungen und schafft einen branchenübergreifenden rechtlichen Rahmen für Tätigkeiten mit Biostoffen.

Die weitere Präzisierung erfolgt durch Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), insbesondere in der:

- TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten (geändert am 05.06.2020) und der
- TRBA 260 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Veterinärmedizin und bei vergleichbaren Tätigkeiten“ (geändert am 04.12.2018).

Was Biostoffe sind, definiert die BioStoffV. Zu ihnen gehören unter anderem Mikroorganismen (Bakterien, Pilze, Viren, Protozoen).

Die Beschäftigten können bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit durch das von Biostoffen ausgehende infektiöse, sensibilisierende oder toxische Potential gesundheitlich gefährdet werden. Biostoffe können auch weitere, die Gesundheit schädigende Effekte wie zum Beispiel krebserzeugende oder, in Verbindung mit einer Schwangerschaft, fruchtschädigende Wirkungen auslösen.

Nach ihrem Infektionsrisiko werden Biostoffe in vier Risikogruppen eingestuft. Dabei stehen die humanpathogenen Eigenschaften mit Wirkung auf den gesunden Menschen im Vordergrund.

Die Einstufung der Biostoffe erfolgt rechtsverbindlich nach Anhang III der Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. In den Listen des Anhangs III werden neben der Risikogruppe des Biostoffes unter anderem mögliche allergene und toxische Wirkungen sowie die Verfügbarkeit eines wirksamen Impfstoffes ausgewiesen. Sensibilisierende und allergene oder toxische Wirkungen sind durch die Buchstaben „A“ oder „T“ gekennzeichnet. Zur Einstufung in Risikogruppen hat auch der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) zur Einstufung unter anderem von Pilzen (TRBA 460), Viren (TRBA 462) und Parasiten (TRBA 464)

erarbeitet in Kraft gesetzt. Weitere Informationen sind über die internationale Datenbank (GESTIS-Biostoffdatenbank) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zugänglich.

Im Jahr 2021 erfolgte die Überwachung des Arbeitsschutzes in ausgewählten Betriebsstätten zum Schwerpunkt Biostoffe bei Arbeiten mit Tieren in der Landwirtschaft, in der tierärztlichen Praxis und bei vergleichbaren Tätigkeiten. Unter anderem die professionelle Haltung von Haustieren und Wildtieren in Zoos und Wildgehegen oder die Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an betrieblichen Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen und an Maschinen sowie in Gehegen werden als vergleichbare Tätigkeiten verstanden. Hierbei wurden die Arbeitgeber hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten beraten und kontrolliert. Der Fokus lag auf der vom Arbeitgeber fachkundig durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung mit entsprechender Dokumentation. Eine objektive Gefährdungsbeurteilung ist für Arbeitgeber oft schwierig, da für die meisten Arbeitsplätze mikrobiologische Bewertungsgrundlagen nur in geringem Maße oder gar nicht zur Verfügung stehen. Deshalb sind Informationsbeschaffung und bei fehlenden Fachkenntnissen die frühzeitige Einbeziehung von fachkundigen Beratern gemäß Nummer 4.1 der TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“ dringend geboten. Eine allgemeine Hilfe für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung stellt die TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ dar. Branchen- und tätigkeitsbezogene Hilfestellungen geben zusätzlich die TRBA 230 und 260.

Arbeitgeber, die nicht gezielte Tätigkeiten mit Biostoffen außerhalb von Laboratorien, der Versuchstierhaltung, der Biotechnologie oder den Einrichtungen des Gesundheitsdienstes durchführen, sind von der Anforderung der Schutzstufenzuordnung befreit (Nicht-Schutzstufentätigkeit). Bei vielen Tätigkeiten mit Biostoffen, wie auch Tätigkeiten in der Veterinärmedizin und Landwirtschaft, hat sich die Schutzstufenzuordnung nicht als praxistauglich erwiesen, da sie lediglich die Infektionsgefährdung, nicht aber das bei diesen Tätigkeiten maßgebliche sensibilisierende beziehungsweise toxische Potential der vorkommenden Biostoffe ausreichend berücksichtigt. Bei diesen nicht gezielten Tätigkeiten unterliegt das Spektrum der auftretenden Biostoffe Schwankungen. Art, Dauer, Höhe und Häufigkeit der Exposition können wechseln. Das Spektrum der hier zu erwartenden beziehungsweise möglicherweise vorhandenen Biostoffe ist zu ermitteln. Der Grad der Infektionsgefährdung ist zu bestimmen. Gefährdungen durch sensibilisierende, toxische oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen sind voneinander unabhängig zu beurteilen. Auf der Grundlage der Einzelbewertungen aller vorhandenen Gefährdungen ist eine tätigkeitsbezogene Gesamtbeurteilung zu erstellen.

Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik und den gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen und zu ergreifen. Grundsätzlich sind bei Tätigkeiten mit Biostoffen mindestens die allgemeinen Hygienemaßnahmen nach § 9 BioStoffV einzuhalten, welche in der entsprechenden TRBA konkretisiert werden und einen Mindestschutz sicherstellen. Die branchen- und verfahrensspezifischen Maßnahmen der TRBA 230 und 260 sind hier vorrangig zu berücksichtigen. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, welche erstmals vor Aufnahme der Tätigkeiten unabhängig von der Zahl der Beschäftigten zu führen ist, konnte von fast allen

besichtigten Betrieben vorgelegt werden. Im Ergebnis der Prüfung wurden jedoch oft Unvollständigkeiten festgestellt. Häufiger fand keine Berücksichtigung, dass der Arbeitgeber auch für Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände mitverantwortlich ist. Bei dem Einsatz von Fremdfirmen/Organisationen in Bereichen, in denen Tätigkeiten mit Biostoffen verrichtet werden, können durch Unkenntnis der Gefährdungen und mangelhafte Absprachen zusätzliche Gefährdungen auftreten oder gar Unfälle passieren. Daher sind die jeweiligen Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Gegebenenfalls ist die Gefährdungsbeurteilung gemeinsam durchzuführen, in jedem Fall jedoch abzugleichen und die Durchführung von Unterweisungen und Schutzmaßnahmen abzustimmen. Weiterhin blieb die, mindestens jedes zweite Jahr fällige, Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung mit Vermerk des Prüfdatums von Arbeitgeberseite aus. Eine Gefährdungsbeurteilung ist keine Einmal-Aktion und niemals abgeschlossen. Sie muss „lebendig“ sein und bleiben, das heißt auf Veränderungen an Arbeitsplätzen, Arbeitsabläufen, Anlagen und so weiter reagieren und überarbeitet werden, insbesondere auch nach Unfällen und Erkenntnissen aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen. In diesen Fällen wurden die Betriebe aufgefordert, ihre Gefährdungsbeurteilungen unverzüglich zu aktualisieren.

3.7 GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN

Hartmut Steffen, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

In Mecklenburg-Vorpommern werden Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie hauptsächlich an den Universitäten Rostock und Greifswald und im Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit dem Friedrich-Löffler-Institut (FLI) auf der Insel Riems durchgeführt. Seit 2018 gibt es in Mecklenburg-Vorpommern eine Anlage der Sicherheitsstufe 4 im FLI.

Der Begriff „gentechnische Anlage“ kann für ein einzelnes Labor stehen. Eine gentechnische Anlage kann aber auch eine Vielzahl von verschiedenen Laboren unterschiedlicher Sicherheitsstufen in einer einzigen Einrichtung umfassen, in denen wiederum verschiedene Arbeiten durchgeführt werden. Die Bundesforschungseinrichtung FLI betreibt auf der Insel Riems beispielsweise mehrere Institute mit jeweils einigen gentechnischen Anlagen aller Sicherheitsstufen, sie wird hier (in der Statistik) aber nur als eine Anlage mit der Sicherheitsstufe 4 geführt. Insofern ist der Begriff „Anlage“ sehr unbestimmt und eher wenig aussagekräftig.

Stand Dezember 2021 waren im Aufsichtsgebiet des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) somit insgesamt 100 gentechnische Anlagen gemeldet. Diese umfassen 52 Anlagen der Sicherheitsstufe 1 (S1)⁴, 46 Anlagen der Sicherheitsstufe 2 (S2), eine Anlage der Sicherheitsstufe 3 (S3) und eine Anlage der Sicherheitsstufe 4 (S4). Zum Ende des Jahres 2021 wurden in diesen Anlagen insgesamt 202 S2-Arbeiten, 13 S3-Arbeiten sowie 4 S4-Arbeiten registriert. Von den registrierten S3-Arbeiten werden - bis auf zwei - alle im FLI auf der Insel Riems durchgeführt. Auch circa ein Drittel aller in

⁴ S1-Arbeiten werden in der Regel nur zusammen mit der Anmeldung einer S1-Anlage gemeldet. Weitere S1-Arbeiten, auch in Anlagen einer höheren Sicherheitsstufe, müssen nach GenTG nicht angemeldet werden und sind somit zahlenmäßig allenfalls zu schätzen.

Mecklenburg-Vorpommern registrierten S2-Arbeiten finden auf dem Riems statt. Insgesamt ist festzustellen, dass die Zahlen sich im Vergleich zum Vorjahr 2020 dynamisch verhalten, da sich auch durch die Überprüfungen ergab, dass die angemeldeten oder genehmigten Bedingungen oft nicht (mehr) der Realität entsprachen. Es wurden Anlagen stillgelegt, Anlagen und Arbeiten zusammengefasst sowie auch heruntergestuft.

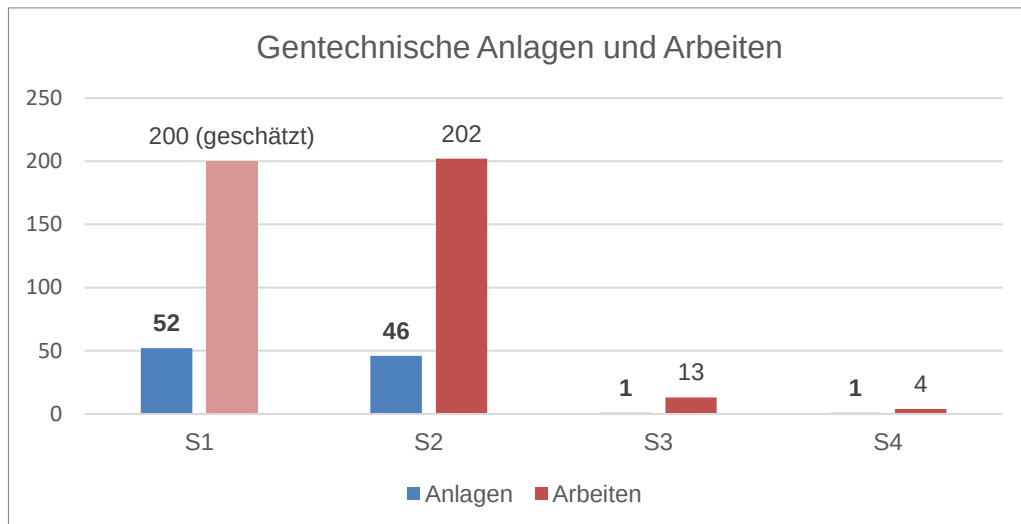


Abbildung 21: Gentechnische Anlagen und Arbeiten in Mecklenburg-Vorpommern 2021

Deshalb sind zum Ende des Jahres 2021 beispielsweise weniger S2 Anlagen bei mehr S2 Arbeiten registriert, dies auch als Folge der im letzten Bericht angekündigten Überprüfung durch die Abteilung 3 „Gesundheit“ des LAGuS. Insgesamt wurden im Jahr 2021 wieder deutlich mehr Überwachungen gentechnischer Arbeiten durchgeführt als noch im ersten Pandemiejahr 2020.

Dabei wurden folgende Probleme festgestellt:

- nicht vorhandene oder ausreichend gekennzeichnete Transportbehälter für gentechnisch veränderte Organismen,
- fehlende Hauptverantwortlichkeiten in gemeinschaftlich - von mehreren Projekten beziehungsweise Projektleitern - genutzten Räumen oder Einrichtungen,
- unzureichende Laborordnung,
- fehlende oder defekte flüssigkeitsdichte Wand-Boden-Anschlüsse, selbiges für Abdichtungen von Festeinbauten zum Fußboden hin,
- nicht korrekte Kennzeichnung der gentechnisch genutzten Räume beziehungsweise Arbeitsbereiche,
- nicht aktualisierte oder nicht unterschriebene Betriebsanweisungen.

Gelegentlich beziehungsweise vereinzelt wurde festgestellt:

- unvollständige oder fehlerhafte Aufzeichnungen nach Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung,
- nicht (ausreichend) dokumentierte Gefährdungsbeurteilung,
- Verletzung der Mitteilungspflichten nach § 21 Gentechnikgesetz.

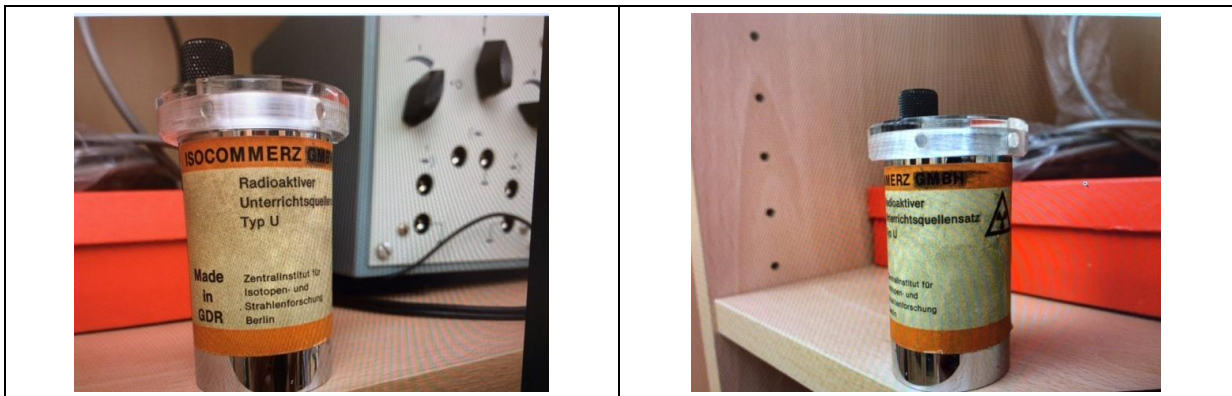
Um eine regelmäßige Überwachung der gentechnischen Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten, ist weiterhin ein großes Arbeitspensum zu bewältigen. Dies trifft insbesondere auf die Großanlage auf der Insel Riems zu. Das Jahr 2021 hat aber auch gezeigt, dass das LAGuS - trotz Corona - (wieder) auf einem guten Weg ist.

3.8 STRAHLENSCHUTZ

Petra Warnke (LAGuS 502-16), Andreas Mohs (LAGuS 502)

Über das Staatliche Schulamt Schwerin erhielt die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) am Standort Schwerin Kenntnis vom Fund eines möglicherweise radioaktiven Stoffes in einer Schule im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Unverzüglich wurde die Leiterin der Schule kontaktiert, um weitere Details zum Sachverhalt in Erfahrung zu bringen. Die Schulleiterin berichtete, dass im Physikraum der Schule der nachfolgend abgebildete Behälter aufgefunden wurde. Dieser ließ aufgrund seiner Erscheinung und Kennzeichnung auf einen Inhalt radioaktiver Stoffe schließen.



Abbildungen: 22 und 23: gefundener Behälter für die Aufnahme eines Schulquellensatzes
Quelle Abbildungen 22 und 23: LAGuS

Die örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehr war für eine Bewertung der Vor-Ort-Situation und die Einleitung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen bereits durch die Schulleiterin hinzugezogen worden. Die Feuerwehr veranlasste nach Inaugenscheinnahme vorsorglich die Sicherstellung des mit einem Strahlenwarzeichen gekennzeichneten Objektes unmittelbar am Fundort: der Behälter wurde ungeöffnet in einem mit Sand gefüllten Eimer versenkt und der Raum gegen den Zutritt Unbefugter gesichert. Aufgrund einer unzureichenden Geräteausstattung war eine die Situation weiter aufklärende meßtechnische Untersuchung am Behälter und Fundort durch die Kameraden der Feuerwehr nicht möglich.

Bei dem Fund handelte es sich augenscheinlich um einen Aufnahme- und Abschirmbehälter für einen sogenannten Schulquellensatz Typ U. Zunächst mußte davon ausgegangen werden, dass der Behälter entsprechende radioaktive Stoffe (Quellen) beinhaltet, wie sie auch Bestandteil anderer Schulquellensätze vom Typ UA, UB und UC sind.

Diese in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hergestellten und bewährten Unterrichtsmittel werden auch heute noch an Schulen im Physikunterricht zu

Demonstrationszwecken verwendet. Bei diesen Schulquellen handelt es sich um radioaktive Stoffe, die dauerhaft von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen oder in festen inaktiven Stoffen so eingebettet sind, dass bei üblichem Gebrauch ein Austritt radioaktiver Stoffe ausgeschlossen ist. Von diesen Quellen geht also bei Unversehrtheit, bestimmungsgemäßer Verwendung und der Einhaltung von Schutzmaßnahmen sowie ordnungsgemäßer Lagerung keine Gefahr aus. Aufgrund der dem LAGuS zur Verfügung gestellten Bilddokumentation war nicht von einer Beschädigung am Schulquellensatz auszugehen.

Die weitere Abstimmung hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen, einschließlich sachgerechter Entsorgung, erfolgte gemeinsam mit dem LAGuS am auf den Fund folgenden Tag. Dazu wurde unter messtechnischer Begleitung das Fundobjekt dem Sicherstellungsbehälter entnommen und zur weiteren Bewertung visuell in Augenschein genommen.



Abbildung 24, 25, 26, 27: Ortsdosisleistungsmessung an Außenseite des Sicherstellungsbehälters (Abbildung 25: in dem mit Sand gefülltem Eimer versenktes Fundobjekt), Quelle Abbildungen 24 bis 27: LAGuS

Die nähere Untersuchung ergab, dass der originär für die Aufnahme von vier umschlossenen Schulstrahlenquellen vorgesehene Stahlbehälter leer war, er also keine radioaktiven Stoffe enthielt. Alle Messwerte lagen im Bereich der vor Ort ermittelten natürlichen Hintergrundstrahlung, das heißt es war keine darüber hinausgehende Radioaktivität feststellbar. Somit konnte durch das LAGuS festgestellt werden, daß vom Fundobjekt und seiner unmittelbaren Umgebung keine Gefahr für Mensch oder Umwelt durch Radioaktivität ausging. Der Behälter durfte nach der Entfernung der Kennzeichnungen als nichtradioaktiver Stoff entsorgt werden.

Das Auffinden radioaktiver Stoffe erfordert stets ein einzelfallgerechtes Maßnahmenpaket. Hierfür ist zunächst die jeweils örtliche Ordnungsbehörde zuständig, die im Bedarfsfall das LAGuS zur unterstützenden Fachberatung hinzuziehen kann. Diese Beratung beinhaltet oftmals auch eine meßtechnische Begleitung, um eine sichere, sachgerechte Entsorgung derartiger Funde in die Wege leiten zu können.

Die Schulleiterin handelte sehr vorausschauend und korrekt, indem sie umgehend nach dem Auffinden des Behälters um die Unterstützung der Feuerwehr und des LAGuS ersuchte. Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr hatte einiges Aufsehen erregt, es ist bei derartigen Funden nicht ungewöhnlich, dass Schüler, Beschäftigte und Eltern besorgt seien. Zudem hatte der tagesaktuell veröffentlichte und nicht mit dem LAGuS abgestimmte Einsatzbericht mit sehr mißverständlicher Gefahrenbilanz zu einer weite-

ren Verunsicherung geführt. Durch die Erfahrung und Fachkompetenz der LAGuS-Strahlenschutzexperten konnte eine Gefahr für Mensch und Umwelt sicher ausgeschlossen werden.

3.9.1 Strahlenschutz-Statistik

zusammengefasst von Dr. Michael Sieg, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Die Situation bezüglich der gültigen beziehungsweise im Berichtsjahr neu erteilten Genehmigungen stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 5: Umgang mit radioaktiven Stoffen nach Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) im Jahr 2021

am 31.12.2021 gültige Genehmigungen nach:								
2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	5c	6
§ 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG (Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen)	Anwendung am Menschen		Forschung und Lehre ohne Anwendung am Menschen		Industrie, gewerbliche Wirtschaft			Sons- tige (zum Beispiel Behör- den)
	Ge- samt	<u>von Spalte 3a:</u> ausschließ- lich für um- schlossene radioaktive Stoffe	Ge- samt	<u>von Spalte 4a:</u> ausschließ- lich für um- schlossene radioaktive Stoffe	Ge- samt	<u>von Spalte 5a:</u> ausschließ- lich für um- schlossene radioaktive Stoffe	<u>von Spalte 5b:</u> zerstörungs- freie, ortsverän- derliche Werk- stoffprüfung	
152	26	10	47	28	72	61	2	7

Tabelle 6: Genehmigungsinhaber nach Branchen im Jahr 2021

Zahl der Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen mit Genehmigungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), Stand: 31.12.2021						
2a	2b	2c	3	4	5	6
§ 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG (Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen)	<u>von Spalte 2a:</u> (Anlagen, die einer Errichtungsgenehmigung nach § 10 StrlSchG bedurft haben)	<u>von Spalte 2a:</u> Ultrakurz- puls-laser (UKP)	Anwen- dung am Menschen	ohne Anwen- dung am Menschen (Forschung und Lehre)	Industrie, gewerbli- che Wirt- schaft	Sonstige (zum Bei- spiel Behör- den)
13	2	0	11	2	0	0

Tabelle 7: Beschäftigung in fremden Anlagen, Beförderung und Konsumgüter 2021 (IM = Zuständigkeit des Innenministeriums M-V)

am 31.12.2021 gültige Genehmigungen nach:			
2	3	4	5
§ 25 Strahlen- schutzgesetz (StrlSchG) (Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen)	§ 27 StrlSchG (Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe)	§ 40 StrlSchG (Ausschließlich Genehmigungen für den Zusatz radioaktiver Stoffe zu Konsumgütern)	§ 9 Atomgesetz (AtG) (Umgang mit Kernbrennstoffen)
61	4	0	IM

Tabelle 8: Anzeigebedürftige Anlagen, Radon, natürliche Radionuklide (NOEM) und bauartzugelassene Vorrichtungen (BAZ) 2021 (IM = Zuständigkeit des Innenministeriums M-V)

am 31.12.2021 erstattete Anzeigen nach:						
2	3a	3b	3c	4a	4b	5
Anlagen	Radon			NORM		BAZ
§ 17 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) (Anzeigebedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen)	§ 129 in Verbindung mit Anlage 3 StrlSchG (Exposition durch Radon an Arbeitsplätzen, Anmeldung)	von Spalte 3a: § 130 Absatz 3 StrlSchG (Exposition durch Radon an Arbeitsplätzen mit Exposition größer 6 mSv)	§ 129 Absatz 3 StrlSchG (Exposition durch Radon an Arbeitsplätzen, Fremde Betriebsstätten)	§ 56 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG (Erhöhte Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität an Arbeitsplätzen)	§ 59 Absatz 2 StrlSchG (Fremde Betriebsstätten)	§ 208 Absatz 3 StrlSchG (Verwendung und Lagerung bestimmter BAZ-Vorrichtungen nach StrlSchV 1989)
0	IM	IM	IM	IM	IM	0

Tabelle 9: Dichtheitsprüfungen, auch an hochradioaktiven Quellen (HRQ) 2021

Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen nach § 89 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Stand 31.12.2021			
2a	2b	3a	3b
Gesamtzahl der durchgeführten Dichtheitsprüfungen	von Spalte 2a: Anzahl HRQ	von Spalte 2a: Anzahl und Nuklid der bei den Prüfungen als undicht ermittelten Präparate	von Spalte 3a: Anzahl undichter HRQ
91	4	0	0

Tabelle 10: Röntgeneinrichtungen in der Humanmedizin 2021

am 31.12.2021 gültige Gesamtzahl der im Kalenderjahr betriebenen Röntgeneinrichtungen (RöE)					
Humanmedizin					
2	3a	3b	3c	3d	4
Gesamtzahl der nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 2 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) genehmigten RöE für die Behandlung von Menschen	Untersuchung von Menschen				
	Gesamtzahl der nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG genehmigten RöE	Teleradiologie		von Spalte 3a: Anzahl der RöE im Rahmen der Früherkennung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 4 StrlSchG	Gesamtzahl der nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG angezeigten RöE
		von Spalte 3a: Anzahl genehmigter RöE für die Teleradiologie nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 3 StrlSchG	von Spalte 3b: Teleradiologie mit Ausdehnung auf reguläre Dienstzeit (Erteilung aufgrund eines besonderen Bedürfnisses nach § 14 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG über Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus)		
5	52	30	13	22	683

Tabelle 11: Röntgeneinrichtungen in der Zahnmedizin und in der Tierheilkunde 2021

am 31.12.2021 gültige Gesamtzahl der im Kalenderjahr betriebenen Röntgeneinrichtungen (RöE)			
Zahnmedizin und Tiermedizin			
2	3	4	5
Zahnmedizin		Anwendung am Tier in der Tierheilkunde	
Gesamtzahl der nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) genehmigten RöE	Gesamtzahl der nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b StrlSchG angezeigten RöE	Gesamtzahl der nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG genehmigten RöE	Gesamtzahl der nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG angezeigten RöE
3	1 936	47	117

Tabelle 12: Röntgeneinrichtungen im technischen Bereich 2021

am 31.12.2021 gültige Gesamtzahl der im Kalenderjahr betriebenen Röntgeneinrichtungen (RöE)				
Technik/Nichtmedizin				
2a	2b	3	4	5
Gesamtzahl der nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) genehmigten RöE	von Spalte 2a: Anzahl der nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchG genehmigten RöE (für die technische Radiographie zur Grobstrukturanalyse)	Gesamtzahl der angezeigten RöE nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StrlSchG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 StrlSchV und der RöE nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c StrlSchG (Bauartzugelassene Röntgenstrahler und Verwendung von med. RöE außerhalb der Anwendung am Menschen bzw. Tier in der Tierheilkunde)	Gesamtanzahl der angezeigten RöE nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG (Basis-, Hoch- und Vollschutzgeräte sowie Schulröntgeneinrichtungen)	Gesamtzahl der nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG genehmigten Störstrahler
161	31	53	34	30

4 TECHNISCHER ARBEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

4.1 MARKTÜBERWACHUNG BEI VERBRAUCHERPRODUKTEN UND TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN

4.1.1 **Überprüfung von Atemschutzmasken auf einer Online-Kooperationsbörse**

Doreen Böhm, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Hintergrund und Ziel

Durch die weltweite Corona-Pandemie entstand eine hohe Nachfrage nach Schutzausrüstungen. Verbunden mit der hohen Nachfrage wurden vermehrt mangelbehaftete Schutzausrüstungen vorgefunden.

Im Jahr 2020 wurde in Mecklenburg-Vorpommern eine Onlinebörse für Anbieter und Käufer von Schutzausrüstungen eingerichtet. Diese Börse richtet sich insbesondere an Bürger, Lieferanten und Arbeitgeber in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Rahmen eines Marktüberwachungs-Projektes sollten die Angebote der Kooperationsbörse in Bezug auf Schutzmasken gesichtet und überprüft werden. Der Fokus der Aktion wurde auf in Mecklenburg-Vorpommern ansässige Anbieter von FFP2-Atemschutzmasken gelegt. Die Anbieter auf der Börse sollten kontaktiert und Unterlagen abgefordert und überprüft werden. Auch Laborprüfungen der Masken zur Prüfung der Schutzfunktion waren angedacht.

Ablauf der Überprüfung

a) Sichtung und Auswahl der zu prüfenden Produkte

Ausgangspunkt war die Ermittlung der auf der Kooperationsbörse vertretenen und in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Anbieter von Schutzmasken. Auf der Kooperationsbörse wurden 31 Anbieter aus Mecklenburg-Vorpommern identifiziert.

Die konkreten Angebote mussten relativ aufwendig ermittelt werden. Soweit vorhanden, war in einigen Fällen selbst auf der Website der Anbieter das konkrete Angebot an Schutzmasken oft nicht ermittelbar. Eine Prüfung der Masken allein mithilfe der online bereitgestellten Angaben und Dokumente war somit in keinem Fall möglich.

11 der 31 angeschriebenen Händler erklärten dann auch, teilweise erst auf wiederholte Nachfrage, keine Schutzmasken (mehr) zu verkaufen.

In einem Fall führte das Ausschöpfen der Mittel der Marktüberwachung (mehrfache Kontaktaufnahme über alle bekannten Wege, Besichtigung vor Ort ohne Antreffen einer Person, Festsetzung eines Zwangsgeldes) zu keinen konkreten Aussagen zu den vertriebenen Masken. Die Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde blieben offensichtlich dennoch nicht ohne Wirkung, da festgestellt wurde, dass die betroffenen Masken von der Website des Händlers entfernt wurden und später dann sogar die Website abgeschaltet wurde.

Vor dem Hintergrund knapper personeller Ressourcen wurde eine möglichst effiziente und ressourcenschonende Auswahl der zu überprüfenden Produkte vorgenommen:

- Sobald sich auf der Website eines Händlers oder auch auf Nachfrage herausstellte, dass ein Händler lediglich Mund-Nasen-Bedeckungen im Angebot hatte, ohne den Anschein eines weitergehenden Schutzes zu erwecken, erfolgte keine tiefergehende Prüfung. Dies betraf sieben Händler.
- Apotheken mit offensichtlich stark wechselndem Angebot und ohne eigenen Online-Shop wurden ebenfalls nicht weitergehend überprüft. Dies betraf drei Händler / Angebote auf der Kooperationsbörse.

b) Abfrage und Prüfung der Unterlagen

Eine Prüfung der Masken allein mithilfe der online bereitgestellten Dokumente war wie bereits ausgeführt in keinem Fall möglich. Die Zusendung der Masken mit den notwendigen Unterlagen erfolgte wiederum schleppend und nur auf behördliche Nachfrage.

Aufgrund der Anfrage nach ihrem FFP2-Schutzmaskenangebot erklärten 20 der 31 Wirtschaftsakteure, kein Interesse an der Kooperationsbörse mehr zu haben und die Löschung ihres Eintrags veranlassen zu wollen, da ein Verkauf über diese Plattform nicht stattgefunden habe. Die formelle Prüfung der Masken erfolgte jedoch unabhängig von der weiteren Nutzung der Kooperationsbörse.

Die Händler wurden um Übersendung der folgenden Unterlagen gebeten:

- die Konformitätserklärung,
- Informationen zum Einführer/Hersteller des Produktes,
- die Baumusterprüfbescheinigung der notifizierten Stelle sowie
- Muster der zum Verkauf gestellten FFP2-Maske inklusive der Einzelverpackung und
- den Gebrauchsinformationen, die mit der Maske zur Verfügung gestellt werden.

c) Prüfung der formellen Voraussetzungen

16 FFP2-Masken wurden anhand der Unterlagen und übersandter Produktmuster einer formellen Prüfung unterzogen.

Überwiegend zeigten sich die betroffenen Händler kooperativ und bemüht, fehlende Unterlagen zu beschaffen. Teilweise schienen jedoch die Einflussmöglichkeiten einiger Händler, insbesondere die selbst über keine ausreichenden Erfahrungen im betroffenen Produkt-Segment verfügten, gegenüber Einführern und Großlieferanten gering zu sein. Die Unterlagen wurden oft unvollständig übersandt. Es waren zum Teil wiederholte Rücksprachen erforderlich um zu erreichen, dass die benötigten Unterlagen übermittelt beziehungsweise unzureichende Angaben und Dokumente nachgebessert wurden. Dies betraf vor allem die Konformitätserklärungen.

d) Durchführung von Laborprüfungen

Ursprünglich war geplant, etwa fünf Maskentypen durch ein Labor überprüfen zu lassen. Insbesondere die Masken mit einer Baumusterprüfbescheinigung der notifizierten Stelle 2163 schienen aufgrund von Erkenntnissen in Bezug auf die Unzuverlässigkeit dieser Stelle von besonderem Interesse.

Gezeigt hat sich jedoch, dass im Rahmen des EU-Projekts "CASP Corona2020" eine Vielzahl von FFP2-Schutzmasken bereits labortechnisch überprüft wurde. So fand sich für Maskentypen für die eine Laborprüfung in Erwägung gezogen wurde, im System ICSMS bereits ein Eintrag mit aussagekräftigen Angaben und Dokumenten. Von Laborprüfungen wurde in Anbetracht der im ICSMS dokumentierten Laborprüfungen daher Abstand genommen.

Ergebnisse

a) Löschung überholter Einträge

Die Frage nach der weiteren Nutzung der Plattform war nicht Teil des Marktüberwachungsprojektes. Trotzdem nahm die Mehrheit der 31 gelisteten Anbieter die Kontaktaufnahme zum Anlass, zu erklären die Löschung ihres Eintrags von der Kooperationsbörse zu veranlassen. Aufgrund der Löschung überholter Einträge wurden auch Produktbilder zu offensichtlich nicht konformen Masken von der Börse beseitigt. So waren zuvor Bilder der von in einem anderen Verfahren beanstandeten Masken mit der Bezeichnung "antibakterieller Mund-Nasenschutz" enthalten, die schon nicht mehr verkauft wurden. Auf Hinweis der Behörde wurden diese Bilder zu dem nicht mehr aktuellen Angebot sofort entfernt.

b) Ergebnisse der formellen Prüfung

Für drei Maskentypen konnte keine abschließende Bewertung erfolgen, da keine vollständigen Unterlagen eingereicht wurden und die Händler sich entschieden hatten, die Masken nicht mehr zu vertreiben.

Im Rahmen der 13 erfolgten Maskenprüfungen konnten zehn Maskentypen als formell konform eingestuft werden und drei als formell nicht konform. Die Mängel waren dabei unterschiedlich, wobei eine Maske selbst keinerlei Kennzeichnung aufwies, so dass jegliche Dokumentation der Maske nicht ausreichend zugeordnet werden konnte. Die betroffenen Händler vertreiben diese Maskentypen aber nicht mehr.

Auswertung / Erkenntnisse

Das System ICSMS hat sich als wertvolles Werkzeug gezeigt. Durch die vorhandenen Eintragungen der anderen, meist deutschen, Marktüberwachungsbehörden konnten Erkenntnisse gewonnen und Doppelprüfungen vermieden werden.

Eine regelmäßige Abfrage durch den Betreiber der Kooperationsbörse zur Aktualität der Angebote erscheint auch weiterhin sehr sinnvoll. So könnten auch in anderen Produktbereichen veraltete und möglicherweise fehlerhafte Einträge ohne großen Aufwand entfernt werden.

Aufgrund der vagen Einträge in der Kooperationsbörse war die Ermittlung der Angebote im Unterschied zu sonstigen Aufgaben der Marktüberwachung mit einem im Verhältnis zu den dann überprüften Produkten sehr hohen Aufwand verbunden. Es wurden unverhältnismäßig viele Maskentypen gesucht beziehungsweise ermittelt, die sich nicht (mehr) im Verkauf befanden.

4.1.2 Überprüfung von Sonnenbrillen - Schwerpunktaktion 2021

Martina Glienke, LAGuS Abteilung 5, Regionalbereich Nord

„Das menschliche Auge ist ein empfindliches Organ und muss bei der Arbeit und in der Freizeit gegen schädliche Einflüsse geschützt werden. Nicht nur umherfliegende Gegenstände, Späne, Staub und andere mechanische Reize können dem Auge gefährlich werden, sondern auch Blendung und UV-Strahlung.“ (Vorwort der BAuA-Publikation „Sonnenbrillen – Sicherer Sonnenschutz für die Augen“).

Daher wurden im Rahmen der aktiven Marktüberwachung der Abteilung 5 des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) im Jahr 2021 Sonnenbrillen überprüft. Hierbei wurden von den Mitarbeitern der Marktüberwachung 23 verschiedene Sonnenbrillen aus dem örtlichen Handel entnommen, der nicht auf (Sonnen-)Brillen spezialisiert ist. Dabei fielen elf Stück in die Kategorie Kindersonnenbrillen. Die Probenahmen erfolgten sowohl in Sonderpostenmärkten, Vollsortimentern (Supermärkten), einem Spielzeugladen und Drogeriemärkten.



Abbildung 28: Beispiele der entnommenen Sonnenbrillen, Quelle: LAGuS

Sonnenbrillen sind als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gemäß Artikel 3 Nummer 1a der Verordnung (EU) 2016/425 zu definieren. Zur Beurteilung, ob die Sonnenbrillen den Anforderungen der genannten Rechtsvorschrift entsprechen, wurde die harmonisierte Norm DIN EN ISO 12312-1: 2015-12 „Augen- und Gesichtsschutz – Sonnenbrillen und ähnlicher Augenschutz – Teil 1: Sonnenbrillen für den allgemeinen Gebrauch“ als auch die Norm DIN EN ISO 12311:2015-06 „Persönliche Schutzausrüstung – Prüfverfahren für Sonnenbrillen und ähnlichen Augenschutz“ zugrunde gelegt.

Die entnommenen Prüfmuster wurden entweder durch das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen oder durch die DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH einer Überprüfung unterzogen. Die Entscheidung, welches Labor mit der Prüfung beauftragt wurde, richtete sich danach, ob die Sonnenbrillen einen Verlaufsfilter aufwiesen. Gemeinsam mit den Prüfstellen wurde ein Prüfprogramm gemäß der Norm erarbeitet. Im Rahmen der Prüfungen wurden neben den formalen Anforderungen, wie der Kennzeichnung (Informationen zur Sonnenbrille), auch die sicherheitstechnischen Anforderungen, wie Transmissionsgrad und Filterkategorie beurteilt.

Der Hersteller muss mit jeder Sonnenbrille dem Verbraucher Informationen bereitstellen. Diese Informationen müssen zum Zeitpunkt des Verkaufes in Form einer Kennzeichnung auf dem Tragkörper oder auf einer separaten Information auf Etiketten, auf der Verpackung und so weiter, welche die Sonnenbrillen begleiten, angegeben werden.

Die Kennzeichnung muss deutlich, dauerhaft und gut sichtbar angebracht sein und unter anderem folgende Punkte umfassen:

- Identifikation des Modells,
- Name und Adresse des Herstellers,
- Art des Filters,
- Nummer der Filterkategorie oder
- Abhängig von der Filterkategorie die Hinweise zur Einschränkung des Gebrauchs (zum Beispiel „nicht für direkten Blick in die Sonne“ oder „nicht für den Schutz gegen künstliche Lichtquellen“).

Sechs der überprüften Sonnenbrillen wiesen Kennzeichnungsmängel auf. Es fehlten die Angaben zum Hersteller sowie die Hinweise zum Gebrauch.

Die durchgeführte sicherheitstechnische Überprüfung zur Filterkategorie ergab, dass bei einer Sonnenbrille die angegebene Filterkategorie nicht mit der ermittelten Kategorie übereinstimmte. Die ermittelte Kategorie betrug 2, nicht wie auf dem Prüfmuster angegeben 3. Für Kategorie 3 ist hier maßgeblich der sichtbare Spektralbereich zu nennen, da dieser mit dem Intervall $8\% < \tau_V \leq 18\%$ bezogen auf den Wellenlängenbereich ab 380 nm bis hinauf zu 780 nm festgelegt ist. Bei dem Prüfmuster wurde das Maximum von 18 % zuerst zwischen 450 nm und ~ 530 nm überschritten und ab etwa 560 nm blieb es dauerhaft überschritten. Somit sind die Vorgaben für Kategorie 3 nicht erfüllt. Bei der Angabe der Filterkategorie handelt es sich um eine gesundheits- und sicherheitsrelevante Kennzeichnung, die der folgenden Abbildung 29 entnommen werden kann:

Die DIN EN ISO 12312-1 unterscheidet fünf Filterkategorien:

Kategorie	Lichtdurchlässigkeit	Filter	Verwendung
0	80 % bis 100 %	sehr helle Filter	kein Lichtschutz
1	43 % bis 80 %	helle bis mittlere Filter	leichter Lichtschutz
2	18 % bis 43 %	dunkle Universalfilter	gut verwendbar in Mitteleuropa
3	8 % bis 18 %	sehr dunkle Filter	Tropen, Suptropen, Hochgebirge, helle Wasserflächen, Sand
4	3 % bis 8 %	extrem dunkle Filter	nur bei extremen Bedingungen, Schneeflächen, Gletscher, für den Straßenverkehr nicht geeignet

Abbildung 29: Filterkategorien und deren Verwendung

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA-Publikation „Sonnenbrillen - Sicherer Sonnenschutz für die Augen“)

Weiterhin wurde bei allen Sonnenbrillen der UV-Schutz überprüft. Die nicht sichtbare Ultraviolette (UV-)Strahlung kann die Augen nachhaltig schädigen. In zwei Fällen werben die Sonnenbrillen mit dem Hinweis „UV400“, auf einen erhöhten Schutz gegen das schädliche UV-Licht. Die Überprüfung ergab jedoch, dass dieser Schutz nicht erfüllt wird. In beiden Fällen werben die Hersteller mit einem höheren Schutz als tatsächlich vorhanden.

Nach Abschluss der Produktprüfung wurden durch die Mitarbeiter der Marktüberwachung des LAGuS die Prüfberichte bewertet. Je nachdem welche Abweichungen/Mängel vorlagen, wurden die behördlichen Maßnahmen festgelegt. Die Maßnahmen richteten sich dabei immer nach dem verbundenen Risiko.

Als Maßnahmen wurden einerseits Gespräche mit den Händlern, bei denen vor Ort die Proben entnommen wurden, zu den erhaltenen Untersuchungsergebnissen geführt. Andererseits waren auch Anhörungen der Händler, um die Lieferkette bis hin zum Hersteller zu ermitteln, notwendig. Das Inverkehrbringen von Produkten, die nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, kann aus Sicht der Marktüberwachung am effektivsten durch die Einbindung der Hersteller oder Einführer verhindert werden. In der Regel wurden die Vorgänge in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten zufriedenstellend abgeschlossen.

Für alle Produkte wurden schlussendlich entsprechende Eintragungen ins ICSMS (internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products) vorgenommen. Dahinter verbirgt sich das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten. Dadurch können auch die anderen Marktüberwachungsbehörden in Deutschland und den anderen teilnehmenden Staaten auf die wesentlichen Prüfungsergebnisse zugreifen und sich über die Maßnahmen informieren.

4.2 MEDIZINPRODUKTE

Ulf Steinfeldt, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

4.2.1 SARS-CoV-2 Antigen-Tests

Die regelmäßige Testung zur Erkennung von SARS-CoV-2 stellt einen zentralen Bestandteil der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie dar. Im Frühjahr 2021 kamen im Rahmen von Sonderzulassungen durch das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die ersten Antigen-Tests zur Eigenanwendung auf den Markt.

Diese Selbsttests ermöglichen dem Laien ohne fachliche Vorkenntnisse die Tests durchzuführen und unterscheiden sich von den Tests für professionelle Anwender beispielsweise durch angepasste Inhalte und Formulierungen in den Gebrauchsanweisungen. Für Betriebe und Schulen bestehen Betreiberpflichten gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV).

Aufgrund der flächendeckenden Anwendung dieser Medizinprodukte erarbeitete das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) zeitnah Informationen zu den rechtli-

chen Vorgaben für die Durchführung von SARS CoV2-Antigen-Schnelltests in Betrieben/Schulen sowie die Abgabe zur häuslichen Anwendung und stellte die Dokumente auf der LAGuS-Webseite zur Verfügung.

Im Oktober 2021 erhielt das LAGuS Informationen über mutmaßlich verunreinigte Extraktionslösungen der SARS-CoV-2 Antigen-Selbsttests eines Herstellers. Aufmerksame Eltern stellten wiederholt eine Trübung und bräunliche Verfärbung sowie einen starken Geruch der Flüssigkeit bei diesem von der Schule zur Verfügung gestellten Test fest. Die Mitteilung über eine bakterielle Verunreinigung wurde durch Angaben eines Privatlabors (ohne entsprechende Akkreditierung) gestützt. Zudem bestätigte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (BM) die Trübung und Verfärbung durch visuelle Überprüfung der noch in Reserve gelagerten Produkte.

Als Sofortmaßnahme wurde auf Empfehlung seitens des LAGuS ein Anwendungsstopp des betroffenen Tests eingeleitet. In einer Pressemitteilung informierte das BM die Schulen und Eltern und warnte vor einer Verwendung der betroffenen Tests.

Zusätzlich erfolgte die Meldung des Vorkommnisses an das BfArM. Das LAGuS konnte durch Laboranalysen eine Verunreinigung der Extraktionslösung mit Umweltkeimen bestätigen, mit fachlicher Expertise bei der sofortigen Beschaffung eines Alternativproduktes unterstützen und somit zur Aufrechterhaltung des Testbetriebs in den Schulen beitragen. Das Vorliegen von Umweltkeime in der Extraktionslösung konnte durch ein entsprechend akkreditiertes Labor bestätigt werden, so dass das BfArM und die zuständige Behörde in Nordrhein-Westfalen den Hersteller aufgrund der nachgewiesenen Produktkontamination, der damit einhergehenden möglichen Patientengefährdung und einer möglichen Beeinträchtigung der Testperformance zu einem sofortigen Rückruf der betroffenen Testchargen aufgefordert haben.

Kurze Zeit später erreichte das LAGuS im Rahmen der Rückrufaktion seitens des Herstellers das entsprechende Rückrufschreiben mit der Ankündigung, alle betroffenen Produkte aus dem Markt zurückzurufen.

4.2.2. Anlassbezogene Überwachung der Aufbereitung von Endoskopen

Trotz erfolgreicher Validierung der Endoskop-Aufbereitung kam es in einem Krankenhaus zu positiven mikrobiologischen Befunden, deren Ursachen erst nach detaillierter Überprüfung des gesamten Aufbereitungsprozesses unter Einbeziehung des Herstellers der Endoskope und der Mitarbeiter der Abteilungen Gesundheit sowie Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales festgestellt werden konnte.

Um die Patientensicherheit nicht zu gefährden, mussten die betroffenen Endoskope gesperrt und zum Teil zur Wartung eingesendet werden. Zudem wurde die Aufbereitung der Endoskope in eine andere Einrichtung verlegt, bis die Ursachen ermittelt und abgestellt werden konnten.

Im Rahmen der Ursachenermittlung zeigte sich, dass einige Faktoren, wie zum Beispiel die optische Prüfung der Arbeitskanäle auf Beschädigungen, welche durch starke mechanische Beanspruchung entstehen können, aber nicht zu Auffälligkeiten in der Dichtigkeitsprüfung führen, sowie die Routineprüfungen der Reinigungsleistung, nicht hinreichend geregelt sind.

Der Vorfall wurde in der Herbstsitzung der Fachexpertengruppe, die sich mit Themen des Vollzugs im Bereich „Hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten“ befasst, beraten. Offene Fragen im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Routineprüfung der Reinigungsleistung wurden an die Arbeitsgruppe am Robert Koch-Instituts übermittelt und finden in der derzeitigen Überarbeitung der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) und des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), kurz die sogenannte KRINKO-BfArM-Empfehlung, innerhalb des Anhangs 8 Berücksichtigung.

4.2.3. Überwachung der Aufbereitung in zahnärztlichen Praxen durch die Restproteinbestimmung an Übertragungsinstrumenten

Im Rahmen einer orientierenden Überwachung des Aufbereitungsprozesses von semikritischen Medizinprodukten hat das Landesamt für Gesundheit und Soziales im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2021 insgesamt 104 Zahnarztpraxen (ZAP) kontaktiert. Die Auswahl konzentrierte sich auf Praxen für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie Oralchirurgie und Praxen für Implantologie, Kieferorthopädie sowie „normale“ ZAP. Im Fokus dieser Überwachung steht die Restproteinbestimmung durch ein akkreditiertes Labor.

Restproteine können eine potenzielle Quelle für Krankheitserreger darstellen. Die entsprechende Restproteinbestimmung ist ein Indikator für die Effizienz der Reinigung im Rahmen der Aufbereitung eines bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinproduktes. Der Aufbereitungsprozess umfasst die Reinigung, Desinfektion und Sterilisation sowie die Prüfung und Wiederherstellung der technisch-funktionellen Sicherheit.

Geprüft werden vorzugsweise Übertragungsinstrumente, bei denen es sich konkret um Hand-, Winkelstücke oder Turbinen handelt, die bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommen. Neben der Restproteinbestimmung werden im Rahmen der orientierenden Überwachung die folgenden gesetzlichen Voraussetzungen für den Aufbereitungsprozess gemäß § 8 Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) geprüft:

- Validierung des kompletten Aufbereitungsprozesses vom Abwerfen bis zur erneuten Anwendung,
- Standardarbeitsanweisungen (SAA), die alle qualitätsrelevanten Arbeitsschritte beinhalten und die Herstellervorgaben sowie die Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) und des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) berücksichtigen (Qualitätssicherung, Nachvollziehbarkeit),
- Festlegung und Durchführung von geeigneten Routinekontrollen zur Qualitätssicherung,

- Wartung der Medizinprodukte nach Herstellervorgaben (Übertragungsinstrumente, Reinigungs- und Desinfektionsgeräte, Dental-Autoklaven, Sterilisatoren und soweit gemäß § 4 Absatz 6 MPBetreibV),
- Qualifikation des Personals nach dem Stand von Wissenschaft und Technik.

In Fällen manueller Aufbereitung werden zusätzlich geprüft:

- der Äquivalenznachweis,
- die Risikobewertung der manuellen Aufbereitung sowie die Gefährdungsbeurteilungen nach Gefahrstoffverordnung und Biostoffverordnung.

Bei etwa der Hälfte der ZAP sind die vorläufigen Ergebnisse gut ausgefallen. Auffälligkeiten gibt es bisher bei ZAP, bei denen eine manuelle Aufbereitung zur Anwendung kommt. Hier erfordern die bisherigen Ergebnisse weitergehende Untersuchungen und Prüfungen durch das LAGuS.

Eine abschließende Bewertung der orientierenden Überwachung erfolgt voraussichtlich Ende 2022.

4.2.4. ELEKTRISCH HÖHENVERSTELLBARE THERAPIELIEGEN

Die im Jahr 2020 begonnene Schwerpunktüberwachung von Betreibern mit elektrisch höhenverstellbaren Therapieliegen führte das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) im Jahr 2021 fort und forderte die noch fehlenden Informationen und Unterlagen von den Betreibern ein.

Auf Basis des von der Fachexpertengruppe, die sich mit Themen des Vollzugs im Bereich „Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten“ befasst, erarbeiteten Papiers „Hinweise (Vollzugshilfe) Therapieliegen zur Verfahrensweisung (VAW) 04_001“ erstellte das LAGuS im November ein angepasstes Dokument („Merkblatt elektrisch höhenverstellbarer Untersuchungs- und Behandlungsliegen“).

Das Merkblatt beschreibt bisher verbreitete Sicherheitsmaßnahmen, gibt Hinweise, um ein sicheres und ordnungsgemäßes Anwenden von elektrisch höhenverstellbaren Untersuchungs- und Behandlungsliegen zu gewährleisten, benennt Anforderungen für den eingeschränkten Betrieb, sofern sich die Nachrüstung oder Reparatur verzögert, kategorisiert die Liegentypen entsprechend ihrer Bau- und Bedienform und dem damit verbundenen Nachrüstbedarf und beschreibt zum Schluss mögliche Lösungsansätze der Nachrüstung.

Soweit aus den Unterlagen ersichtlich war, dass weiterhin Sicherheitsmängel bestehen können, werden die Betreiber kontaktiert und aufgefordert, ihre Angaben mit Hilfe des beiliegenden Merkblattes erneut zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten.

Das beigelegte Rückmeldeformular sowie entsprechende Nachweisdokumente zur Umrüstung erwartet das LAGuS im Jahr 2022.

4.2.5. MEDIZINPRODUKTE STATISTIK

Betriebe und Einrichtungen, die Medizinprodukte erstmals in Verkehr gebracht haben:

Tabelle 13: erstmaliges Inverkehrbringen von Medizinprodukten im Jahr 2021 (nach Risikokategorien)

Risiko-kategorie	Medizinproduktgruppen	Anzahl Inspektionen	Anzahl Probenahmen
A	sonstige Medizinprodukte Klasse II b (ohne Implantate)	0	0
	implantierbare Medizinprodukte		
B	sonstige Medizinprodukte Klasse III (ohne Implantate)	0	0
	sonstige Medizinprodukte Klasse II a		
C	sonstige Medizinprodukte Klasse I	2	4
D	sonstige In-vitro-Diagnostika	0	0
	In-vitro-Diagnostika Anhang II Liste B		
E	In-vitro-Diagnostika Anhang II Liste A	1	2
	In-vitro-Diagnostika zur Eigenanwendung		
	sonstige Medizinprodukte Klasse I m		
	sonstige Medizinprodukte Klasse I s		
	sonstige Medizinprodukte Klasse I r		
	Produkte nach Anhang XVI der EU-Verordnung für Medizinprodukte (Verordnung (EU) 2017/745)		
	sterile Medizinprodukte gemäß § 10 Absatz 3 Medizinproduktegesetz		
	sonstige Medizinprodukte: Sonderanfertigungen		

Betriebe und Einrichtungen, die mit Medizinprodukten handeln:

Tabelle 14: Betriebe und Einrichtungen, die mit Medizinprodukten handeln im Jahr 2021

Risiko-kategorie	Medizinproduktgruppen	Anzahl Inspektionen	Anzahl Probenahmen
A	sonstige Medizinprodukte Klasse II b (ohne Implantate)	0	0
	implantierbare Medizinprodukte		
B	sonstige Medizinprodukte Klasse III (ohne Implantate)	0	1
	sonstige Medizinprodukte Klasse II a		
C	sonstige Medizinprodukte Klasse I	0	0
D	sonstige In-vitro-Diagnostika	0	0
	In-vitro-Diagnostika Anhang II Liste B		
E	In-vitro-Diagnostika Anhang II Liste A	0	0
	In-vitro-Diagnostika zur Eigenanwendung		
	sonstige Medizinprodukte Klasse I m		
	sonstige Medizinprodukte Klasse I s		
	sonstige Medizinprodukte Klasse I r		
	Produkte nach Anhang XVI der EU-Verordnung für Medizinprodukte (Verordnung (EU) 2017/745)		
	sterile Medizinprodukte gemäß § 10 Absatz 3 Medizinproduktegesetz		
	sonstige Medizinprodukte: Sonderanfertigungen		

Betriebe und Einrichtungen, in denen Medizinprodukte (MP) angewandt und betrieben werden:

Tabelle 15: Betriebe und Einrichtungen in denen Medizinprodukten angewandt und betrieben werden im Jahr 2021

Risiko-kategorie	zu überwachende Betreiber	Anzahl Inspektionen	Anzahl Probenahmen
A	Krankenhäuser	17	71
	Ambulante OP-Einrichtungen (vergleiche § 115b, Absatz 1, Nummer 1 Sozialgesetzbuch V)		
	Einrichtungen, die MP ausschließlich für andere aufbereiten		
B	spezielle Arztpraxen und Versorgungszentren (zum Beispiel Einrichtungen, in denen Eingriffe oder invasive Diagnostik vorgenommen werden)	41	128
	Zahnarztpraxen mit chirurgischer Ausrichtung (zum Beispiel Implantologie, Oralchirurgie oder Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie)		
C	Dialyseeinrichtungen (ambulant und teilstationär)	68	214
	übrige Zahnarztpraxen		
	stationäre und ambulante Hospize		
	Palliativdienste		
	Rettungsdienste		
D	Pflegeheime	28	70
	Reha- und Vorsorgeeinrichtungen		
	Podologen, soweit Medizinprodukte zur Anwendung kommen		
E	Medizinische Laboratorien	60	134
	sonstige Arztpraxen und Versorgungszentren		
	Sanitätshäuser		
	Apotheken		
	Heilpraktikerpraxen		
	ambulante Pflegedienste		
	andere Betreiber (niedergelassene Physiotherapeuten, medizinische Bäder, Hebammen, Ergotherapeuten et cetera)		

Tabelle 16: Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen im Jahr 2021

Anzahl der ausgestellten Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen	91
--	----

Meldungen von Vorkommnissen (VK)

Tabelle 17: Vorkommnismeldungen im Jahr 2021

Gesamtanzahl der eingegangene und bewerteten VK-Meldungen	2 235
Informationsweiterleitung an die Standorte	123
Handlungsempfehlungen	11
Handlungsanweisungen	9

5 SOZIALER ARBEITSSCHUTZ

zusammengefasst von Christin Kalg, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

5.1 ALLGEMEINES

zusammengefasst von Paul Schiwek, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Süd

Nüchtern betrachtet wird das „Leben“ durch die Aneinanderreihung folgender Ereignisse geprägt: Geburt, Kita, Schule, Ausbildung/Studium, Arbeit, Rente und Tod sowie – je nach Religion – das Leben danach. Für den überwiegenden Teil der Bevölkerung scheint dabei die Etappe „Arbeit“ der längste Lebensabschnitt von allen zu sein.

Deshalb ist es besonders wichtig, die Gesundheit und Arbeitskraft der Mitarbeiter zu schützen und zu erhalten. Dieses Ziel verfolgen insbesondere die Vorschriften des sozialen Arbeitsschutzes. Hierzu zählen unter anderem die Sozialvorschriften im Straßenverkehr, das Arbeitszeitgesetz und Schutzvorschriften für besonders schutzwürdige Arbeitnehmergruppen wie zum Beispiel Kinder, Jugendliche und schwangere Frauen. Daneben sind der Heimarbeitsschutz und der Schutz Beschäftigter, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, weitere "klassische" Bereiche des sozialen Arbeitsschutzes. Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der Vorschriften des sozialen Arbeitsschutzes und deren Mindestanforderungen verantwortlich.

5.2 ARBEITSZEITSCHUTZ

Paul Schiwek, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Süd

Der Alltag teilt sich in drei Zeitabschnitte auf: Arbeit, Freizeit und Schlafen. Alle drei Abschnitte sind einem Wechselspiel unterlegen und bedingen sich somit gegenseitig. Durch die Verlängerung der Arbeitszeit verringert sich die zur Verfügung stehende Freizeit sowie der Schlaf (in Summe die Ruhezeit).

Damit der Arbeitgeber nicht vollkommen frei in der Ausgestaltung der Arbeitszeit ist, sei es durch die Verlängerung der Arbeitszeit oder durch die Verkürzung der Ruhezeit, hat der Gesetzgeber unterschiedliche arbeitszeitrechtliche Regularien, unter anderem durch die Verabschiedung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), getroffen. Der Normzweck des Arbeitszeitgesetzes ist die Wahrung und Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit.

Darüber hinaus ermöglicht das ArbZG flexible Arbeitszeiten: Arbeitszeiten und Ausgleichszeiträume werden verlängert, Ruhezeiten verkürzt sowie die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zugelassen. Solche betrieblichen Anpassungen können, wenn nicht bereits ein Ausnahmentatbestand im ArbZG hinterlegt ist, infolge eines Tarifvertrages oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt beziehungsweise auf Antrag bei der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Für Genehmigungen dieser Art ist in Mecklenburg-Vorpommern das Landesamt für Gesundheit und Soziales zuständig.

5.2.1 Werktägliche Arbeitszeit

Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit

Bereits in der thematischen Einleitung wurde auf die Möglichkeit der Flexibilisierung von Arbeitszeitregelungen auf Grundlage des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) hingewiesen. Dies dient vor allem dazu, die Balance zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen zu wahren.

Einige Branchen streben an, die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden zu verlängern, um beispielsweise:

- in der Zeit der Saison einen höheren Ertrag zu erwirtschaften, da die Schönwetterlage effizient genutzt werden kann,
- den Bauabschnitt fristgerecht fertigzustellen, da auch hier unter Umständen eine Abhängigkeit vom Wetter besteht oder
- Schichten am Wochenende zu verlängern, um der Arbeitnehmerschaft mehr Freischichten gewähren zu können.

Die Gründe der Arbeitgeber zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit mögen verständlich sein, jedoch müssen zur Wahrung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer die Möglichkeiten reglementiert werden. Dies geschieht durch das Arbeitszeitgesetz. So kann auf Antrag unter anderem für kontinuierliche Schichtbetriebe (gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 a ArbZG), für Bau- sowie Montagestellen (gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 b ArbZG) sowie für Saison- und Kampagnebetriebe (gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 2 ArbZG) eine Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit durch das LAGuS erteilt werden.

Tabelle 18: Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit

Arbeitszeitgesetz	Anzahl der Anträge	Betroffene Arbeitnehmer
§ 15 Absatz 1 Nummer 1a (kontinuierlicher Schichtbetriebe)	14	208
§ 15 Absatz 1 Nummer 1b (Bau- und Montagestellen)	6	97
§ 15 Absatz 1 Nummer 2 (Saison- und Kampagnebetriebe)	17	2 088

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 37 und somit im Vergleich zum Vorjahr zwei Bewilligungen weniger nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 ArbZG erteilt. Vor allem bei kontinuierlichen Schichtbetrieben, die durch die Anordnung von längeren Arbeitszeiten zusätzliche Freischichten erreichen wollen, ist ein erheblicher Rückgang der Bewilligungserteilung nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 a ArbZG, von 20 im Jahr 2020 auf 14, zu verzeichnen.

Dies ist vornehmlich auf das Bestehen der für längere Zeiträume erteilten Bewilligungen der Vorjahre zurückzuführen. Im Vergleich dazu ist die Bewilligungsanzahl der Saison- und Kampagnebetriebe (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 ArbZG) sowie aus den Bereichen Bau- und Montagestellen (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 b ArbZG) jeweils um zwei Bewilligungen gestiegen. Bei der Anzahl der von den Bewilligungen der längeren

täglichen Arbeitszeiten von Saison- und Kampagnebetrieben (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 ArbZG) betroffenen Arbeitnehmern ist im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen und zwar von 258 auf 2 088 Arbeitnehmer. Der drastische Anstieg ist auf die Erteilung einer Bewilligung für einen Saisonbetrieb zurückzuführen, welcher während der Saison 1 800 Arbeitnehmer beschäftigt.

Für Saison- und Kampagnebetriebe wurden die Bewilligungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 ArbZG im Bereich des Gastgewerbes in der Regel für eine Saison erteilt. Landwirtschaftlichen Betrieben wurden Bewilligungen mit einer Laufzeit von überwiegend fünf Jahren erteilt. Für die Bau- und Montagestellen wurden verlängerte Arbeitszeiten für die Dauer der konkreten Vorhaben bewilligt. In Unternehmen, die Arbeitszeiten zur Schaffung zusätzlicher Freischichten begehrten, wurden diese ebenfalls für längere Zeiträume, aber maximal fünf Jahre, bewilligt.

Verstöße gegen die maximal zulässige werktägliche Arbeitszeit

Die Mitarbeiter des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) führen neben der Beratung auch Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) durch. In diesem Zusammenhang werden Arbeitszeitzachweise bei einer Betriebsbesichtigung oder auf Grundlage einer (anonymen) Beschwerde beim betroffenen Unternehmen angefordert.

Bei der Auswertung der vorgelegten Unterlagen werden oftmals Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt, welche – unter Berücksichtigung der Art, Schwere und Häufigkeit der Mängel – durch Maßnahmen des Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrechts geahndet werden. Hierbei steht nicht nur die Ahndung der Mängel, sondern auch die Prävention von weiteren Verstößen im Blickpunkt.

Es handelt sich zum Beispiel um Verstöße wie:

- Überschreitung der maximal zulässigen werktäglichen Arbeitszeit (§ 3 ArbZG),
- Verkürzung der mindestens elf Stunden (§ 5 Absatz 1 ArbZG) sowie mindestens zehn Stunden (§ 5 Absatz 2 ArbZG) zu gewährleistenden Ruhezeit,
- Überschreitung der durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden (§ 3 ArbZG) und
- nicht genehmigte Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen.

Tabelle 19: Ahndungsmaßnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz

Ahndungsmaßnahme	Anzahl
Bußgeldverfahren	3
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	3

Die Anzahl der Bußgeldverfahren ist in 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 um lediglich ein Verfahren gesunken. Bei der Anzahl der Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ist jedoch eine Erhöhung um drei Verwarnungen zu verzeichnen.

Extreme Arbeitszeitverstöße bei einem Unternehmen

Andreas Schmidt, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Süd

Im Sommer 2021 erhielt das LAGuS telefonisch Hinweise zu Arbeitszeitverstößen bei einem Unternehmen. Infolge dessen wurden die Arbeitszeitznachweise aller im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer für einen Zeitraum von drei Monaten abgefordert.

Durch das Unternehmen wurden fristgerecht Arbeitszeitznachweise von insgesamt 29 Arbeitnehmern eingereicht. Es waren im Unternehmen keine Jugendlichen unter 18 Jahren beschäftigt, für die Arbeitszeitregelungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz gelten würden. Aus den Angaben zu dem im Unternehmen geltenden Tarifvertrag konnte nicht entnommen werden, dass dieser Arbeitszeitregelungen über die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes hinaus zulässt. Somit waren die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes vollumfänglich anzuwenden und einzuhalten.

Die Auswertung der Arbeitszeitznachweise der 25 Arbeitnehmer ergab, dass im ausgewerteten Zeitraum in erheblichem Ausmaß Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vorlagen. Tägliche Arbeitszeiten von mehr als 12 Stunden bildeten eher die Regel als die Ausnahme. Als Spitzenwerte waren in einigen Fällen 17 Stunden ausgewiesen. Dementsprechend konnten auch die täglichen Ruhezeiten nicht eingehalten werden. Ein Arbeitnehmer war fast über den gesamten Zeitraum täglich beschäftigt, ohne einen Ruhetag eingelegt zu haben. Bei sechs Arbeitnehmern lagen folgende Verstöße vor:

- um mindestens 263 Stunden wurden die Grenzen der werktäglich zulässigen Arbeitszeit überschritten(bis 11 Stunden Arbeitszeit),
- Beschäftigung um mindestens 595 halbe Stunden über die Grenzen der werktäglich zulässigen Arbeitszeit hinaus, bei Überschreitungen über einer Stunde hinaus (über 11 Stunden Arbeitszeit),
- um mindestens 96 Stunden wurde die vorgeschriebene Dauer der Mindestruhezeit von 11 Stunden verkürzt,
- in mindestens 13 Fällen wurden die erforderlichen Ersatzruhetage für die Beschäftigung an einem Sonntag nicht gewährt.

Daraufhin wurde mit einem Anhörungsschreiben gegen den Geschäftsführer des Unternehmens ein Bußgeldverfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet. Dieser nutzte ein Angebot, sich mündlich zu den Vorhaltungen zu äußern. Dabei erläuterte er das Tätigkeitsfeld und das Aufgabengebiet des Unternehmens und in welchem Spannungsfeld sich dabei bewegt wird. Als Dienstleister von überwiegend öffentlichen Auftraggebern sowie Straßenbauunternehmen ist das Unternehmen an deren - mitunter eng - getaktete Abläufe gebunden. Allein daraus ergeben sich sehr häufig lange Arbeitsschichten. Aufgrund der starken Abhängigkeit von Witterungseinflüssen ist das Unternehmen überwiegend nur in den Monaten von April bis Dezember im Einsatz.

Das kooperative Verhalten des Geschäftsführers im Rahmen des Anhörungsverfahrens sowie das Eingeständnis seines Fehlverhaltens fand bei der Bemessung der zu verhängenden Geldbuße entsprechend Berücksichtigung.

Neben dem Bußgeldbescheid erging an das Unternehmen außerdem die Aufforderung, durch entsprechende Maßnahmen zukünftig für die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften Sorge zu tragen. Über dazu getroffene grundsätzliche Festlegungen und betrieblich-organisatorische Überwachungs- und Kontrollmechanismen seitens des Unternehmens wurde das LAGuS unterrichtet.

Darüber hinaus wird durch das Unternehmen und unsere Behörde geprüft, inwieweit für künftige Tätigkeiten Ausnahmegenehmigungen für längere tägliche Arbeitszeiten entweder auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Nummer 1 b ArbZG (Bau- und Montagestellen) oder auf der Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG (Saisonbetrieb) beantragt und bewilligt werden können.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass sich durch die Beschäftigung über die zulässige werktägliche Arbeitszeit von zehn Stunden hinaus sowie verkürzte Mindestruhezeiten und nicht gewährte Ersatzruhetage für Sonntagsarbeit Beeinträchtigungen für die Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmer und deren Freizeitgestaltung ergeben. Insbesondere auch vor dem Hintergrund einer längeren Lebensarbeitszeit ist mit der Ressource der menschlichen Arbeitskraft sorgsam umzugehen.

5.2.2 Sonn- und Feiertagsarbeit

Die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage sollen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung geschützt bleiben (vergleiche Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919).

An dem Grundsatz ist festzuhalten. Jedoch gilt zu berücksichtigen, wenn das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit strikt einzuhalten ist, würde es bedeuten, dass Not- und Rettungsdienste (zum Beispiel Rettungsdienst, Polizei, Feuerwehr et cetera) der Bevölkerung nicht zur Verfügung stünden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wäre. Darüber hinaus befindet sich die Arbeitswelt allgemein in einem kontinuierlichen Wandel. Einem Wandel, der vermehrt die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen erfordert. Dies ist vor allem auf die kontinuierliche Digitalisierung und Schnelllebigkeit der Arbeitsprozesse zurückzuführen.

Dennoch kann eine Sonn- oder Feiertagsarbeit in der Regel nicht ohne Arbeitnehmer vonstattengehen. Demzufolge steht der Arbeitgeber in der Pflicht, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten und fortwährend zu verbessern.

Das Arbeitszeitgesetz gewährt dem Arbeitgeber zwar eine gewisse Flexibilität bei der Ausgestaltung der Arbeitszeit (beispielsweise längere tägliche Arbeitszeit, Minderung der Ruhezeit, Sonn- und Feiertagsarbeit et cetera) aber fordert auch Ausgleichsmaßnahmen (zum Beispiel Ersatzruhetage), um die zuvor genannte Sicherheit sowie den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sicherzustellen.

Bezugnehmend auf die Flexibilität kann vom Arbeitgeber Sonn- und Feiertagsarbeit auf Grundlage verschiedener Rechtsnormen angeordnet werden, auf die nachfolgend näher eingegangen wird.

Tabelle 20: Genehmigungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

Rechtsgrundlage (Arbeitszeitgesetz – ArbZG)	Anzahl	Betroffene Arbeitnehmer
Entscheidungen nach § 13 Absatz 3 insgesamt:	293	5 325
§ 13 Absatz 3, Nummer 1 (Feststellungsbescheid)	9	48
§ 13 Absatz 3, Nummer 2a (Handelsgewerbe)	1	2
§ 13 Absatz 3, Nummer 2b (Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens)	264	4 901
§ 13 Absatz 3, Nummer 2c (Inventur)	19	374

Im Jahr 2021 wurde in etwa die gleiche Anzahl an Entscheidungen (in Summe 293) auf Grundlage des § 13 Absatz 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) im Vergleich zum Vorjahr (2020: 298) erteilt. Hierunter zählen: die Bewilligung für einen erweiterten Geschäftsverkehr (§ 13 Absatz 3 Nummer 2 a ArbZG), die Bewilligung bei Vorliegen von besonderen Verhältnissen und zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens (§ 13 Absatz 3 Nummer 2 b ArbZG), die Bewilligung zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur (§ 13 Absatz 3 Nummer 2 c ArbZG) und die Beantragung eines Feststellungsbescheides (§ 13 Absatz 3 Nummer 1 ArbZG).

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist unter anderem dann zulässig, wenn die Arbeiten nicht an Werktagen durchgeführt werden können und die Art des Unternehmens (Not- und Rettungsdienste, Verkehrsbetriebe et cetera) oder die durchzuführenden Tätigkeiten einen Ausnahmetatbestand des § 10 Absätze 1 - 4 ArbZG erfüllen. In diesen Fällen muss der Arbeitgeber keine Bewilligung erwirken. Allerdings steht es ihm frei, einen Bescheid zur Rechtssicherheit - in Form eines Feststellungsbescheides - zu beantragen. Im Jahr 2021 wurden neun solcher Bescheide erteilt. Damit ist die Anzahl gegenüber dem Vorjahr (in Summe 23) erheblich gesunken.

Ebenfalls gesunken ist die Anzahl der Bewilligungen für die Befriedigung des Erfordernisses eines erweiterten Geschäftsverkehrs (§ 13 Absatz 3 Nummer 2 a ArbZG). Hierbei ist ein Rückgang um die Hälfte zu verzeichnen, welcher sich in Summe relativiert (Jahr 2020: zwei Bewilligungen, Jahr 2021: eine Bewilligung). Gleichermaßen um etwa die Hälfte gesunken ist die Anzahl der Genehmigungen zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur (§ 13 Absatz 3 Nummer 2 c ArbZG), die auf Antrag an einem Sonntag durchgeführt werden darf (Jahr 2020: 36 Bewilligungen, Jahr 2021: 19 Bewilligungen).

Bei Vorliegen eines besonderen Verhältnisses (zum Beispiel nicht termingerechte Lieferung von Rohstoffen und/oder Halbzeugen) und zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens (beispielsweise Vertragsstrafen) hält das ArbZG die Möglichkeit bereit, eine Bewilligung zur Ausnahme vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zu erwirken. Die Rechtsgrundlage ist § 13 Absatz 3 Nummer 2 b ArbZG.

Über die Jahre hinweg stellen die Bewilligungen, die zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens und bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (§ 13 Absatz 3 Nummer 2 b ArbZG) erteilt werden, den Großteil aller nach § 13 Absatz 3 ArbZG erlassenen

Bewilligungen dar (im Jahr 2021:264; 2020: 237). Auch ist die Anzahl der von der Bewilligung nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 b ArbZG betroffenen Arbeitnehmer – im Vergleich zu den drei anderen Bewilligungsarten – weitaus höher.

Bei Betrachtung der anzahlmäßigen Verteilung, welche Wirtschaftsbereiche am häufigsten eine Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2021 erwirkt haben, ist festzustellen: „Maschinen- und Stahlbau“ (Anzahl: 95), gefolgt vom „Bau- und Baunebengewerbe“ (Anzahl: 81). Bei den beiden genannten Wirtschaftsbereichen ist ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Dies festigte ihre Dominanz in der Statistik. Ein deutlicher Rückgang ist bei dem Wirtschaftsbereich „Groß- und Einzelhandel (Messen, Inventur, im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen)“ zu erkennen, für den im Jahr 2020 noch 48 Genehmigungen, aber im Jahr 2021 nur noch 19 Genehmigungen erteilt wurden. Dies ist vermutlich auf die anhaltende epidemische Lage von nationaler Tragweite zurückzuführen, die die Durchführung von Großveranstaltungen (wie beispielsweise Messen) weiterhin verhindert hat.

Bei den Wirtschaftsbereichen „Produzierendes Gewerbe“, „Ernährung“ sowie „Transport und Logistik“ ist ein Rückgang in ähnlicher Höhe wie beim zuvor genannten Wirtschaftsbereich („Groß- und Einzelhandel“) erkennbar. Die Anzahl der Bewilligungen für Unternehmen aus den Wirtschaftsbereichen „Dienstleistungen“ sowie aus den übrigen Wirtschaftsbereichen ist in etwa gleichgeblieben.

Tabelle 21 Anzahl der bewilligten Anträge gemäß § 13 Absatz 3 ArbZG je Wirtschaftsklasse

Anzahl der Anträge	Wirtschaftsklasse
81	Bau- und Baunebengewerbe
19	Groß- und Einzelhandel (Messen, Inventur, im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen)
95	Maschinen- und Stahlbau
18	Produzierendes Gewerbe
10	Ernährung
19	Dienstleistungen
8	Transport und Logistik
43	Sonstige

In diesem Jahr wurden insgesamt 25 längerfristige Ausnahmen für Sonn- und Feiertagsarbeit durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales bewilligt. Den größten Anteil machten dabei die 18 Bewilligungen aufgrund längerer Betriebszeiten ausländischer Betriebe und dadurch bedingter Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit des Antragstellers gemäß § 13 Absatz 5 ArbZG aus. Die restlichen Ausnahmen wurden zum einen durch das Vorliegen chemischer, biologischer, technischer oder physikalischer Gründe (sechs Genehmigungen gemäß § 13 Absatz 4 ArbZG) und zum anderen durch ein dringendes öffentliches Interesse gemäß § 15 Absatz 2 ArbZG (eine Bewilligung) notwendig. Dabei wurden in diesem Jahr keine Bewilligungen gemäß § 15 Absatz 2 ArbZG aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus mehr beantragt. Im Jahr 2019 sind in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 24 längerfristige Ausnahmebewilligungen für Sonn- und Feiertagsarbeit und 2020 insgesamt 19 erteilt worden, wobei Bewilligungen

nach § 13 Absatz 5 ArbZG mit 21 im Jahr 2019 und 12 im Jahr 20 auch hier jeweils den größten Teil ausmachten.

Tabelle 22: Anträge auf Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

Anträge nach § 13 Absätze 4 und 5 bzw. § 15 Absatz 2	Anzahl
Anträge insgesamt	25
§ 13 Absatz 4 - chemische, biologische, technische, physikalische Gründe	6
§ 13 Absatz 5 - ausländische Konkurrenz	18
§ 15 Absatz 2 - öffentliches Interesse	1

5.3 SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR

zusammengefasst von Diana Neumann-Kann, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr dienen dem Schutz der Gesundheit des Fahrpersonals, der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr und letztendlich der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im gewerblichen europäischen Güter- und Personenbeförderungsverkehr.

Im Jahr 2021 waren im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) acht Mitarbeiter damit beschäftigt, die Einhaltung dieser Vorschriften in den Unternehmen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern zu überwachen. Die Bußgeldstelle mit drei Mitarbeitern übernahm zentral am Standort Rostock in der Abteilung 1 für ganz Mecklenburg-Vorpommern die Anzeigenbearbeitung. Hier ist festzustellen, dass die Anzahl der eingehenden Anzeigen der Polizei und Bundesamt für Güterverkehr sich etwas verringert hat. Die Gründe dafür sind auch hier der Personalmangel und die Aufgabenverschiebung in der Polizei. Fünf weitere Mitarbeiter an den vier Standorten des LAGuS Abteilung 5 kontrollierten 18 Betriebe. Hierbei wurde das Augenmerk nicht nur auf die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr gelegt, sondern auf den ganzheitlichen Arbeitsschutz und ganz besonders auf die Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich SARS-CoV-2.

Insgesamt wurden 70 266 Fahrtage von 412 Fahrern überprüft. Hinsichtlich eines registrierten Bestandes von 12 651 Fahrzeugen für den betreffenden Personen- und Güterverkehr in Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2021 ergab sich gemäß der Richtlinie 2006/22/EG die Vorgabe für zu kontrollierende Fahrtage im Betrieb von 45 544. Dies wurde mit einem Gesamtergebnis von 154 % übererfüllt.

Nach Auswertung der Fahrtage aus Betriebskontrollen wurden 3 232 Zuwiderhandlungen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Rückgang der Verstöße festzustellen. Auf Grund der festgestellten Verstöße wurden sowohl aus Betriebskontrollen als auch aus der Anzeigenbearbeitung 244 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ausgesprochen und 279 Bußgeldbescheide erstellt. Schwerpunkt waren hierbei nach wie vor die Verstöße gegen die täglichen und wöchentlichen Lenk- und Ruhezeiten sowie gegen die Fahrtunterbrechung. Leider bleibt auch das Fahren ohne Fahrerkarte und das nicht rechtzeitige Auslesen der Massenspeicherdaten durch den Unternehmer ein Thema. Ebenfalls wurden viele Verstöße hinsichtlich der Arbeitszeit festgestellt und geahndet.

Auf Grund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite hat der Onlinehandel erheblich zugenommen. Somit stieg auch der Transport von Paketen und Päckchen mit Dienstleistern, die Kleintransporter benutzen, rasant an. Es ist zu beobachten, dass es hier vermehrt zu Verstößen gegen das Fahrpersonal- und Arbeitszeitrecht kommt.

Übersichten zu Tätigkeiten und Verteilung der Rechtsverstöße im Bereich Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Tabelle 23: Betriebskontrollen

Betriebskontrollen	Anzahl
Durchgeführte Betriebskontrollen	18
Kontrollierte Fahrer	418
Kontrollierte Fahrtstage (Erfüllungsstand gemäß der Richtlinie 2006/22/EG in %)	70 266 (154,28 %)

Tabelle 24: Zahl und Art der bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellten Zuwiderhandlungen

Art der Zuwiderhandlung		Zahl der Zuwiderhandlungen
Lenkzeiten	- tägliche Lenkzeit - wöchentliche Lenkzeit - zweiwöchentliche Lenkzeit	649
Fehlende Aufzeichnungen	zu anderen Arbeits- und/oder Bereitschaftszeiten	1
Fahrtunterbrechungen	Lenkzeiten über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung oder mit zu kurzer Unterbrechung	1 473
Ruhezeiten	- tägliche Ruhezeit - wöchentliche Ruhezeit	1 052
Lenkzeitunterlagen	- einjährige Aufbewahrungsfrist - Schaublätter für die vorausgehenden 28 Tage	0
Kontrollgerät	- fehlerhafte Funktion - Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgeräts	57
SUMME		3 232

Tabelle 25: Eingeleitete Maßnahmen im Ergebnis der Betriebskontrollen und des Anzeigeneingangs

Maßnahmen	Anzahl
Anhörungen (ohne Verwarnungen mit Verwarnungsgeld und Anhörung)	574
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	244
Bußgeldbescheide (ohne Rücksicht auf Rechtskraft)	279

Beispiel einer konkreten Betriebsprüfung*Dagmar Wawrik, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Süd*

Der Inhaber eines Transportunternehmens wurde einer Arbeitsschutzprüfung unterzogen, bei der auch die Daten von Fahrtenschreibern und Fahrerkarten zur Übergabe vorgehalten werden sollten.

Es wurden 19 Fahrer und 17 Fahrzeuge über einen Zeitraum von drei Monaten geprüft. Im Rahmen der schriftlichen Anhörung wurde dem Unternehmer vorgeworfen, dafür verantwortlich zu sein, dass sein Fahrpersonal 194 Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten begangen habe und es an 226 Tagen Arbeitszeitüberschreitungen über 10 Stunden gegeben habe. Auf diese umfängliche Post reagierte der Unternehmer nicht, übermittelte auch nicht seine Personalien und ließ seine Möglichkeit ungenutzt, erklärende und ihn eventuell entlastende Gründe vorzubringen. Das eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Unternehmer musste daher nach vorliegender Aktenlage, Sachkenntnis und Ermessenausübung bearbeitet werden.

Die Fahrer nutzten im gewerblichen Transport sehr oft die Fähre, wobei es dann häufig zu geringen Verstößen bezüglich der Einhaltung der Tagesruhezeiten kam. Der Anteil der Arbeitszeitüberschreitungen war mit 56 % gegenüber den Lenk- und Ruhezeitverstößen sehr hoch. Die einzelnen Tageslenkzeitüberschreitungen waren selten hoch (> 1 h). Trotzdem war von den geahndeten 164 Lenk- und Ruhezeitverstößen ein Anteil von 37 % als schwerwiegende Verstöße entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 7071/2009 einzuordnen. In der Gesamtbewertung wurde, unabhängig von einer nicht vorhandenen Einlassung, dass sich ergebende Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeitverstöße sowie das Nichtübermitteln der geforderten Auskünfte und Daten innerhalb der geforderten Frist an die Arbeitsschutzbehörde auf festgesetzt. Das gegenüber dem Unternehmer erhobene Bußgeld betrug in Tatmehrheit 1 x 7 500 € und 1 x 4 000 €.

Weiterhin erfolgte eine Vor-Ort-Kontrolle im Betrieb mit dem Fokus auf der Arbeitschutzorganisation, dem technischen Arbeitsschutz und einer Besichtigung der Arbeitsstätte. Das Unternehmen hat inzwischen eine arbeitsmedizinische Betreuung und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, die auch bei der Arbeitsschutzprüfung zugegen war und mit deren Hilfe für das Unternehmen eine Gefährdungsbeurteilung erstellt wurde. Forderungen aus der Prüfung wurden beziehungsweise werden umgesetzt, so zum Beispiel die Bereitstellung von Arbeitsschuhen der Kategorie S2 für die Mitarbeiter des Unternehmens.

5.4 KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ*zusammengefasst von Christin Kalg, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat*

Junge Menschen sind auch in der Arbeitswelt besonderes schutzbedürftig. Die rechtlichen Voraussetzungen zum Schutz dieser Personengruppe finden sich im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und in der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV). Mittels dieser Gesetze sollen die Kinder und Jugendlichen vor Überbeanspruchung, Überforderung und deren Gefahren am Arbeitsplatz geschützt werden. Die Arbeitsschutzbehörden überwachen, ob diese Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren und Jugendlichen unter 18 Jahren, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, ist gemäß § 5 Absatz 1 JArbSchG grundsätzlich verboten. Hiervon sieht das JArbSchG in den Absätzen 2 bis 5 des § 5 Ausnahmen vor.

Vom Beschäftigungsverbot für Kinder kann gemäß § 6 JArbSchG auch für die gestaltende Mitwirkung im Medien- und Kulturbereich mittels einer behördlichen Ausnahmebewilligung abgewichen werden. Hierzu hat der Arbeitgeber einen Antrag beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) zu stellen. Das erforderliche Antragsformular sowie Vordrucke der Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten, der ärztlichen Bescheinigung und der Stellungnahme der Schule sind auf der Website des LAGuS zu finden und werden in der Regel auch von den Arbeitgebern genutzt. Der Arbeitgeber darf die Kinder erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigen.

Das LAGuS hat im Rahmen des Antragsverfahrens zu überprüfen, ob Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen. In der Genehmigung bestimmt das LAGuS zum Beispiel wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tag das Kind beschäftigt werden darf, die Dauer und Lage der Ruhepausen, sowie die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.

Tabelle 26: Bewilligungen für die Beschäftigung von Kindern

Rechtsgrundlage Jugendarbeitsschutzgesetz	Anzahl der Genehmigungen	Anzahl der beschäftigten Kinder
Anzahl der Bewilligungen nach § 6 in Verbindung mit § 54 JArbSchG	12	33

Die Zahl der erteilten Genehmigungen stieg von neun erteilten Genehmigungen 2020 auf 12 in diesem Jahr an. Auch die Anzahl der beschäftigten Kinder blieb nahezu unverändert niedrig bei 33. Im Vorjahr wurden 31 Kinder von den Genehmigungen erfasst. Im Jahr 2019 waren es noch 33 erteilte Genehmigungen und 257 beschäftigte Kinder. Durch die auch im Jahr 2021 andauernden Kontaktbeschränkungen und Beschränkungen im Kulturbetrieb fand die überwiegende Zahl der Veranstaltungen, an denen Kinder und Jugendliche hätten mitwirken können erneut nicht statt. Zwei Theater in Mecklenburg-Vorpommern planten Aufführungen, die aber immer wieder verschoben werden mussten.

Gerade die in Mecklenburg-Vorpommern typischen großen Open-Air-Veranstaltungen, wie die Störtebeker Festspiele, die Müritz-Saga oder das Piraten Open Air mussten auch in diesem Jahr ersatzlos entfallen. Lediglich eine größere Open-Air-Veranstaltung, die Darßer Festspiele, fanden unter Corona-Einschränkungen von Juni bis September 2021 statt. Insgesamt kann festgestellt werden, dass alle beteiligten Antragsteller die Corona - Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt hatten.

Im Jahr 2021 wurde kein Bußgeldverfahren eingeleitet und lediglich eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld verhängt. In diesem Fall war wurde ein Kind ohne das Vorliegen der Genehmigung nach § 6 JArbSchG beschäftigt.

Ahndungsmaßnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Tabelle 27: Ahndungsmaßnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Ahndungsmaßnahme	Anzahl
Bußgeldverfahren	0
Verwarnungen mit Verwarngeld	1

Teilnahme von Kindern bei Filmaufnahmen unter Corona- Bedingungen

Urte Münch, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

Eine Produktionsfirma aus Schleswig-Holstein drehte in Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Januar - 8. Februar 2021 und 31. März 2021 für einen Kinofilm. Am Dreh wurden 16 Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche vorwiegend aus dem Landkreis Rostock für zwei bis acht Drehtage in und um Schwaan beschäftigt. Die Kinder waren maximal fünf Stunden am Drehort und spielten maximal drei Stunden in der Zeit von 9:00 - 18:00 Uhr.

Die Erstbeantragung erfolgte bereits im Dezember 2020. Das Sammeln der Einverständniserklärungen von Eltern, Schule, Arzt wurde von der Produktionsleiterin übernommen. Diese kamen stetig im Landesamt für Gesundheit und Soziales an. Die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern Rostock, Rostock Land und Flensburg lief sehr gut, trotz manchmal sehr kurzer Anhörungszeiten.

Eine direkte Besichtigung der Dreharbeiten erfolgte aufgrund der angespannten Coronalage nicht. Dafür wurde intensiv mit der Produktionsleitung korrespondiert. Es wurde eine Gefährdungsbeurteilung übersendet, welche in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) erstellt wurde. Sie wurde ständig überarbeitet und angepasst. Auch das Arbeitsschutzkonzept war stetig an die Coronalage angepasst. Das Ziel war die Minimierung des Infektionsrisikos am Arbeitsplatz für alle Beteiligten. Strenge Hygienemaßnahmen wie Sicherheitsabstand, Lüften, Minimum der Crewgröße am Set und im Produktionsbüro wurden geplant und durchgesetzt.

Es wurden Schnelltests und im Anschluss auch noch PCR-Tests (Polymerase Chain Reaction) durchgeführt. Die Hygienebeauftragte war in ständiger Abstimmung mit der Produktionsleitung. Auch die Kinder wurden zu jedem Drehtag getestet. Die Mitarbeiter wurden in drei Gruppen eingeteilt und das Catering wurde entsprechend gestaffelt durchgeführt. Transporte waren nur mit FFP-2-Maske (Filtering Face Piece) unter Einhaltung der Schutzabstände möglich. Die Komparsen kamen bereits eingekleidet ans Set.

Der Film spielt außerdem in Frankreich und Griechenland und ist bis dato noch nicht veröffentlicht.

Fehlerhafte Vorlagen der Gefährdungsbeurteilungen Landwirtschaft

Paul Schiwek, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Süd

Für Saison- und Kampagnebetriebe besteht nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) die Möglichkeit, eine von den §§ 3, 6 Absatz 2 und § 11 Absatz 2 ArbZG abweichende längere tägliche Arbeitszeit für die Zeit der Saison oder Kampagne auf Antrag bewilligt zu bekommen, „[...] wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden werktäglich durch eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit zu anderen Zeiten ausgeglichen wird“.

Im Zuge des Antragsverfahrens werden einige Dokumente vom Antragsteller abgefordert. So auch ein Auszug aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, der die Risiken der längeren täglichen Arbeitszeit beurteilt und die zu konzipierenden Schutzmaßnahmen darlegt. Üblicherweise nutzt der Antragsteller zur Erarbeitung dieses Dokumentes einen Vordruck seines Unfallversicherungsträgers.

Bedauerlicherweise werden diese Vordrucke oftmals nur zur Erbringung einer Dokumentation im Antragsverfahren genutzt und der eigentliche Zweck – die Beurteilung der Gefährdungen – wird ausgespart. Dies lässt sich unter anderem daran erkennen, dass im Vordruck des Unfallversicherungsträgers zu lesen ist, dass in der Landwirtschaft Jugendliche bis zu elf Stunden täglich arbeiten dürfen.

Entsprechend des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) dürfen Jugendliche jedoch maximal acht Stunden täglich (beziehungsweise in Verbindung mit § 8 Absatz 2 als auch Absatz 2a JArbSchG achteinhalb Stunden täglich) tätig werden. In der Landwirtschaft „[...] dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden“ (§ 8 Absatz 3 JArbSchG). Die Schichtzeit der Jugendlichen darf zehn Stunden und in der Landwirtschaft elf Stunden nicht überschreiten (§ 12 JArbSchG), wobei unter der Schichtzeit die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen zu verstehen ist (§ 4 Absatz 2 JArbSchG).

Somit lässt sich konstatieren, dass es zu einer Verwechslung der Begrifflichkeiten „tägliche Arbeitszeit“ und „Schichtzeit“ gekommen ist. Die Angaben im Vordruck werden vom Nutzer selten bis gar nicht hinterfragt, wodurch Falschangaben als wahr hingenommen werden und Jugendliche unter Umständen über die gesetzlich festgelegte tägliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden.

Um einen wirksamen Schutz der Jugendlichen vor Überlastung zu gewährleisten, da der Nutzer des Vordrucks die Angabe als rechtmäßig hinnimmt, wurde der Herausgeber des Vordrucks gebeten, eine Korrektur vorzunehmen. Inzwischen ist eine Korrektur erfolgt.

5.5 MUTTERSCHUTZ

zusammengefasst von Christin Kalg, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Für die Aufsicht über die Einhaltung des besonderen Schutzes von schwangeren und stillenden Beschäftigten ist in Mecklenburg-Vorpommern das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) zuständig. Um den Schutz der schwangeren und stillenden

Beschäftigten durch die Aufsichtsbehörde zu gewährleisten ist eine Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau durch den Arbeitgeber unbedingt erforderlich. Jeder Arbeitgeber ist gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) verpflichtet, das LAGuS unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Frau ihm mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt (sofern er die Aufsichtsbehörde nicht bereits über die Schwangerschaft dieser Frau informiert hat). Diese Mitteilungen werden von den zuständigen Mitarbeitern des LAGuS auf Vollständigkeit, Plausibilität und auf die Einhaltung von Beschäftigungsverboten überprüft.

Das LAGuS erhielt im Jahr 2021 insgesamt 5 424 solcher Mitteilungen (2020 waren es 6 017, 2019 waren es 5 969). Damit ist die Anzahl im Vergleich zu den Vorjahren erstmals gesunken. Im Jahr 2018 erhielt das LAGuS 5 953 Mitteilungen, 2017 waren es 5 661 und im Jahr 2016 gingen 5 541 Mitteilungen beim LAGuS ein.

Tabelle 28: Mitteilungen über die Beschäftigung einer werdenden Mutter gemäß § 5 Mutterschutzgesetz

Mitteilungen über die Beschäftigung von Schwangeren	5 424
---	--------------

Im Jahr 2021 wurden laut Informationssystem Arbeitsschutz (IFAS) 140 Besichtigungen/Inspektionen (2020: 185, 2019: 292 und 2018: 289) und 1 895 Beratungen (2020: 1805, 2019: 900 und 2018: 929) im Zusammenhang mit der Beschäftigung schwangerer und stillender Frauen durchgeführt. Auch im Jahr 2021 waren die Tätigkeiten der Fachgruppe Mutterschutz geprägt von dem weiteren Vorhandensein der epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Das zeigt sich unter anderem auch in dem, über alle Branchen hinweg, hohen Anteil der durchgeführten Beratungen zum Thema Arbeitsschutz in der Schwangerschaft. Maßgebend nahmen die Kolleginnen und Kollegen in ihren Beratungen Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsplätze, auch derer außerhalb der Produktion. Insbesondere fanden gezielte Beratungen zum Thema Kontaktminimierung unter Anwendung der Möglichkeit der Nutzung von Homeoffice und der Beschäftigung in einem Einzelbüro statt.

Es ist davon auszugehen, dass etliche telefonische Beratungen, aufgrund zeitlichen Mangels, nicht im IFAS erfasst wurden. Das erarbeitete Merkblatt zum Arbeitsschutz in der Schwangerschaft unter der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde mehrmals dem aktuellen Stand der Wissenschaft angepasst. Ein besonderer Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen Gewerbeärzten. Für die sehr häufig gestellten medizinischen Fragen, standen sie der Fachgruppe Mutterschutz, mit Rat und Unterstützung zu Seite. Im Rahmen der Beratungen waren auch unzählige individuelle Fragen zu klären.

Aufgrund der sich verschärfenden Bedingungen unter Corona und krankheitsbedingter Ausfälle fiel die Anzahl der direkten Überprüfungen von Arbeitsplätzen im Verhältnis zum Vorjahr geringer aus. Trotz alledem konnten durch die direkte Einflussnahme, im Rahmen der Beratungen von Arbeitgebern, zur Umsetzung der Anforderungen des Mutterschutzes unter der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, maßgebende Änderungen der Arbeitsplätze für die Schwangeren erreicht werden.

Bei den Überprüfungen der Arbeitsplätze beziehungsweise Arbeitsbedingungen für schwangere und stillende Frauen gab es 2021 mit zwölf Beanstandungen weniger Be-

anstandungen als noch 2020. Da stieg diese Zahl, von 22 im Jahr 2019, auf 30 Beanstandungen. Festgestellte Defizite oder anstehende Probleme konnten häufiger telefonisch sowie vor Ort mit den Arbeitgebern geklärt werden. So wurden im Jahr 2021 nur eine Anordnung (2020: zwei, 2019: vier und 2018: null), ein Bußgeld (2020: null) und wiederholt keine Verwarnung erteilt.

Ausnahmen vom Kündigungsverbot (§ 17 Absatz 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) und § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG))

Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt genießen einen besonderen Kündigungsschutz. Kündigungen während Schwangerschaft und Elternzeit sind grundsätzlich verboten.

Nur ausnahmsweise ist eine Kündigung bei Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde gemäß § 17 Absatz 2 MuSchG beziehungsweise § 18 Absatz 1 Satz 4 BEEG möglich. Die Prüfung, ob eine Kündigung während der Schwangerschaft oder Elternzeit zulässig ist, gehört auch zur Arbeit der Aufsichtsbehörde.

Während dieses Verfahrens wird die zu kündigende Person aktiv beteiligt und hat das Recht sich zum besonderen Kündigungsgrund des Antragstellers zu äußern. Im Verfahren werden die Angaben beider Seiten berücksichtigt und gewertet.

Tabelle 29: Ausnahmen vom Kündigungsverbot

Anträge	Ablehnungen	Zustimmungen	Erledigung auf andere Art	am Stichtag noch nicht entschieden	Widersprüche
47	0	36	11	0	0

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 47 Anträge auf Erklärung der Zulässigkeit einer beabsichtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses eingegangen. Im Jahr 2020 waren es 48, 2019: 43 und 2018: 53 Anträge. In der Gesamtschau blieb die Anzahl der gestellten Anträge im Verhältnis zum Vorjahr nahezu unverändert. Von den 47 Anträgen wurden 19 Anträge auf Grundlage des § 17 Absatz 2 MuSchG und 28 Anträge nach § 18 BEEG gestellt.

Für den Berichtszeitraum 2021 zeichneten sich möglicherweise die Auswirkungen des zweiten Jahres der epidemischen Lage von nationaler Tragweite ab. So gab es bei den betriebsbedingten Kündigungen einen Anstieg von 29 in 2020 auf 42 in 2021. In 36 Fällen (13 MuSchG, 23 BEEG) wurde ausnahmsweise eine Zustimmung zur betriebsbedingten Kündigung erteilt. Weitere sechs Anträge wurden zurückgezogen.

Die Anzahl der Anträge mit verhaltensbedingten Gründen sank von 19 im Jahr 2020 auf fünf. Diese fünf Anträge konnten nach Erörterung und Beratung mit den Antragstellern auf andere Weise geklärt werden, was zur Rücknahme der fünf gestellten Anträge führte. Widersprüche und Klagen waren im Jahr 2021 nicht eingereicht worden.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Bearbeitungsergebnisse aufgeschlüsselt.

Tabelle 30: Anträge auf Zulässigkeit einer Kündigung während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach Entbindung

Anträge nach § 17 Absatz 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG)			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	19	4	15
Ablehnungen	0	0	0
Zustimmungen	13	0	13
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	6	4	2
noch nicht erledigte Anträge	0	0	0

Tabelle 31: Anträge auf Zulässigkeit einer Kündigung während der Elternzeit

Anträge nach § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	28	1	27
Ablehnungen	0	0	0
Zustimmungen	23	0	23
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	5	1	4
noch nicht erledigte Anträge	0	0	0

Nichtzustimmung zu einem Antrag auf Kündigungszulassung, aus verhaltensbedingten Gründen

Ines Junghänel, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

Nach § 17 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) ist eine Kündigung gegenüber einer schwangeren Beschäftigten unzulässig. Die Ausnahme regelt der § 17 Absatz 2 MuSchG, der der Aufsichtsbehörde die Befugnis einräumt eine Kündigung ausnahmsweise für zulässig zu erklären, wenn die Umstände, welche zur angestrebten Kündigung geführt haben, einen besonderen Fall darstellen.

Der Sonderkündigungsschutz für schwangere Frauen dient der Durchsetzung ihrer Rechte und soll zugleich die mit einer Kündigung verbundenen psychischen und physischen Belastungen verhindern.

In dem zu schildernden Fall handelte es sich um eine schwangere Mitarbeiterin eines Feriendienstleisters. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) erhielt dazu im Juli 2019 einen Antrag auf Zulassung einer Kündigung gemäß §17 Absatz 2 MuSchG für eine schwangere Mitarbeiterin dieses Unternehmens.

Der Antragsteller begehrte mit diesem Antrag die Zustimmung zur Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen. Die vom Antrag betroffene Mitarbeiterin hatte ihre Arbeitsaufgaben im Bereich der Vermietung, Vermittlung und Betreuung der Ferienwohnungen. In Rahmen dieser Tätigkeit war sie auch zur Entgegennahme von Barzahlungen berechtigt. Jedem Mitarbeiter des Unternehmens stand dazu eine Barkasse mit Wechselgeld zu Verfügung, welche am Tagesende abzugeben war. Auch Geldbeträge, welche nicht zugeordnet werden konnten, waren in diesem System anzugeben. Die Klärung erfolgte in solchen Fällen (Abrechnungsdifferenzen) durch die Buchhaltung, um den Kassenbestand am Ende des Tages wieder mit dem Anfangsbestand abschließen zu können.

In diesem Zusammenhang unterliefen der Mitarbeiterin kurz hintereinander zwei Fehler. Es kam dazu, dass durch sie entgegengenommene Geldbeträge nicht ordnungsgemäß gebucht beziehungsweise ein Überschuss nicht gemeldet wurde. Diesen Tatbestand zugrunde legend, reichte der Arbeitgeber den Antrag auf Zustimmung zur Kündigung, ein.

Im Rahmen der erfolgten Anhörung der betroffenen Mitarbeiterin und den weiteren Ermittlungen kam das LAGuS zu der Ansicht, dass der besondere Fall auf Grund ihres seelischen und körperlichen Zustandes und der damit möglicherweise verbundenen schwangerschaftsbedingten Beeinträchtigung von Physis und Psyche nicht gegeben war. Vielmehr sah das LAGuS in den zahlreichen zeitgleich stattfindenden und durch die Schwangere zu bearbeitenden An- und Abreisen eine durch den Arbeitgeber verursachte Überlastung der Frau. Eine vorsätzliche strafbare Handlung, welche den besonderen Fall hätte begründen können, konnte nicht festgestellt werden. Die Zulassung der Kündigung wurde durch das LAGuS abgelehnt.

Der Antragsteller legte zu diesem Bescheid fristgerecht Widerspruch unter Bezugnahme auf eine gestellte Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft ein. Dieser Widerspruch wurde nach erneuter Prüfung durch einen Widerspruchsbescheid zurückgewiesen. Inzwischen ist das Kind geboren und die Schutzfrist des §17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 MuSchG vor Klageerhebung abgelaufen. Das Gericht hätte das LAGuS somit selbst bei Obsiegen des Antragstellers nicht mehr verpflichten können, die Kündigung für zulässig zu erklären.

In Folge reichte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht eine Fortsetzungsfeststellungsklage ein und begehrte die Feststellung, dass das LAGuS den Antrag auf Zustimmung zur Kündigung der schwangeren Mitarbeiterin zu Unrecht abgelehnt habe.

Am Ende des Verfahrens wurde durch die Richterin entschieden, dass die Klage unzulässig ist. Es fehle der Klage an dem erforderlichen berechtigten Interesse an der begehrten Feststellung, da weder eine konkrete Wiederholungsgefahr, ein Rehabilitierungsinteresse noch ein möglicher Schadensersatzanspruch vorlag.

Der Kläger hat gegen das Urteil Berufung vor dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern eingelegt. Die Zulassung der Berufung wurde durch das Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern abgelehnt. Somit ist das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig.

5.6 HEIMARBEITSSCHUTZ

zusammengefasst von Christin Kalg, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Der Gesetzgeber hat die in Heimarbeit beschäftigten Personen unter den Schutz des Heimarbeitsgesetzes (HAG) gestellt. Zweck dieses Gesetzes ist es, für den betroffenen Personenkreis angemessene Entgelt- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen. Damit soll dem Risiko sozialer Benachteiligung dieser Berufsgruppe vorgebeugt werden. Die Schutzvorschriften des Heimarbeitsgesetzes sind zwingend einzuhalten.

Das Heimarbeitsgesetz gilt für Beschäftigte, die in ihrer eigenen Wohnung oder in einer sonstigen selbst gewählten Betriebsstätte im Auftrag von Gewerbetreibenden Auftragsarbeit ausführen.

Grundlage für eine Erfassung und Bewertung der Heimarbeit bildet die nach § 6 HAG vorgeschriebene halbjährliche Mitteilungspflicht des Arbeitgebers über die Vergabe von Heimarbeit und Beschäftigung von Heimarbeitnehmern in Mecklenburg-Vorpommern an die zuständige Arbeitsschutzbehörde.

In Deutschland fallen insgesamt circa 24 000 Beschäftigte unter die Regelungen des Heimarbeitsgesetzes. Im Bundesvergleich werden in Mecklenburg-Vorpommern nur sehr wenige Heimarbeiter beschäftigt.

Im Jahr 2021 wurden dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) 38 Beschäftigte in Heimarbeit aus Mecklenburg-Vorpommern gemeldet. Hierbei handelt es sich um 19 männliche und 19 weibliche Beschäftigte bei fünf verschiedenen Auftraggebern und Zwischenmeistern. Damit sind im Vergleich zum Vorjahr sechs Beschäftigte hinzugekommen. Insbesondere die Zahl der männlichen Beschäftigten ist von 11 auf 19 gestiegen, die der weiblichen Beschäftigten ist von 21 auf 19 gesunken. Die Beschäftigung der Heimarbeiter erfolgte im Jahre 2021 wie bereits im Vorjahr im Bereich der Eisen-, Metall-, Elektro- und optischen Industrie sowie im Musikinstrumentenbau aber auch mit der Herstellung von Besen und Bürsten. Die Zahl der Auftraggeber und Zwischenmeister ist im Verhältnis zum Jahr 2020 konstant geblieben.

Auch in diesem Jahr haben das LAGuS zum Thema Heimarbeitsschutz nur ganz vereinzelt Anfragen und keine Beschwerden erreicht.

5.7 KÜNDIGUNGSSCHUTZ IN DER PFLEGEZEIT

zusammengefasst von Christin Kalg, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

5.7.1 Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG)

Der besondere Kündigungsschutz des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes soll es den Beschäftigten ermöglichen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen, ohne befürchten zu müssen, deshalb den Arbeitsplatz zu verlieren.

Das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) erlaubt es Beschäftigten sich bis zu sechs Monate teilweise oder vollständig von der Arbeit freistellen zu lassen, wenn sie einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin

darf das Beschäftigungsverhältnis bei Vorliegen einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder einer Pflegezeit nicht kündigen. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Ankündigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 oder der Freistellung nach § 3, höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn und dauert bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der Pflegezeit von längstens sechs Monaten. Aus Anlass der COVID-19-Pandemie hat der Gesetzgeber Sonderregelungen zur noch besseren Gewährleistung der Pflege erlassen.

Das Kündigungsverbot gilt für alle Kündigungen (zum Beispiel Beendigungs- Änderungskündigungen), die der Arbeitgeber ausspricht.

In besonderen Fällen kann in Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) gemäß § 5 Absatz 2 PflegeZG eine Kündigung auf Antrag ausnahmsweise für zulässig erklärt werden. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin darf eine Kündigung erst aussprechen, nachdem diese für zulässig erklärt worden ist. Im Jahr 2021 sind beim LAGuS keine Anträge nach § 5 Absatz 2 S. 1 PflegeZG gestellt worden.

5.7.2 Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG)

Durch die Einführung des Gesetzes über die Familienpflegezeit im Jahre 2012 sollte die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege verbessert werden. Auch mit diesem Gesetz haben die Beschäftigten die Möglichkeit, pflegebedürftige Angehörige zu pflegen. Das FPfZG ergänzt das Pflegezeitgesetz (PflegeZG).

Mit dem FPfZG wird die gleichzeitige Ausübung von Erwerbstätigkeit und Pflege für längstens 24 Monate in Betrieben mit mehr als 25 Beschäftigten ermöglicht. Es handelt sich also um ein Teilzeitinstrument. Während der Familienpflegezeit muss die verringerte Arbeitszeit jedoch auch wöchentlich durchschnittlich mindestens 15 Stunden betragen (Mindestarbeitszeit). Der Gesetzgeber hat auch das FPfZG infolge der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiter flexibilisiert.

Auch während der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase darf der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen. In besonderen Fällen kann in Mecklenburg-Vorpommern durch das LAGuS gemäß § 2 Absatz 3 FPfZG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 PflegeZG eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

Im Jahr 2021 sind keine entsprechenden Anträge im Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern gestellt worden.

6 ARBEITSMEDIZIN

zusammengefasst von Dr. Heike Kuß und Bärbel Steckel, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

6.1 ORGANISATION, PERSONAL

Der Gewerbeärztliche Dienst (GÄD) des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist in die Arbeitsschutzverwaltung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) Mecklenburg-Vorpommern integriert. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des GÄD sind per Erlass des Sozialministers vom 17. Juni 1994 in der „Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeärzte des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Amtsblatt M-V, 1994, Seite 689) geregelt.

Hatte es sich über Jahre hinaus bewährt, die Aufgaben des GÄD an vier Standorten (Schwerin, Rostock, Stralsund und Neubrandenburg) gleichermaßen wahrzunehmen, war dies seit Ende 2019 nicht mehr möglich, da der Bereich Neubrandenburg aufgrund der geplanten Zentralisierung dem Standort Rostock zugeordnet worden war. Mit dem altersbedingten Ausscheiden der Sachbearbeiterin am Standort Schwerin im April 2021 wurde die Zentralisierung weiter vorangetrieben. Diese Verwaltungsstelle wurde nicht mehr nachbesetzt, sodass sich eine deutliche Überlastung der verbliebenen Mitarbeiter mit Anhäufung von Überstunden einstellte. Zum 1. Oktober 2021 wurde weiterhin die für den Standort Schwerin zuständige „Schweriner“ Gewerbeärztin an den Standort Rostock versetzt.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern sind die drei Gewerbeärzte derzeit noch auf zwei Standorte (Rostock und Schwerin) verteilt. Der in Schwerin verbliebene Gewerbearzt ist als Leitender Gewerbearzt für Mecklenburg-Vorpommern tätig und mit entsprechenden koordinierenden sowie landesübergreifenden Aufgabenstellungen betraut. Diesbezüglich wird er von der Rostocker Gewerbeärztin unterstützt und gegebenenfalls auch vertreten. Zudem ist er mit der betriebsärztlichen Betreuung von Mitarbeitern des LAGuS befasst, die zeitlich einen großen Raum einnimmt. In diesem Zusammenhang ist auch sein außerordentlicher Einsatz bei der Impfkampagne im Rahmen der Corona-Pandemie zu erwähnen.

Verwaltungstechnisch werden die Gewerbeärzte von drei Mitarbeitern des gewerbeärztlichen Dienstes an den Standorten Rostock und Stralsund unterstützt. Diese Mitarbeiter stehen zudem als erste Ansprechpartner für die Fachthemen an den Standorten zur Verfügung.

Der Gewerbeärztliche Dienst des Landes bestand am Jahresende 2021 aus sechs Personen, von denen drei im höheren und drei im mittleren Dienst beschäftigt sind.

6.2 ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE

Wenn man von den betriebsärztlichen Tätigkeiten einmal absieht, hielten sich die Außendiensttätigkeiten im Vergleich zu 2020 bis Mitte des Jahres aufgrund der coronabedingten Einschränkungen zunächst auf niedrigem Niveau. Anschließend konnten wieder mehr Außendiensttätigkeiten wahrgenommen werden.

Für den leitenden Gewerbearzt hatte vor allem die Umsetzung der Impfkampagne zur Eindämmung der Corona-Pandemie, die er im Rahmen der betriebsärztlichen Betreuung durchgeführte, zu einer deutlichen Zunahme seiner Außendiensttätigkeiten geführt, wobei die Beschaffung des SARS-CoV-2-Impfstoffes, die Dokumentation der Schutzimpfungen und das Aufsuchen der einzelnen Standorte einen hohen Zeitaufwand erforderte.

Der Umfang der Innendiensttätigkeiten hatte sich für alle Mitarbeiter des Gewerbeärztlichen Dienstes gegenüber dem Vorjahr weiter stark erhöht. Dies war zum einen auf den dramatischen Anstieg von Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren zur BK 3101 „Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war“ aufgrund von Erkrankungen an COVID-19 zurückzuführen, zum anderen auf die weiterhin massiven Anfragen zum medizinischen und sozialen Arbeitsschutz, die in direktem Zusammenhang mit der Corona-Problematik standen. Diesbezüglich war die Rostocker Gewerbeärztin nach wie vor als erste Ansprechpartnerin eingesetzt. Zudem fielen coronabedingt auch im Jahr 2021 umfangreiche betriebsärztliche Stellungnahmen an, die der leitende Gewerbearzt in seiner Funktion als Betriebsarzt zu bewerkstelligen hatte.

Außendienst

Die gewerbeärztlichen Außendiensttätigkeiten betrafen überwiegend:

- Arbeitsplatzbegehungen, Schutzimpfungen und Beratungen von Mitarbeitern sowie Führungskräften des Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) durch den leitenden Gewerbearzt im Rahmen seiner Tätigkeiten als Betriebsarzt des LAGuS,
- Beratungen von Arbeits- und Betriebsmedizinern,
- Fortbildungen,
- Erfahrungsaustausch der Ärzte der Arbeitsschutzbehörden der Länder in Wiesbaden,
- Mitgliederversammlung des VDSG e. V. (Verein deutscher Staatlicher Gewerbeärzte e. V.) in Wiesbaden,
- Mitarbeit im Prüfungsausschuss (Vorbereitung und Abnahme der Prüfungen der Arbeitsschutzanwärter).

Innendienst

Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen

Im Innendienst liegen die Arbeitsschwerpunkte in der umfassenden Beratungstätigkeit, der Mitwirkung in Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren und der Anfertigung gutachterlicher Stellungnahmen.

Als kompetente Ansprechpartner für die Mitarbeiter des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Betriebsärzte, Gutachter, Fachärzte unterschiedlicher Fachrichtungen, Arbeitgeber, Beschäftigte, Jugendliche und deren Personensorgeberechtigten, werdende oder stillende Mütter sowie unterschiedlicher Gremien beantworten sie Anfragen zum medizinischen Arbeitsschutz und stellen einen wichtigen

Teil der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar.

Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie und der zunehmenden Möglichkeiten einer Impfprävention nahmen Beratungen und Stellungnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz allgemein sowie zum Einsatz schwangerer und stillender Frauen einen großen Raum ein.

Einsatz Schwangerer während der Coronavirus-Pandemie

Das Arbeitsschutzgesetz weist den Arbeitgeber in § 4 Allgemeine Grundsätze unter anderem in Ziffer 6 an, bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigungsgruppen zu berücksichtigen.

Zu diesen Beschäftigungsgruppen zählen auch schwangere Frauen (Beschäftigte, Schülerinnen, Praktikantinnen und Studentinnen).

Nachdem im Verlauf des Jahres zunehmende Möglichkeiten einer Impfprävention gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bestanden und zu einer erhöhten Durchimpfungsrate bei den Beschäftigten führten, kam zwischenzeitlich die Frage auf, ob vollständig geimpfte Schwangere nunmehr wieder auch in kritischen Bereichen beziehungsweise für Tätigkeiten mit engem Personenkontakt eingesetzt werden können.

Dazu folgender Sachverhalt:

Nach Studienlage wird eingeschätzt, dass eine SARS-CoV-2-Infektion in der Schwangerschaft durchaus zu einem schweren Krankheitsverlauf führen kann. In fast allen Studien wird ein signifikant häufigeres Auftreten von Präeklampsie und Frühgeburtlichkeit (insbesondere im 3. Trimenon) bei infizierten im Vergleich zu nicht-infizierten Schwangeren berichtet.

RKI - Infektionskrankheiten A-Z - [Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19](#)

Darüber hinaus sind im Falle einer COVID-19-Erkrankung die Behandlungsmöglichkeiten bei Schwangeren eingeschränkt.

Inzwischen ist seitens der Ständige Impfkommission (STIKO) auch eine Impfempfehlung für Schwangere ausgesprochen worden, so dass diese Beschäftigtengruppe nicht per se als schutzlos der Viruserkrankung gegenübersteht.

In diesem Zusammenhang hat das neue Mutterschutzgesetz zum Ziel, den Schwangeren und Stillenden die Weiterbeschäftigung auch in Zeiten der Corona-Pandemie zu ermöglichen.

Ob eine Weiterbeschäftigung beziehungsweise Teilnahme am Unterricht, an Vorlesungen oder Praktika möglich ist und wie diese gegebenenfalls aussehen könnte, ist vom Arbeitgeber über die Feststellung der tätigkeitsbedingten Gefährdungen am Arbeitsplatz sowie die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen regelmäßig abzu prüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Dreh- und Angelpunkt bleibt dabei die Gefährdungsbeurteilung.

Der Arbeitgeber hat zu ermitteln, ob für eine schwangere Frau oder ihr Kind Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um weiterhin beschäftigt bleiben zu können oder gar eine unverantwortbare Gefährdung aufgedeckt wird, die zum Beispiel durch eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen beziehungsweise durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden kann. Bei den Ermittlungen unterstützt der Betriebsarzt/die Betriebsärztin.

Die Entscheidung über zu ergreifende Schutzmaßnahmen für eine schwangere Frau ist immer eine Einzelfallentscheidung, die in Kenntnis des konkreten Arbeitsplatzes getroffen werden muss. Bei der Beurteilung sind auch die möglichen Gefährdungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 einzubeziehen. Ein betriebliches Beschäftigungsverbot resultiert nur, wenn eine unverantwortbare Gefährdung weder durch Umgestaltung der Arbeitsbedingungen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden kann!

Eine höhere Infektionsgefährdung im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung ist grundsätzlich bei allen beruflichen Tätigkeiten mit häufigem und engem Personenkontakt gegeben. Aufgrund der auch weiterhin deutlich erhöhten Infektionslage sollten Schwangere nur mit personenfernen Tätigkeiten und unter Einhaltung der Mindestabstände (mindestens 1,5 m zu allen anderen Mitarbeitern / Personen / Patienten) beschäftigt werden.

Schwangeren Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen ist die Teilnahme am Unterricht oder an der Vorlesung aus der Distanz zu ermöglichen.

Dies gilt auch für bereits vollständig geimpfte und geboosterte Schwangere, da eine (erneute) Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus weder nach abgeschlossener Corona-Schutzimpfung noch nach überstandener SARS-CoV-2-Infektion ausgeschlossen werden kann und möglich ist! Nachgewiesenermaßen lässt der Impfschutz mit der Zeit nach, sodass die Wahrscheinlichkeit, sich trotz Impfung mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren, zunimmt. Zudem ist unklar, ob durch die Impfung der Schwangeren auch ein Schutz für das Neugeborene erzielt werden kann und in welchem Maße die Impfung die Übertragung des Virus reduziert.

RKI - Impfen - COVID-19 und Impfen: [Antworten auf häufig gestellte Fragen \(FAQ\)](#)

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Fragestellungen im Zusammenhang mit einer im beruflichen Umfeld erworbenen COVID-19-Erkrankung und Feststellungsverfahren zur Anerkennung einer Berufskrankheit 3101.

COVID-19 als Berufskrankheit (BK)

Das SARS-CoV-2-Virus gilt als hoch infektiös. Bei Beschäftigten, die beruflich Umgang mit dem Erreger selbst oder Kontakt zu Trägern des Erregers hatten, kam es daher am Arbeitsplatz häufiger zu Infektionen.

Hier war zu prüfen, ob die erworbene Infektion geeignet war, um als Berufskrankheit oder als Arbeits- beziehungsweise Dienstunfall anerkannt werden zu können. In diesem Zusammenhang stellte eine Flut von Anzeigen auf Verdacht einer BK sowohl für die Unfallversicherungsträger als auch für die staatlichen Gewerbeärzte eine Herausforderung dar.

Im Jahr 2021 wurden aufgrund von SARS-CoV-2-Infektionen den Staatlichen Gewerbeärzten des Landes Mecklenburg-Vorpommern 463 Verdachtsanzeigen auf Vorliegen einer BK mit Listennummer 3101 übermittelt.

124 COVID-19-Erkrankungen wurden 2021 als „BK 3101“ seitens der Unfallversicherungsträger in Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.

Zum Verständnis:

Die Kriterien einer Berufskrankheit werden in § 9 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII definiert, wobei die einzelnen Berufskrankheiten (BK) in Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) aufgelistet sind.

Eine im beruflichen Kontext erworbene SARS-CoV2-Infektion (zum Beispiel durch den Kontakt zu einem COVID-19-positiven Patienten) kann unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen als BK mit Listennummer 3101 der BKV anerkannt werden:

Die Infektion muss zu relevanten Krankheitserscheinungen wie zum Beispiel Fieber, Husten geführt haben und ein positiver Virusnachweis durch einen PCR-Test bestätigt worden sein. Der direkte Erregernachweis allein ist allerdings ebenso wie eine alleinige Serokonversion zur Anerkennung einer BK mit Listennummer 3101 nicht ausreichend.

Gemäß BKV ist eine Anerkennung der BK-Nummer 3101 auf einen speziellen Personenkreis beschränkt, nämlich Versicherte, die im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt sind beziehungsweise waren.

Maßgebliches Kriterium für den anzustellenden Vergleich ist die mit der Tätigkeit verbundene besondere Infektionsgefahr (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 2. Februar 1978 Aktenzeichen 8 RU 68/77) und häufiger und/oder direkter Kontakt zu infizierten Personen.

Die Gruppe der Versicherten im Sinne des SGB VII wird in § 2 SGB VII aufgeführt und um Personen nach §§ 3 und 6 SGB VII erweitert. Als Versicherte zählen neben den Beschäftigten unter anderem in Ausbildung befindliche Schüler, Studenten im Rahmen von vertraglich geregelten Tätigkeiten sowie Praktika, weitere Praktikanten, Freiwilligendienstler oder BUFDIS (siehe auch gemeinsames [Informationsblatt](#) der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) „Corona-Virus (SARS-CoV-2) COVID-19 als Berufskrankheit – Informationen für Beschäftigte im Gesundheitswesen“)

Sind nicht alle Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit erfüllt, liegt unter bestimmten Bedingungen ein [Arbeitsunfall](#) vor.

Dazu muss

1. die Infektion auf die jeweilige versicherte Tätigkeit zurückzuführen sein,
2. ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person („Indexperson“) nachweislich stattgefunden haben und

3. spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt die Erkrankung eingetreten beziehungsweise der Nachweis der Ansteckung erfolgt sein.

Bei fehlendem Nachweis eines intensiven Kontaktes zu einer „Indexperson“ kann im Einzelfall ein Arbeitsunfall vorliegen, wenn:

- im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld (zum Beispiel innerhalb eines Betriebs oder einer Schule) nachweislich eine größere Anzahl Personen infiziert war,
- und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen bei der versicherten Tätigkeit vorgelegen haben (zum Beispiel hohe Anzahl von Personenkontakten, geringe Infektionszahlen außerhalb des versicherten Umfeldes, räumliche Gegebenheiten wie Belüftungssituation und Temperatur).

Ein Arbeitsunfall liegt zum Beispiel vor, wenn:

- eine SARS-CoV-2-Infektion im Rahmen der beruflichen Tätigkeit durch Kontakt zu einem an COVID-19 erkrankten Patienten erfolgte, aber der Versicherte symptomlos blieb,
- eine SARS-CoV-2-Infektion im Rahmen der beruflichen Tätigkeit durch Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person erfolgte, aber die versicherten Tätigkeiten nicht mit einer besonderen Infektionsgefahr verbunden sind (zum Beispiel Erkrankung einer Sekretärin eines Krankenhauses aufgrund häufiger Kontakte zu infizierten oder nachfolgend an COVID-19-erkrankten Mitarbeitern des Krankenhauses).

Für Beamte gelten die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften. Für sie ist das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) des Bundes beziehungsweise des Landes anzuwenden. Gemäß § 31 Absatz 3 BeamtVG ist die Erkrankung eines Beamten an COVID-19, der wegen der Art seiner dienstlichen Verrichtungen der Gefahr der Erkrankung an COVID-19 besonders ausgesetzt ist beziehungsweise war, als Dienstunfall anzuerkennen. Gleiches gilt, wenn die Erkrankung durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist. Auch SARS-CoV-2-Infektionen von Beamten, die nachweislich im Dienst oder infolge eines intensiven Dienstkontaktes mit einer infektiösen Person erworben wurden, wären als Dienstunfall aufzufassen und dem Dienstherrn zu melden.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 166 Fälle abschließend bearbeitet. Bei 124 Anerkennungen wurden 42 Fälle nicht als Berufskrankheit gewertet. Ein BK-Feststellungsverfahren war abzulehnen, da eine SARS-CoV-2-Infektion nicht nachgewiesen werden konnte. 24 Ablehnungen erfolgten aufgrund fehlender klinischer Symptomatik (beziehungsweise fehlender COVID-19-Erkrankung), zwei wegen fehlenden Nachweises einer Indexperson im beruflichen Umfeld, drei wegen im privaten Kontext erworbener Infektionen, sieben wegen fehlender Tätigkeit im Sinne der BK 3101 (keine Tätigkeit mit besonderer Infektionsgefahr) und fünf wegen fehlender Mitwirkung. Wird der Versicherte vom zuständigen Unfallversicherungsträger im Sinne der Sachaufklärung um Beantwortung von Fragen gebeten (zum Beispiel Nachfrage, ob außerberuflicher beziehungsweise privater Kontakt zu SARS-CoV-2-Positiven bestanden haben könnte) und antwortet dieser nicht, wirkt sich dies in der Regel zum Nachteil des Versicherten aus.

Themenschwerpunkte im Jahr 2021 waren:

- Beratungen zum betrieblichen Infektionsschutz im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (zum Beispiel bei Maskenbefreiung von Mitarbeitern, bei Erfordernis des Tragens von FFP2-Masken (Notwendigkeit des Angebotes von arbeitsmedizinischen Vorsorgen, Hinweise zu Tragezeitbegrenzungen et cetera)),
- Corona-Schutzimpfungen,
- Einsatz von Schwangeren und Stillenden (geimpft, geboostert oder ungeimpft) unter Wahrung des Mutterschutzgesetzes,
- arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten,
- Mitwirkung der Gewerbeärzte im Berufskrankheiten-Verfahren, Istzustand in Mecklenburg-Vorpommern,
- Maßnahmen zur Verhinderung von Berufskrankheiten,
- Anzeigen gemäß § 17 der Biostoffverordnung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Infektionen am Arbeitsplatz,
- SARS-CoV-2-Infektionen am Arbeitsplatz: Berufskrankheit oder Arbeitsunfall (Voraussetzungen),
- Schwere Arbeitsunfälle in Bezug auf SARS-CoV-2-Infektionen am Arbeitsplatz,
- betriebsärztliche Betreuung generell, Hilfe bei der Suche nach Arbeits- und Betriebsmedizinern,
- arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge,
- Eignungsuntersuchungen: vor allem G 41, G 25 und G 26.3,
- Fragen zu Ermächtigungsverfahren und Ermächtigungsvoraussetzungen,
- Ärztliche Überwachung nach Strahlenschutzverordnung,
- Jugendarbeitsschutz,
- Ergonomie am Arbeitsplatz,
- Umsetzung des Arbeitsprogramms der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) Muskel-Skelett-Belastungen (MSB) im Rahmen der 3. GDA-Periode,
- Mitwirkung bei der Ausbildung der Arbeitsschutzanwärter und -referendare als Mitglied des Prüfungsausschusses,
- Risikomanagement und Risikoanalysen.

6.3 GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE**Betriebsärztliche Betreuung im Land und arbeitsmedizinische Vorsorge**

Gemäß § 4 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) dürfen Arbeitgeber als Betriebsärzte nur Ärzte bestellen, die über eine arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen. Dies trifft für Ärzte mit Fachgebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder Fachärzte anderer Gebiete mit Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu (siehe auch § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)).

Um die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Druckluftverordnung sowie die ärztliche Überwachung nach der Strahlenschutzverordnung durchführen zu dürfen, ist zusätzlich eine Ermächtigung erforderlich, die durch den Leitenden Gewerbearzt des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (nach vorheriger Überprüfung der

Voraussetzungen durch den regional zuständigen Gewerbearzt und Beibringung entsprechender Nachweise) erteilt wird. Die Ermächtigungen sind im Allgemeinen auf fünf Jahre befristet, bundesweit gültig und können bei Bedarf auf Antrag verlängert werden.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt vier Ermächtigungen (Erstermächtigung und Verlängerung von Ermächtigungen) nach Strahlenschutzrecht erteilt.

Über die Anzahl und Ergebnisse der jährlichen Untersuchungen nach Strahlenschutz- und Druckluftverordnung besteht eine Meldepflicht an die zuständige Behörde.

Tabelle 32: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Strahlenschutzverordnung (Erst- und Nachuntersuchungen: EU und NU)

	Gesamtzahl		tauglich		bedingt tauglich		nicht tauglich	
	EU	NU	EU	NU	EU	NU	EU	NU
StrlSchV	1 274	467	1 269	455	2	11	3	1

Tabelle 33: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Druckluftverordnung (Erst- und Nachuntersuchungen: EU und NU)

	Gesamtzahl		keine gesundheitlichen Bedenken		keine Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen		befristete gesundheitliche Bedenken		dauernde gesundheitliche Bedenken	
	EU	NU	EU	NU	EU	NU	EU	NU	EU	NU
DruckLV	0	22	0	21	0	0	0	1	0	0

Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Absatz 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Gemäß § 7 Absatz 1 ArbMedVV ist die arbeitsmedizinischer Vorsorge von einem Arzt mit Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ vorzunehmen. Im begründeten Einzelfall ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Absatz 2 ArbMedVV möglich, wenn der antragstellende Arbeitgeber nachweisen kann, dass kein Arzt/keine Ärztin mit den in § 7 Absatz 1 ArbMedVV beschriebenen qualifikatorischen Anforderungen regional verfügbar oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist.

Diesbezüglich bestehen in Mecklenburg-Vorpommern auch weiterhin drei Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 7 Absatz 2 ArbMedVV. Hierbei handelt es sich um nachgehende Vorsorge asbestexponierter Personen. Von den Ärzten, die im Rahmen dieser Ausnahmegenehmigung nachgehende Vorsorgen durchführen wollen, wird ebenfalls der Nachweis über spezifische Qualifikationen gefordert.

Im Rahmen dieser Ausnahmegenehmigungen wurden im Jahr 2021 470 nachgehende Vorsorgen durchgeführt.

Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Untersuchungen im Jahr 2021 leicht gesunken. Insgesamt wurden 4 267 Erstuntersuchungen von Jugendlichen im ambulanten Bereich durchgeführt.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bereits mehr als ein Jahr einer Tätigkeit nachgehen, müssen nach Maßgabe des JArbSchG nachuntersucht werden. Deren Anzahl liegt mit 426 Untersuchungen ebenfalls leicht unter dem Vorjahresniveau (462).

Um den Gesundheitszustand eines Jugendlichen beurteilen zu können, kann bei besonderen Fragestellungen durch den erst- und nachuntersuchenden Arzt ein Facharzt hinzugezogen werden. Im Rahmen dieser veranlassten Ergänzungsuntersuchungen wurden 34 Fachärzte, vor allem aus den Bereichen Augenheilkunde, Orthopädie, Kardiologie und Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde um eine fachliche Beurteilung gebeten.

Weiterhin fanden sieben außerordentliche Nachuntersuchungen statt. Dabei handelt es sich um zusätzliche Untersuchungen außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitrahmens, die angezeigt sind, wenn eine Untersuchung ergibt, dass ein Jugendlicher hinter seinem altersentsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist, die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind oder sonstige gesundheitliche Schwächen beziehungsweise Schäden festgestellt wurden.

Tabelle 34: Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Untersuchungsart	Anzahl der Untersuchungen				
	2017	2018	2019	2020	2021
Erstuntersuchungen	4 106	4 449	4 414	4 336	4 267
Nachuntersuchungen	408	441	456	462	426
Ergänzungsuntersuchungen	48	42	31	29	34
außerordentliche Nachuntersuchungen	10	7	8	14	7
Summe	4 572	4 939	4 909	4 841	4 734

6.4 BERUFSKRANKHEITEN

Im Jahr 2021 gelangten den Staatlichen Gewerbeärzten des Landes Mecklenburg-Vorpommern 1 490 Verdachtsanzeigen auf das Vorliegen einer Berufskrankheit (BK) zur Kenntnis. Der enorme Zuwachs im Vergleich zu den Vorjahren (2019: 1 035 BK-Anzeigen, 2020: 1 167 Verdachtsfälle) ergab sich durch die pandemiebedingte Flut von BK 3101-Feststellungsverfahren im Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Infektionen bzw. COVID-19-Erkrankungen im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege. Auch bei den abschließend beurteilten Berufskrankheiten-Verfahren (1 092 abgeschlossene Verfahren) ist im Vergleich zu 2020 (1 077) ein weiterer Zuwachs zu verzeichnen. Dabei ist anzumerken, dass einerseits durch die Unfallversicherungsträger eine vorrangige Bearbeitung der Verfahren zu Covid-19-Erkrankungen erfolgt, andererseits diese größtenteils erst im Berichtszeitraum in großer Menge gemeldet wurden.

Die häufigsten in Mecklenburg-Vorpommern begutachteten Erkrankungen sind in ihrem Verlauf über die letzten fünf Jahre in nachfolgender Tabelle aufgelistet. Danach sind die Erkrankungsfälle zur Lärmschwerhörigkeit (BK 2301) weiterhin führend. Pandemiebedingt haben die „von Mensch zu Mensch übertragenen Infektionskrankheiten“ (BK 3101) erstmals den zweiten Platz belegt, gefolgt von der BK 4 104 (Lungen-, Kehlkopf-, Eierstockkrebs durch Asbest) und der BK 5103 (Plattenepithelkarzinom/multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung).

Tabelle 35: Häufigkeit der wesentlichen begutachteten Berufskrankheitsverfahren im Verlauf der letzten fünf Jahre

Ifd. Nr.	BK-Nr.	Berufskrankheit (BK)	2017	2018	2019	2020	2021
1.	2301	Lärmschwerhörigkeit	177	193	219	307	200
2.	3101	Infektionskrankheiten, die von Mensch zu Mensch übertragen werden	11	5	8	11	180
3.	4104	Lungen- oder Kehlkopfkrebs durch Asbest	128	137	111	125	113
4.	5103	Plattenepithelkarzinom/multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung (seit 2015)	101	105	104	90	95
5.	1318	Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	56	74	67	76	67

6.5 ANFRAGEN UND BERATUNGSSCHWERPUNKTE MIT ANDEREN BEHÖRDEN UND INSTITUTIONELLEN EINRICHTUNGEN

Wie in den Jahren zuvor waren die Staatlichen Gewerbeärzte mit der Beantwortung verschiedener länderübergreifender und regionaler Anfragen betraut:

So erfolgten Beratungen und Stellungnahmen:

- zum Mutterschutzes schwangerer Lehrerinnen, Schülerinnen und Studentinnen,
- im Rahmen eines Amtshilfearsuchens des StALU MS (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte),
- zur Kleinen Anfrage 7/5721 (am Arbeitsplatz erworbene SARS-CoV-2-Infektionen):
 - a) Wie viele Beschäftigte welcher Branchen haben sich im Jahr 2020 in Mecklenburg-Vorpommern nachweislich im beruflichen Kontext mit SARS-CoV-2 infiziert?
 - b) Wie viele Anzeigen auf Anerkennung als Arbeits- beziehungsweise Dienstunfall oder Berufskrankheit sind infolge einer Erkrankung mit COVID 19 im gleichen Zeitraum landesweit eingegangen?
 - c) Wie beurteilt die Landesregierung die Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) nach Ergänzung der Berufskrankheit Nummer 3101 (Infektionskrankheiten) um weitere Berufsgruppen nach dem österreichischen Vorbild (Einrichtungen der öffentlichen/privaten Fürsorge, Schulen, Kindertagesstätten, Justizanstalten, Hafträume in Verwaltungsbehörden)?

- d) Welche Voraussetzungen müssen aktuell erfüllt sein, damit eine durch SARS-CoV-2 verursachte Erkrankung von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung als Berufskrankheit anerkannt wird?
- e) Wie werden Beschäftigte bei Anerkennung einer durch SARS-CoV-2 verursachten Erkrankung als Berufskrankheit von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung entschädigt?
- f) Inwieweit können Folgeschäden aufgrund einer Erkrankung an COVID 19 einen Anspruch auf eine dauerhafte Unfallrente begründen?
- zur Nachwuchsförderung von angehenden Arbeitsmedizinern und zum arbeitsmedizinischen Betreuungsbedarf,
- zum Entwurf der Richtlinie „Ärztliche Überwachung exponierter Personen durch ermächtigte Ärzte“,
- zum Onlinezugangsgesetz-Projekt "Untersuchungsberechtigungsschein" (Einsatz für alle Lösung (EfA), Anfrage an die Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik-Arbeitsgruppe 5),
- zur Anfrage der Arbeitsgruppe des Vereins deutscher Staatlicher Gewerbeärzte e. V. zur gewerbeärztlichen Mitwirkung im Berufskrankheiten-Verfahren,
- zur Rechercheanfrage eines Polizeianwärters,
- zur Presseanfrage des NDR: Influenzaviren in Schweinebeständen (Influenza-Impfung bei Tierärzten, Land- und Forstwirten),
- zur Presseanfrage der Schweriner Volkszeitung (Asbestbedingte Erkrankungen):
 - 1) Wie viele Neuerkrankungen an „Asbestkrebs“ wurden dem Landesamt für Gesundheit und Soziales 2019 und 2020 gemeldet?
 - 2) Wie viele Menschen starben in den Jahren 2019 und 2020 an den Folgen von „Asbestkrebs“?
 - 3) Wie viele asbestbedingte Berufskrankheiten wurden 2019 und 2020 anerkannt?

6.6 SONSTIGES

Fort- und Weiterbildung

Neben Online-Fortbildungen (unter anderem über das Dialogforum Arbeitsmedizin) konnten ab Mitte des Jahres auch Fortbildungen und Erfahrungsaustausche in Präsenz stattfinden. So war die Teilnahme am Grundkurs Impfen im Rahmen der 29. Seminar- und Fortbildungswoche der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern sowie an der Fortbildung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse (HFUK) Nord „Eignungsuntersuchung in der Feuerwehr“ im November 2021 möglich. Weiterhin konnte die Rostocker Gewerbeärztin am Erfahrungsaustausch der Gewerbeärzte der Arbeitsschutzbehörden und an der Mitgliedsversammlung des VDSG e. V. (Verein deutscher Staatlicher Gewerbeärzte e. V.) im September 2021 in Wiesbaden teilnehmen.

Als Koordinatorin des Arbeitsprogrammes der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) „Muskel-Skelett-Belastungen“ (MSB) nahm die Gewerbeärztin aus Rostock zudem an den Online-Informationsveranstaltungen zur 3. GDA-Periode teil:

- Kick-Off-Veranstaltung der Kampagne der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zur Prävention von Muskel-Skelett-Belastungen „Gesunde Arbeitsplätze entlasten dich“ (2. März 2021),
- Eröffnung der 3. Periode der GDA – Fachveranstaltung vom 27. Mai 2021,

- Qualifizierung der GDA-Multiplikatoren der Länder vom 15. Juli 2021,
- Online-Konferenz der Landeskoordinatorinnen und -koordinatoren für das GDA Arbeitsprogramm MSB am 10. Dezember 2021.

Weiterhin ist die Rostocker Gewerbeärztin in die Weiterbildung der Mediziner/innen zum Facharzt für Arbeitsmedizin beziehungsweise zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ eingebunden. Nachdem Beratungen mit Externen wieder möglich waren, konnte eine Facharzt kandidatin aus dem betriebsärztlichen Dienst der Universitätsmedizin Rostock bei der Gewerbeärztin im Landesamt für Gesundheit und Soziales hospitieren und hier Kenntnisse im Bereich des staatlichen medizinischen Arbeitsschutzes erwerben, erweitern und vertiefen.

ANHANG

TABELLE 1 - BESCHÄFTIGTE, AUFSICHTSBEAMTE/-BEAMTINNEN, GEWERBEÄRZTE/-INNEN IN VOLLZEITEINHEITEN*

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte***			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte mit Arbeitsschutzaufgaben****			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte in Ausbildung			Gewerbeärztinnen / Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
LG 2 ab 2. Einstiegsamt (hD)	11,45	10,00	21,45	8,45	6,00	14,45	5,70	1,40	7,10	0,00	0,00	0,00	2,00	1,00	3,00
LG 2 ab 1. Einstiegsamt (gD)	31,15	29,78	60,93	27,15	23,78	50,93	18,12	19,98	38,00	1,00	3,00	4,00	0,00	0,00	0,00
LG 1 ab 2. Einstiegsamt (mD)	3,00	3,00	6,00	3,00	3,00	6,00	1,00	2,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	45,60	42,78	88,38	38,60	32,78	71,38	24,82	23,28	48,10	1,00	3,00	4,00	2,00	1,00	3,00

Stand: 30.06.2021

*	Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.
**	Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal
***	Aufsichtsbeamte/-innen sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.
****	Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen (geschätzt). Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben. Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben: a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1 z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1 z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung).

TABELLE 2 - BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

	Betriebs- stätten	Beschäftigte						
		Jugendliche			Erwachsene			Summe
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1.000 und mehr Beschäftigte	22	134	12	146	20 276	12 287	32 563	32 709
500 bis 999 Beschäftigte	61	143	145	288	23 661	16 857	40 518	40 806
Summe	83	277	157	434	43 937	29 144	73 081	73 515
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	170	210	254	464	29 642	24 966	54 608	55 072
100 bis 249 Beschäftigte	627	680	470	1 150	50 019	38 639	88 658	89 808
50 bis 99 Beschäftigte	1 244	523	249	772	48 808	32 308	81 116	81 888
20 bis 49 Beschäftigte	4 026	774	278	1 052	68 502	46 420	114 922	115 974
Summe	6 067	2 187	1 251	3 438	196 971	142 333	339 304	342 742
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	6 226	453	231	684	47 230	32 005	79 235	79 919
1 bis 9 Beschäftigte	50 657	487	367	854	76 584	68 848	145 432	146 286
Summe	56 883	940	598	1 538	123 814	100 853	224 667	226 205
Summe 1 - 3	63 033	3 404	2 006	5 410	364 722	272 330	637 052	642 462
4: ohne Beschäftigte	26 792							
Insgesamt	89 825	3 404	2 006	5 410	364 722	272 330	637 052	642 462

TABELLE 3.1 - DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (SORTIERT NACH LEITBRANCHEN)

Ahndung	Zwangs- maßnahmen	Entscheidungen			Überwachung/Prävention				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				aufgesuchte Betriebsstätten				erfasste Betriebsstätten*)					
Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anz. Beanstandungen	auf Anlass			eigeninitiativ			darunter											
	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Besichtigung/Inspektion	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Besichtigung/Inspektion (punktuell)		an Sonn- u. Feiertagen	in der Nacht										

Ahndung	Zwangs- maßnahmen	Entscheidungen			Überwachung/Prävention				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				aufgesuchte Betriebsstätten		erfasste Betriebsstätten*)											
Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse / Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anz. Beanstandungen	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Besichtigung/Inspektion	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	an Sonn- u. Feiertagen	in der Nacht	darunter	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe			
26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Schl.
12		181	2	60	65		4	9		11	5			29	25	4		23	19	4		2 164	2 014	150		Leitbranche
26	2	486	2	74	577		21	41		66	36			164	105	55	4	124	81	41	2	4 595	4 067	526	2	Nahrungs- und Genussmittel
26	3	659		67	227	1	123	37	5	60	30			256	130	126		141	89	52		11 589	11 067	520	2	Handel
6	2	246	2	3	19	1		4		7	3			15	9	6		13	8	5		2 391	2 206	184	1	Kredit-, Versicherungs- gewerbe
		31		5																		280	227	51	2	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste
1	1	274		8	1 293		3	169		57	50			279	230	49		209	179	30		8 616	8 297	319		Gaststätten, Beherber- gung
7	4	667	2	58	105		8	16		21	15			60	39	20	1	45	29	15	1	6 570	6 003	558	9	Dienstleistung
2	5	1 264	5	32	63	1	4	24		20	12			61	33	27	1	46	22	23	1	2 917	2 290	612	15	Verwaltung
1		11		8						1				1		1		1		1		29	22	7		Herstellung von Zell- stoff, Papier und Pappe
257	1	320	1	131	89		2	19		24	15			60	22	38		51	19	32		2 889	2 485	396	8	Verkehr

Abmündung	Zwangsmäßnahmen	Entscheidungen			Überwachung/Prävention				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				aufgesuchte Betriebsstätten				erfasste Betriebsstätten*)										
					eigeninitiativ		auf Anlass		darunter																		
Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen	Anordnungen/ Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anz. Beanstandungen	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Besichtigung/Inspektion	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	an Sonn- u. Feiertagen	in der Nacht	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe							
26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Schl.	Leitbranche
1		48		9	5		1	1				7	1	5	1		6	1			316	270	45	1	21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	
1	1	153	1	16	27			19				30				10	8	13			742	633	104	5	22	Versorgung	
6	1	140	2	60	26	10		1				17				11	3	6			555	497	58		23	Feinmechanik	
		69		32	1	26		5				38				30	8	4			315	228	85	2	24	Maschinenbau	
404	46	9 585	24	1 081	8 3 155	289	470	37	444	258		1 506	929	540	37	16	329	721	1 066	16	63 033	56 883	6 067	83	Insgesamt		

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

TABELLE 3.2 - DIENSTGESCHÄFTE AUßERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE

			Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangs- maßnah- men	Ahndung
			eigeninitiativ			auf Anlass								
			Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchun- gen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchun- gen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmit- teln
Pos.	Art der Arbeitsstelle beziehungsweise Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	705	347			346	12		640			2		2
2	überwachungsbedürftige Anlagen	2	1			1				3		26		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	7	2	3		1	1		26	1		10	1	1
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe											4		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)									2				
6	Ausstellungsstände													
7	Straßenfahrzeuge	1					1		3	2		1		3
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitsstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)									1		2		
12	Übrige	39	15			22	2		29	72	2	3 807	32	49
	Insgesamt	754	365	3		370	16		698	81	2	3 852	33	55

13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	7												
----	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

TABELLE 4 - PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention									Entscheidungen			Zwangsmaß- nahmen		Ahndung		
					eigeninitiativ		auf Anlass														
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikatio- nen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen (Schwerpunktprogramm)	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Be- rührskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berührskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaub- nisse/Zulassungen/Ausnahmen/Er- mächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Er- laubnisse/Zulassungen/Ausnah- men/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	
	Anzahl der Tätigkeiten	16 125	6	43	646	510	58	905	366	9	1 919	1 327		1 659	27	25 642	82	3	280	348	11
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfall- verhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	4 324	4	18	358	486	7	597	277	1	388	766	1 424	55	3	9 867	29		3	22	1
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergo- nomie	2 430	4	12	433	309		694	107	2	669	597	2 328	11	2	2 238	25	1	3	21	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	925	3	5	344	253		525	165		262	440	1 149	8		2 142	10		3	7	
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	1 775	1	4	45	78		72	2		127	276	341	45	1	748	8			1	
1.5	Gefahrstoffe	815	3	7	122	161		172	5		219	240	413	80	1	773	28		3	26	8
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	1 341			11	8		16		1	24	17	35	2		600	1		1		
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	311	2	8	18	75		15			41	34	23	2		508					
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	35			7	3						1	2								
1.9	Strahlenschutz	1 280			4	10		20		1	32	26	11	405	4	2 600			2	1	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	31			13	1		2				12			1						
1.11	psychische Belastungen	1 354		6	6	87		9	1		7	21	11	1		110					
	Summe Position 1	13 421	17	60	1 361	1 471	7	2 122	557	5	1 769	2 430	5 737	764	11	19 587	101	1	15	78	9

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention									Entscheidungen			Zwangsmaß- nahmen		Ahndung		
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/In- formation	eigeninitiativ			auf Anlass			Stellungnahmen/Gutachten (auch Be- rufskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaub- nisse/Zulassungen/Ausnahmen/Er- mächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaub- nisse/Zulassungen/Ausnahmen/ Er- mächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufs- krankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen											
	Anzahl der Tätigkeiten	16 125	6	43	646	510	58	905	366	9	1 919	1 327		1 659	27	25 642	82	3	280	348	11
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2	Technischer Arbeits- und Verbrau- cherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	339		1	1		23	14	1	3	64	2	14	1		60	3	1			
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	2													6						
2.3	Medizinprodukte	669			48	19	35	3		106	7	132	78	91		2 483					2
	Summe Position 2	1 010		1	49	19	58	17	1	109	71	134	92	92		2 549	3	1			2
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	633		2	21	101		93			14	79	38	346	2	111	3		3	3	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenver- kehr	2 423			9	10		11	1		17	26	9	468	1	331	1		261	279	1
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	165			7	35		3	1			8	5	12		112			1	1	
3.4	Mutterschutz	1 895		25	7	96		37			14	35	12	42	6	5 716				1	
3.5	Heimarbeitsschutz															1					
	Summe Position 3	5 116		27	44	242		144	2		45	148	64	868	9	6 271	4		265	283	1
4	Arbeitsmedizin	476		6	8	102		8	1		1 105	46	55	3		1 798					
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt	2									1	1	1								
	Summe Position 1 bis 5	20 025	17	94	1 462	1 834	65	2 291	561	114	2 991	2 759	5 949	1 727	20	30 205	108	2	280	362	12

TABELLE 5 - MARKTÜBERWACHUNG NACH PRODUKTSICHERHEITSGESETZ

[illegible]

Insgesamt	109
Aussteller	
Händler	2
Einführer/ Bevollmächtigter	2
Hersteller	
Unfallversicherungsträger	
Unfallmeldung	
Gewerblichen Betreiber	5
Privaten Verbraucher	7
Zoll	55
Behörde	37
Schutzklausel- meldung	
Meldungen über das Rapex-System	1
Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Anzahl

TABELLE 6 - BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutz- behörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
1	durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
11	Metalle oder Metalloide	9	1					9	1
12	Erstickungsgase	2						2	
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide)	169	19					169	19
2	durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
21	Mechanische Einwirkungen	115	20					115	20
22	Druckluft								
23	Lärm	200	104					200	104
24	Strahlen	12						12	
3	durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	193	157					193	157
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells								
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	234	55					234	55
42	Erkrankungen durch organische Stäube	6	1					6	1
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	33	7					33	7
5	Hautkrankheiten	114	61					114	61
6	Krankheiten sonstiger Ursache								
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	5						5	
Insgesamt		1 092	425					1 092	425

TABELLE 7 - VOM LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES MECKLENBURG-VORPOMMERN IM JAHRE 2021 UNTERSUCHTE ARBEITSUNFÄLLE MIT TODESFOLGE

lfd. Nr.	Unfall-monat	Anzahl der tödlich Verletzten	örtlich zuständige Arbeitsschutzbehörde	Kurzbeschreibung des Unfallgeschehens
1	März	1	Neubrandenburg	Der Unfall ereignete sich in einem Waldstück bei forstwirtschaftlichen Tätigkeiten. Beim Herausziehen gefällter Bäume mittels Winde wurde der Verunfallte vermutlich von einer herabstürzenden Baumkrone erschlagen.
2	März	1	Neubrandenburg	Während der Verladung von Zuchtbullen auf einen landwirtschaftlichen Anhänger wurde der Verunfallte zwischen dem Anhänger des Traktors und einem Gatter lebensbedrohlich eingeklemmt. Der Verunfallte war als Einweiser für den Traktorfahrer tätig. Der Traktorfahrer legte den Neutralgang ein, zog die Handbremse an und verließ das Führerhaus. Beim Aussteigen machte der Traktor einen ruckartigen Satz nach hinten. Der Traktorfahrer stieg sofort in die Fahrerkabine und setzte das Zugfahrzeug ein Stück nach vorne. Danach schaute er hinter den Anhänger nach seinem Kollegen und fand diesen schwer verletzt am Boden liegend. Der Traktorfahrer informierte einen weiteren Mitarbeiter auf dem Hof und verständigte per Handy die Rettungskräfte. Der Verunfallte wurde per Rettungshubschrauber in die Klinik gebracht, verstarb jedoch.
3	Juli	1	Schwerin	Der Arbeitsunfall ereignete sich in der Kunststoffindustrie bei Wartungsarbeiten an einem 65 m ³ fassenden Reaktionsbehälter (Reaktor). Der Verunfallte bestieg einen Reaktor ohne diesen freizumessen. Beim Heraussteigen stürzte er aus circa 1 - 2 m Höhe von der Leiter, zog sich eine Kopfplatzwunde zu und blieb bewusstlos im Reaktor liegen. Nach Bergung durch die Feuerwehr konnte trotz wiederbelebender Maßnahmen nur noch der Tod festgestellt werden.
4	Oktober	1	Schwerin	Der Unfall ereignete sich bei land- beziehungsweise forstwirtschaftlichen Tätigkeiten. Der Verunfallte befuhr die Landstraße L011. In einer leichten Rechtskurve fuhr er aus ungeklärter Ursache geradeaus weiter, kam nach links von der Straße ab, fuhr eine 3 m hohe Böschung herunter und kollidierte mit Buschwerk und Bäumen. Dabei wurde die Fahrertür zerstört, der Verunfallte wurde aus dem Fahrzeug geschleudert und vom eigenen Gespann überrollt.
5	November	1	Stralsund	Bei Abrissarbeiten kippte aufgrund des Gefälles des Haufwerkes ein Minibagger um und fiel gegen einen zweiten Bagger, der in geringem Abstand danebenstand. Der Verunfallte befand sich zwischen den beiden Baggern, wurde zunächst eingeklemmt und anschließend unter dem weiter runterrutschenden Minibagger begraben. Er erlitt tödliche Verletzungen.

VERZEICHNIS UND ANSCHRIFTEN DER ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Oberste Landesbehörde

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 1 – Allgemeine Abteilung
Werderstraße 124, 19055 Schwerin
Tel.: 0385 / 588-0
Internet: www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Obere Landesbehörde (Hauptsitz)

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 5 – Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Friedrich-Engels-Platz 5-8, 19055 Rostock
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Regionalbereich Nord	
Standort Rostock	zuständig für:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Friedrich-Engels-Platz 5-8 18055 Rostock Tel.: 0385 588-59952 E-Mail: arbeitsschutz.rostock@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> Landkreis Rostock 2. <u>Kreisfreie Stadt:</u> Hansestadt Rostock
Standort Stralsund	zuständig für:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Frankendamm 17 18439 Stralsund Tel.: 0385 588-59982 E-Mail: arbeitsschutz.stralsund@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> Vorpommern-Rügen 2. <u>Kreisstadt:</u> Hansestadt Greifswald 3. <u>amtsfreie Gemeinden:</u> Anklam, Heringsdorf 4. <u>Mitgliedsgemeinden:</u> der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow
Regionalbereich Süd	
Standort Schwerin	zuständig für:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Friedrich-Engels-Straße 47 19061 Schwerin Tel.: 0385 588-59962 E-Mail: arbeitsschutz.schwerin@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreise:</u> Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim 2. <u>Kreisfreie Stadt:</u> Landeshauptstadt Schwerin
Standort Neubrandenburg	zuständig für:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg Tel.: 0385 588-59972 E-Mail: arbeitsschutz.neubrandenburg@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> Mecklenburgische Seenplatte 2. <u>amtsfreie Gemeinden:</u> Pasewalk, Strasburg, Ueckermünde 3. <u>Mitgliedsgemeinden:</u> der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torge- low-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal, Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow

Dieser Bericht wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Berichtspflicht nach dem Arbeitsschutzgesetz herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124

19055 Schwerin

Telefon: 0385 588-0, Fax: 0385 588-9709

E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de
Internet: www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm

Titelbild: Rohbau eines Kreuzfahrtschiffes
Quelle: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

Redaktion:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Platz 5-8

19055 Rostock

Telefon: 0385 588-59000, Fax: 0385 509-59000

E-Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de